

GROSSER RAT

9. Dezember 2020

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 98. und 99. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020 einzuberufen auf
Dienstag, 15. Dezember 2020, 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr,

in die Umweltarena in Spreitenbach.

1 Mitteilungen

I Inpflichtnahmen

2 (20.315) Inpflichtnahme von zwei Fachrichtern am Spezialverwaltungsgericht
 - Marco Senn, Asp
 - Ueli Voegeli, Egliswil

(Die Inpflichtnahmen werden an der Nachmittagssitzung um 13.30 Uhr durchgeführt.)

II Kommissionen

3 (20.278) Einbürgerungen 2020; 4. Serie
 Einbürgerungen durch die Einbürgerungskommission (EBK) vom
 6. November 2020
 - Kenntnisnahme
 *Akteneinsicht für die Ratsmitglieder im Regierungsgebäude Zimmer 17 bzw.
 am Sitzungstag in der Umweltarena Spreitenbach (bitte am Empfang
 melden)*

4 (20.213) Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit
 essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten
 (Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)
 a) Eintreten
 b) Detailberatung und Beschlussfassung

- 5 (20.237) Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken (Referent GSW: Dr. Ulrich Bürgi, Aarau)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 6 (20.275) Bericht der Geschäftsprüfungskommission; 18.A.1; Falsche Abrechnungen durch Chefärzte - Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat (Referent GPK: Marco Hardmeier, Aarau)
- Allgemeine Aussprache und Kenntnisnahme

III Wahlaktenprüfungskommission

- 7 (20.285) Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode 2021/2024; Genehmigung der Wahlprotokolle (Referent Wahlaktenprüfungskommission: Urs Plüss, Zofingen)
a) Allgemeine Aussprache
b) Detailberatung und Beschlussfassung

IV Departement Bildung, Kultur und Sport

- 8 (20.220) Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung (Referentin BKS: Tanja Primault-Suter, Gipf-Oberfrick)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 9 (20.192) Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Maya Bally, CVP, Hendschiken, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)
- 10 (20.104) Interpellation Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 12. Mai 2020 betreffend Tagesschulen im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 11 (20.167) Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau (Beantwortung)
- 12 (20.153) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für Tagesschulen (Ablehnung)

- 13 (20.164) Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Colette Basler, SP, Zeihen, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Massnahmenpaket zur Sicherung von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Aargau und Teilnahme am Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" des Bundes (Entgegennahme mit Erklärung)
- 14 (20.148) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Werner Müller, Wittnau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einberufung einer Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lehrstellenmarkt (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 15 (20.102) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau (Entgegennahme mit Erklärung)
- 16 (20.96) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)
- 17 (20.114) Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung (Ablehnung)
- 18 (20.156) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule (Beantwortung)
- 19 (20.119) Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), und Ruth Muri, Grüne, Baden, vom 12. Mai 2020 betreffend Funktionsfähigkeit des Frauenhauses während der Corona-Krise (Beantwortung)

V Departement Finanzen und Ressourcen

- 20 (20.60) Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat (Beantwortung)
- 21 (20.232) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 8. September 2020 betreffend Entwicklung des Personalbestandes im Kanton Aargau auch im Hinblick auf Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU (Beantwortung)

- 22 (20.123) Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

VI Abschluss der Legislaturperiode 2017/2020
(Beginn voraussichtlich zwischen 14.30 und 15.00 Uhr)

- 23 (20.310) Verabschiedung von Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Vorsteher Departement Volkswirtschaft und Inneres
- 24 (20.311) Inpflichtnahme von Dieter Egli, Windisch, als Regierungsrat
- 25 (20.316) Verabschiedung der austretenden Mitglieder des Grossen Rats und weitere Verabschiedungen
- 26 (20.312) Schlussansprache von Grossratspräsidentin Edith Saner, Birmenstorf

Hinweis für Besucherinnen und Besucher der Grossratssitzung: Es ist eine Anmeldung erforderlich (<https://www.ag.ch/grossrat>). Die Besucherzahl ist beschränkt. Interessierte können alternativ wenige Stunden nach der Grossratssitzung das strukturierte und durchsuchbare Audioarchiv nutzen.

Freundliche Grüsse

Edith Saner
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

(20.259) Interpellation Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, vom 15. September 2020 betreffend Zukunft des Limmatkraftwerks, Oederlin, Obersiggenthal; Beantwortung

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Büro

(20.299) Grossrätliche Kommissionen; Festlegung der Anzahl und Aufteilung der Kommissionssitze in der Legislaturperiode 2021/2024; Antrag des Büros vom 27. Oktober 2020

(20.300) Grossrätliche Kommissionen; Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Legislaturperiode 2021/2024; Interkantonale Gremien; Wahl der Mitglieder; Antrag des Büros vom 10. November 2020

Kommissionen

(20.286) Gesamterneuerungswahl des Grossen Rats für die Amtsperiode 2021/2024; Genehmigung der Wahlprotokolle

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(20.147) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Staates in einer ausserordentlichen Lage (Ablehnung)

(20.236) Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Barbara Portmann, GLP, Lenzburg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, und Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 8. September 2020 betreffend Aktivitäten im Aargau rund um den 50. Jahrestag des Frauenstimmrechts im Jahr 2021 (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(20.229) Motion der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 8. September 2020 betreffend Schaffung der rechtlichen Möglichkeit zur Abhaltung von digitalen Grossratssitzungen (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.266) Postulat Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Roland Kuster, CVP, Wettingen, Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden, und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 15. September 2020 betreffend Überprüfung der 1:700-Bestimmung im Polizeigesetz (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.239) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 8. September 2020 betreffend kantonalen Mindestlohn (Entgegennahme mit Erklärung)

Departement Bildung, Kultur und Sport

(20.242) Bericht zu (18.63) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 20. März 2018 betreffend Auslagerung der Bewirtschaftung von Studiendarlehen; Prüfungsergebnis; Verzicht auf Auslagerung; Abschreibung

(20.177) Motion Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, Jürg Baur, CVP, Brugg, Roland Kuster, CVP, Wettingen, Rahela Syed, SP, Zofingen, Ruth Mürli, Grüne, Baden, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Milly Stöckli, SVP, Muri, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Sander Mallien, GLP, Baden, Franco Mazzi, FDP, Rheinfelden, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Michaela Huser, SVP, Wettingen, Bruno Gretener, FDP, Mellingen, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 23. Juni 2020 betreffend Änderung der Schulgeldverordnung (Ablehnung)

(20.120) Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Ruth Mürli, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuausträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(20.257) Postulat Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), und Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 15. September 2020 betreffend nachträglichen Grundschulabschluss von minderjährigen Asylsuchenden (Ablehnung)

(20.224) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.222) Postulat David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), und Rolf Walser, SP, Aarburg, vom 8. September 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt zur Durchlässigkeit der Oberstufe (Ablehnung)

Departement Finanzen und Ressourcen

(20.161) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 16. Juni 2020 betreffend Ergänzung des Gesetzes über die die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) zwecks Einführung neuer Kennzahlen im Jahresbericht zur Beurteilung von Ausgaben und Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung (Ablehnung)

(20.238) Postulat der SP-Fraktion (Sprecherin Lelia Hunziker, Aarau) vom 8. September 2020 betreffend nicht Berücksichtigung der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Krise bei der Schuldenbremse (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(19.217) Unterkulm IO; K 242 Hauptstrasse, WSB-Eigentrassierung (Richtplankapitel M 3.3, Beschluss 2.1, Nr. 22 und Beschluss 3.1, Nr. 55); Festsetzung im Richtplan; Verpflichtungskredit (Traktandierung ausgesetzt)

(20.198) Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker" (Entgegennahme mit Erklärung)

(20.230) Interpellation Werner Müller, CVP, Wittnau (Sprecher), Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, und Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, vom 8. September 2020 betreffend Ausfall von SBB Zugverbindungen wegen Lokführermangel (Beantwortung)

(20.233) Interpellation Arsène Perroud, SP, Wohlen, vom 8. September 2020 betreffend Ausfall S 42 (Freiamt-Altstetten-Zürich) (Beantwortung)

(20.254) Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), und Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, vom 15. September 2020 betreffend öffentlichen Verkehr in den Randregionen, am Beispiel des oberen Fricktals (Beantwortung)

(20.240) Motion Gian von Planta, GLP, Baden, vom 8. September 2020 betreffend bauliche Vorbereitung von Elektro-Ladeinfrastrukturen bei Neu- und Umbauten (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.241) Motion Gian von Planta, GLP, Baden, vom 8. September 2020 betreffend Eintrag der Fortführung der Limmattalbahn nach Siggenthal und nach Fislisbach als Vororientierung im Richtplan (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat)

(20.256) Postulat Andreas Meier, CVP, Klingnau (Sprecher), René Huber, CVP, Leuggern, Werner Müller, CVP, Wittnau, und Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 15. September 2020 betreffend Wiedereinführung einer Interregio-Bahnverbindung von Winterthur nach Basel (Ablehnung)

(20.268) Postulat Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, vom 15. September 2020 betreffend Benennung der Haltestelle Limmattalbahn Umwelt Arena (Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung)

(20.235) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 8. September 2020 betreffend Paradigma Wechsel bei der Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der Überarbeitung des Submissionsdekretes, neu "Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen" (DöB) (Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat) (Traktandierung ausgesetzt bis Sachgeschäft vorliegt)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 15. Dezember 2020 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

20	20.60	19	20.119	13	20.164	21	20.232	23	20.310		
16	20.96	22	20.123	11	20.167	5	20.237	24	20.311		
15	20.102	14	20.148	9	20.192	6	20.275	26	20.312		
10	20.104	12	20.153	4	20.213	3	20.278	2	20.315		
17	20.114	18	20.156	8	20.220	7	20.285	25	20.316		

GROSSER RAT
Einbürgerungskommission

6. November 2020

GESCHÄFTSNUMMER GROSSER RAT: 20.278

EINBÜRGERUNGEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einbürgerungskommission hat an ihrer heutigen Sitzung gestützt auf § 27 Abs. 1 KBüG die Einbürgerung von 261 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung von 1 Gesuchen (1 Personen), die Sistierung von 0 Gesuchen (0 Personen) und ein Nichteintreten bei 0 Gesuchen (0 Personen) gemäss beiliegender Liste beschlossen.

Die Ratsmitglieder werden gemäss § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung über die Beschlüsse der Kommission in Kenntnis gesetzt.

Die Einbürgerungsakten gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüG und das Kommissionsprotokoll können beim Parlamentsdienst eingesehen werden. Während den Grossratssitzungen in der Umweltarena Spreitenbach ist die Akteneinsicht ebenfalls sichergestellt. Bitte melden Sie sich dafür am Empfang.

Freundliche Grüsse

Markus Dietschi
Präsident

Beilagen:

- Liste der Einbürgerungen, Ablehnungen, Sistierungen und Nichteintreten
- Statistik Nationalitäten

Statistik Nationalitäten (Einbürgerungen)

Nationalität	Anzahl Dossiers	Gesuchstellende Personen	Einbezogene Kinder	Total Personen
Bosnien und Herzegowina	11	12	2	14
China	2	2	2	4
Deutschland	32	45	23	68
Eritrea	2	2	0	2
Finnland	1	2	2	4
Ghana	1	1	1	2
Griechenland	1	1	0	1
Indien	2	2	2	4
Irak	2	2	0	2
Italien	9	10	4	14
Kosovo	27	30	19	49
Kroatien	1	1	1	2
Libyen	1	1	0	1
Nordmazedonien	7	7	0	7
Pakistan	1	1	2	3
Polen	1	1	0	1
Portugal	3	4	2	6
Rumänien	2	2	0	2
Russland	1	1	3	4
Serbien	9	10	1	11
Serbien und Montenegro	1	1	2	3
Slowakei	1	2	2	4
Spanien	2	3	0	3
Sri Lanka	16	16	0	16
Türkei	15	16	9	25
Ukraine	1	1	0	1
Ungeklärt	1	1	0	1
Venezuela	1	1	0	1
Vereinigtes Königreich	2	3	0	3
Österreich	1	2	1	3
Total	157	183	78	261

GROSSER RAT

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen
(GSW)

16. November 2020

20.213 (20.162)

BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALWESEN (GSW) VOM 16. NOVEMBER 2020

STANDESINITIATIVE

zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten

I. Einreichung

Am 30. Juni 2020 hat die Fraktion der Grünen einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essentiellen Wirkstoffen, Medikamenten und Impfungen eingereicht.

Text

Der Kanton Aargau reicht eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt ein: Gestützt auf Art. 101–103 der Bundesverfassung verankert der Bund die sichere und unterbrechungsfreie Versorgung der Bevölkerung mit essentiellen Wirkstoffen und pharmazeutischen Produkten im Gesetz und trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit diese Versorgung speziell in Krisensituationen aufrechterhalten werden kann. Nebst ausreichender Lagerhaltung ist die Produktion strategisch wichtiger pharmazeutischer Produkte im Inland sicherzustellen.

Begründung

Vorab aus Kostengründen haben in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr europäische Pharmafirmen die Herstellung von Wirkstoffen und Arzneien nach China und Indien ausgelagert. Diese Abhängigkeit ist für die Schweiz – wie für ganz Europa – sehr problematisch, wie sich in der Coronavirus-Pandemie exemplarisch gezeigt hat. Sie stellt ein strategisches Risiko für die Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung dar. Unabhängig von der aktuellen Situation kommt es immer häufiger zu Lieferengpässen, auch bei ganz einfachen und häufig eingesetzten Heilmitteln und Impfungen (vgl. z. B. www.drugshortage.ch). Im Dezember 2019 fehlten in der Schweiz 963 Medikamente und 337 Wirkstoffe. Der Kanton Aargau ist zwar für die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung verantwortlich, kann jedoch dieses strategische Risiko nicht aus eigener Kraft reduzieren. Neben einer ausreichenden Lagerhaltung ist es zentral, dass wichtige Medikamente und Wirkstoffe in der Schweiz oder zumindest in Europa produziert werden. Der reine Markt – produziert wird dort, wo es am günstigsten ist – kann die Grundversorgung der Aargauer wie der Schweizer Bevölkerung mit Arzneimitteln langfristig und besonders im Krisenfall nicht garantieren. Es braucht neben Anreizen für die Akteure und Kooperationen mit befreundeten europäischen Staaten auch verpflichtende Regeln, damit die einheimische Pharmaindustrie spezifische Ressourcen (Know-how, Rohstoffe, Produktionsmittel) im Land behält bzw. in die Schweiz zurückholt.

Zu prüfen ist auch, ob die Registrierung essentieller Medikamente durch das Heilmittelinstitut Swiss-medica administrativ vereinfacht und im Landesinteresse für die Antragsteller kostenlos durchgeführt werden könnte. Kritisch in einer Notlage ist auch eine vernünftige und spezifische Dokumentation und Interpretation von Verfalldaten: Denn wirksame Medikamente und Medizinprodukte in der Krise wegwerfen zu müssen bzw. nicht in Verkehr bringen zu dürfen, und die Alternative ist "nichts" zur Verfügung zu haben, ist medizinisch und ethisch angesichts lebensgefährlicher Mangelsituationen und drohender Todesfälle nicht vertretbar.

II. Erheblichkeitserklärung

Der Grosse Rat hat den Antrag auf Direktbeschluss am 30. Juni 2020 mit 62 gegen 62 Stimmen mit Stichentscheid der Grossratspräsidentin als erheblich erklärt. Er hat das Geschäft der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) zugewiesen.

III. Grundsatzentscheid der Kommission GSW

An ihrer Sitzung vom 18. August 2020 hat die Kommission GSW das Geschäft beraten. Die Kommission GSW unterstützt den Antrag und hat mit stillschweigender Zustimmung beschlossen, für die Weiterbearbeitung eine fünfköpfige Subkommission einzusetzen.

IV. Vorschlag der Kommission GSW zur Formulierung einer allfälligen Standesinitiative

Titel

Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten

Zielsetzung

Die jederzeit genügende Versorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten ist durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen sicherzustellen.

Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 reicht der Kanton Aargau folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Aargau fordert die Bundesversammlung auf, durch Bundesbeschluss die erforderlichen Massnahmen für eine sichere und auch während Krisensituationen durchgängig gewährleistete Versorgung mit allen für den Schutz und die Wiederherstellung der Gesundheit essenziellen Wirkstoffen und medizinischen Produkten festzulegen. Die Planung dieser Massnahmen ist umgehend an die Hand zu nehmen und mit den Kantonen zu koordinieren.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Logistik

Lieferengpässe von Arzneimitteln und medizinischen Produkten sind ein wachsendes Problem, so auch in der Schweiz. Gründe dafür sind unter anderem der weltweit steigende Verbrauch und Bedarf in Entwicklungs- und Schwellenländern. Weiter führt auch die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung in den Industrieländern und die damit in Zusammenhang stehende Polymorbidität zu einem erhöhten Verbrauch. Dem gegenüber stehen die Globalisierung der Märkte und die Konzentration

der Produktion auf wenige Standorte sowie die Reduktion der Lagermenge bei den Lieferanten, Spitätern etc. (Just-in-time-Belieferung). Diese Entwicklung hat zu einer teilweise eingeschränkten Verfügbarkeit lebenswichtiger Medikamente, aber auch etablierter, häufig gebrauchter und zunehmend nur generisch verfügbarer Arzneimittel sowie medizinischer Produkte geführt.

Wie sich in der COVID-19-Krise gezeigt hat, kann die Nachfrage nach gewissen Arzneimitteln und medizinischem Material sehr schnell und erheblich ansteigen. Der tatsächliche Bedarf kann je nach Situation sehr stark variieren und ist demnach schwierig voraus zu sehen. Eine weltweit erhöhte Nachfrage im Pandemiefall verstärkt solche Engpässe zusätzlich. Kritisch wird die Situation, wenn Exportverbote erlassen werden und somit der Nachschub wichtiger Arzneimittel infolge Unterbruchs der Lieferkette nicht mehr gewährleistet ist.

1.2 Produktion

Wichtige Medikamente beziehungsweise Wirkstoffe sowie medizinische Hilfsstoffe und Produkte in der Schweiz zu produzieren, ist wohl aufgrund hoher Herstellungskosten nur mit staatlicher Regulierung und Subventionen möglich und setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur voraus. Weder kann die Produktionskapazität der Hersteller auf Knopfdruck erhöht werden, noch kann eine Produktionsanlage aufgrund der Komplexität und der Regularien innert kürzester Zeit in Betrieb genommen werden. Es wäre demnach erforderlich, dass die einheimische Industrie spezifische Ressourcen (Know-how, Rohstoffe, Produktionsmittel) im Land behält, beziehungsweise wieder in die Schweiz zurückholt. Ebenso sind Wirkstoffpflichtlager nur sinnvoll, wenn entsprechende qualifizierte Produktionsstätten und Personal sowie validierte Prozesse vorhanden sind.

2. Bisherige Massnahmen

Um Lieferengpässen entgegen zu wirken, wurde am 1. Oktober 2015 eine Meldepflicht für Lieferengpässe bei lebenswichtigen Arzneimitteln in Kraft gesetzt, welche die Zulassungsinhaberinnen und -inhaber verpflichtet, dem Bund ihre (potenziellen) Engpässe zu melden. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Engpässe der letzten Jahre wurde das System der Pflichtlagerhaltung deutlich ausgebaut. Die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31) sieht eine Pflichtlagerhaltung definierter Arzneimittel vor. Die Pflichtlagerhaltung wird der Handelsfirma oder Herstellerin, die das Arzneimittel im Inland zum ersten Mal in Verkehr bringt, auferlegt. Von der Pflichtlagerhaltung sind Antiinfektiva, Virustatika, starke Analgetika und Opiate, Impfstoffe und einige andere Arzneimittel betroffen (Anhang 1 der Verordnung). Detaillierte Mengen sind in der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zu entnehmen (ca. durchschnittlichen Bedarf der Schweizer Bevölkerung für 3 Monate). Die vorhandenen Pflichtlager mussten in den vergangenen Jahren zur Kompensation vorübergehender auch kurzfristiger Versorgungsstörungen mehrmals freigegeben werden, um die Lieferbarkeit lebenserhaltender Arzneimittel sicherzustellen.

Gemäss Art. 3 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) ist der Bund allerdings nur subsidiär zur Wirtschaft für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern zuständig. Das heisst, auf die Pflichtlager sollte nur in schweren Mangellagen zurückgegriffen werden. Gemeint sind damit etwa Situationen nach Terroranschlägen mit biologischen Waffen, nach Naturkatastrophen oder bei Epidemien. Nun hat der Bund jedoch festgestellt, dass sich Pharmafirmen, um ihre eigenen Engpässe zu überbrücken, im Pflichtlager bedienen; was in einem wirklichen Notfall dazu führt, dass dann überlebenswichtige Medikamente fehlen.

Massnahmen im Bereich der Produktion wurden bisher nicht getroffen.

3. Ansatzpunkte

- Ein krisentauglicher Masterplan muss erstellt werden. Der Pandemieplan ist Teil dieses Masterplans, er sollte gut lesbar und umsetzbar sein.

- Sicherstellung der Pflichtlager
- Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Kantonen, Leistungserbringern und der Industrie
- Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit
- Klärung der Kompetenzen in Krisenfall
- Produktion wichtiger Medikamente beziehungsweise Wirkstoffe in der Schweiz
- Exportkontrolle und -beschränkungen
- Verknüpfung von regulatorischen Bewilligungen mit Vorschrift zur Diversifizierung der Wirkstoff-Beschaffung.

V. **Stellungnahme des Regierungsrats**

vgl. Beilage

VI. **Antrag**

In der Schlussabstimmung hat die Kommission GSW am 16. November 2020 mit 14 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltung (14 Anwesende) beschlossen, die Standesinitiative Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten dem Grossen Rat zur Überweisung zu empfehlen. Die Kommission GSW hat auf dem Korrespondenzweg von der Stellungnahme des Regierungsrats Kenntnis genommen.

ANTRAG

der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 16. November 2020:

Die Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten wird im Sinne des Antrags der Kommission GSW gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)



Dr. Ulrich Bürgi
Kommissionspräsident

Beilage
Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. November 2020

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Grossrätliche Kommission für
Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

25. November 2020

(20.213 [20.162]) Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur "Standesinitiative zur Sicherung der Landesversorgung mit essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten" Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Versorgungsengpässe von Medikamenten (Arzneimittel und Impfstoffe) sowie auch Medizinprodukten nehmen weltweit zu. Auch in der Schweiz kann die Versorgung mit Medikamenten nicht mehr in allen Fällen sichergestellt werden. In einer Pandemie-Situation verschlechtert sich die Versorgungslage zusätzlich. Es ist unbestritten, dass die bisher vom Bund eingeleiteten Massnahmen nicht genügend Wirkung zeigen. Es braucht daher zusätzliche Massnahmen, um die Situation zu entschärfen.

Der von der grossrätlichen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) erarbeitete Bericht analysiert die aktuelle Versorgungslage und zeigt verschiedene mögliche Ansatzpunkte auf, wie Versorgungsengpässe und Versorgungslücken von Arzneimitteln künftig vermieden werden können. Die Umsetzung von zusätzlichen Massnahmen erfordert zudem eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Leistungserbringern sowie der Industrie.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass sich die Versorgungssicherheit von essenziellen Wirkstoffen, Medikamenten und medizinischen Produkten nachhaltig verbessert. Deshalb begrüsst der Regierungsrat die Vorlage der GSW und unterstützt diese.

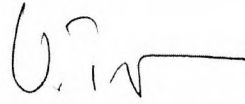
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line.

Dr. Markus Dieth
Landammann

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'V' followed by a horizontal line.

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

GROSSER RAT

Kommission für
Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

30. Oktober 2020

20.237 (20.185)

BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALWESEN (GSW) VOM 30. OKTOBER 2020

STANDESINITIATIVE

**zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und
Kliniken**

I. Einreichung

Am 30. Juni 2020 haben Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, René Huber, CVP, Leuggern, Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken eingereicht.

Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Aargau mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund an den durch seine Covid-19 Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

Begründung

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19 Verordnung 2 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

¹ Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

² Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten."

Diese Verordnung hatte notwendigerweise Mehrkosten sowie Mindererträge bei Akutspitälern, Psychiatrien, Reha Kliniken und in Ambulatorien zur Folge. Gemäss Schätzungen von H Plus und des Vereins SpitalBenchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1.5 bis 1.8 Mia. Franken schweizweit. Rund 80 Prozent des Gesamtschadens entfallen auf die Ertragsausfälle aufgrund des Behandlungs- und Operationsverbots, welches vom 16. März bis 26. April galt. Im Kanton Aargau beläuft sich der Gesamtschaden nach Schätzungen des Regierungsrates auf 95 Mio. CHF. Ein Teil der Ausfälle kann sicherlich wieder aufgeholt werden, doch ist es logisch, dass die Mehrkosten verbunden mit den Ertragsausfällen während mehr als eines Monats nicht einfach kompensiert werden können und sicherlich die Jahresabschlüsse deutlich belasten werden. Die Spitäler mussten

in dieser Zeit einsatzbereit sein, konnten aber aufgrund des Behandlungsverbotes keine Erträge generieren.

Die Kompensation sollte vom Bund via GDK (Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz) mit den Kantonen und Kassen koordiniert werden, um kantonale Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Eine einfache und faire Formel zum Beispiel nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Häuser. Die Differenz des 2020er EBITDAR des Hauses zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung teilweise ausgeglichen. Diese Methode kann für alle Spitalarten angewandt werden und berücksichtigt auch den Nachholeffekt im laufenden Geschäftsjahr 2020. Die Politik kann unabhängig von der tatsächlich eingetretenen Schadenshöhe immer noch entscheiden, wie hoch die Entschädigung für die Gesundheitsinstitutionen sein soll, etwa durch Festlegung eines Quotienten (z. B. 75 % des Schadens), welcher angewendet wird. Die Höhe der Entschädigung muss sehr umsichtig festgelegt werden, die Spitäler und Kliniken sollen nicht als "Krisengewinner" dastehen, auch soll damit keine Strukturhaltung betrieben werden.

Für die Krankenkassen wäre eine Mitbeteiligung ein Akt der Solidarität, aber eigentlich systemfremd, denn sie würden sich an Kosten für nicht erbrachte Leistungen beteiligen. Falls sie nicht einbezogen werden, dürfen die Prämienzahler nächstes Jahr nicht noch durch eine Prämienerrhöhung belastet werden.

Am 24. Juni erklärte der Bundesrat an einer Medienkonferenz, dass er sich definitiv nicht an den Kosten beteiligen werde. Dies sei Sache der Kantone. Diese Standesinitiative will dies ändern, getreu dem Motto: "Wer befiehlt, zahlt".

II. Erheblichkeitserklärung

Der Grosse Rat hat den Antrag auf Direktbeschluss am 8. September 2020 mit 111 gegen 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich erklärt. Er hat das Geschäft der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) zugewiesen.

III. Grundsatzentscheid der Kommission GSW

An ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2020 hat die Kommission das Geschäft beraten. Die Kommission GSW unterstützt den Antrag und hat mit 13 Stimmen gegen 1 Stimme bei 0 Enthaltungen (14 Anwesende) entschieden, den Initiativtext grundsätzlich zu übernehmen.

IV. Vorschlag der Kommission GSW zur Formulierung einer allfälligen Standesinitiative

Titel

Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken

Text und Zielsetzung

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung fordert der Kanton Aargau mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung auf, dafür zu sorgen, dass sich der Bund an den durch seine Covid-19-Verordnung vom 16. März 2020 verursachten Kosten und Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken zusammen mit den anderen Kostenträgern angemessen beteiligt.

Begründung

Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat in der COVID-19-Verordnung 2 mit Art. 10a folgende Pflichten der Gesundheitseinrichtungen:

"¹ Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

² Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten."

Diese Verordnung hatte notwendigerweise Mehrkosten sowie Mindererträge bei Akutspitalern, Psychiatrien, Reha Kliniken und in Ambulatorien zur Folge. Gemäss Schätzungen von H plus (Die Spitäler der Schweiz) und des Vereins SpitalBenchmark beläuft sich der Schaden bis Ende April 2020 auf rund 1,5 bis 1,8 Milliarden Franken schweizweit. Rund 80 Prozent des Gesamtschadens entfallen auf die Ertragsausfälle aufgrund des Behandlungs- und Operationsverbots, welches vom 16. März bis 26. April 2020 galt. Im Kanton Aargau beläuft sich der Gesamtschaden nach Schätzungen des Regierungsrates auf 95 Millionen Franken. Ein Teil der Ausfälle kann sicherlich wieder aufgeholt werden. Doch es ist logisch, dass die Mehrkosten verbunden mit den Ertragsausfällen während mehr als einem Monat nicht einfach kompensiert werden können und sicherlich die Jahresabschlüsse deutlich belastet werden. Die Spitäler mussten in dieser Zeit einsatzbereit sein, konnten aber aufgrund des Behandlungsverbotes keine Erträge generieren.

Die Kompensation sollte vom Bund via GDK (Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz) mit den Kantonen und Kassen koordiniert werden, um kantonale Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Eine einfache und faire Formel zum Beispiel, nimmt Bezug zum in der Vergangenheit erwirtschafteten EBITDAR der Häuser. Die Differenz des 2020er EBITDAR des Hauses zum 2019/18 im Schnitt erreichten EBITDAR würde als Schadenssumme bezeichnet und durch die Kostenträger mit einer Einmalzahlung teilweise ausgeglichen. Diese Methode kann für alle Spitalarten angewandt werden und berücksichtigt auch den Nachholeffekt im laufenden Geschäftsjahr 2020. Die Politik kann unabhängig von der tatsächlich eingetretenen Schadenshöhe immer noch entscheiden, wie hoch die Entschädigung für die Gesundheitsinstitutionen sein soll, etwa durch Festlegung eines Quotienten (zum Beispiel 75 Prozent des Schadens), welcher angewendet wird. Die Höhe der Entschädigung muss sehr umsichtig festgelegt werden. Die Spitäler und Kliniken sollen nicht als "Krisengewinner" dastehen. Auch soll damit keine Strukturhaltung betrieben werden.

Für die Krankenkassen wäre eine Mitbeteiligung ein Akt der Solidarität, aber eigentlich systemfremd, denn sie würden sich an Kosten für nicht erbrachte Leistungen beteiligen. Falls sie nicht einbezogen werden, dürfen die Prämienzahler in den Folgejahren nicht noch durch eine Prämienerrhöhung belastet werden.

Am 24. Juni erklärte der Bundesrat an einer Medienkonferenz, dass er sich definitiv nicht an den Kosten beteiligen werde. Dies sei Sache der Kantone. Diese Standesinitiative will dies ändern, getreu dem Motto: "Wer befiehlt, bezahlt".

V. Stellungnahme des Regierungsrats

vgl. Beilage

VI. Antrag

In der Schlussabstimmung hat die Kommission GSW am 30. Oktober 2020 mit 14 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltung (14 Anwesende) beschlossen, die Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken dem Grossen Rat zur Überweisung zu empfehlen. Die Kommission GSW hat auf dem Korrespondenzweg von der Stellungnahme des Regierungsrats Kenntnis genommen.

ANTRAG

der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 30. Oktober 2020:

Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken wird im Sinne des Antrags der Kommission GSW gutgeheissen und an die Bundesversammlung weitergeleitet.

Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)



Dr. Ulrich Bürgi
Kommissionspräsident

Beilage
Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. November 2020

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Grossrätliche Kommission für
Gesundheit und Sozialwesen (GSW)

18. November 2020

(20.237 [20.185]) Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur (20.237 [20.185]) Standesinitiative zur Mitbeteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen und Mehrkosten der Spitäler und Kliniken Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

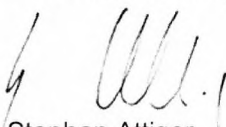
Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hält in Art. 10a fest, dass Gesundheitsdienstleister Untersuchungen, Behandlungen und Therapien, die medizinisch nicht dringlich sind und verschoben werden können, nicht mehr durchführen dürfen. Dieses Behandlungsverbot kam vom 16. März 2020 bis 26. April 2020 zur Anwendung.

Einerseits resultierten bei den Spitälern aus dem Behandlungsverbot Ertragsausfälle, andererseits führten die Behandlungen der Covid-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten und die Einhaltung der Schutz- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit zu Mehrkosten bei den Spitälern. Für die Ertragsausfälle und die Mehrkosten ist den Spitälern eine Entschädigung vom Bund bislang verwehrt worden.

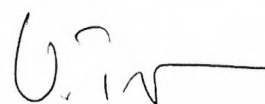
Dem Regierungsrat ist es ebenfalls ein Anliegen, dass der Bund die Spitäler für die angeordneten Ertragsausfälle und die Mehrkosten rund um die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten angemessen entschädigt. Er hat dies bereits im April 2020 gegenüber dem Bundesrat mit einem Schreiben bekundet. Deshalb begrüsst der Regierungsrat die Vorlage der grossrätlichen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) und unterstützt diese vollumfänglich.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landstatthalter



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

GROSSER RAT

20.275

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

22. September 2020

BERICHT

GPK.18.A.1; Falsche Abrechnungen durch Chefärzte - Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat

Vorbemerkungen	3
zum Persönlichkeits- und Datenschutz sowie zum Amts- und Kommissionsgeheimnis und zu den durch die Geschäftsprüfungskommission getätigten Konklusionen und Empfehlungen	3
1. Phase I: Beschaffung von Unterlagen (September 2018 bis Juli 2019)	4
1.1 Austausch Geschäftsprüfungskommission – Finanzkontrolle	4
1.2 Erhebung zum Geschäftsprüfungskommission-Geschäft	4
1.3 Klärung von Fragen bezüglich Aktenherausgabe an die Geschäftsprüfungskommission	4
1.4 Dokumentensichtung.....	5
1.5 Aussprache mit dem Regierungsrat	6
1.6 Austausch der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe mit der Finanzkontrolle.....	6
1.7 Beschluss der Plenarkommission der GPK; erneutes Schreiben an den Regierungsrat	7
1.8 Auskunftsbegleichen der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe an die Kommission GSW.....	7
2. Zwischenbericht an die Plenarkommission vom 31. Juli 2019 inklusive Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	8
2.1 Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG (KSA AG)	9
2.2 Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG (KSB AG)	9
2.3 Sonderprüfung Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG).....	9
2.4 Teilbereich Sonderprüfungsauftrag Honorarsysteme	10
2.5 Vorgehen Sonderprüfungen	10
3. Phase II: Durchführung von Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle (August 2019 bis Juni 2020)	11
4. Phase III: Auswertung der Sonderprüfungsberichte und Durchführung von Gesprächen respektive Anhörungen (März 2020 bis August 2020)	12
4.1 Sonderprüfung der Finanzkontrolle betreffend der Kantonsspital Aarau AG	12
4.2 Sonderprüfung der Finanzkontrolle betreffend der Kantonsspital Baden AG	12
5. Phase IV: Konklusion durch die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe und die Plenarkommission GPK (August bis September 2020)	13
5.1 Feststellungen "Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und als Eigner respektive Eigentümer/-vertreter"	13
5.2 Feststellungen zu den sich zu 100 Prozent in staatlichem Eigentum befindlichen Kantonsspitalen (exklusive PDAG).....	13
6. Empfehlungen an den Regierungsrat	15
6.1 Umfassende Wahrnehmung der Aufsichts- und Eigner-/Eigentümerfunktion	15
6.2 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Oberaufsicht und Aufsicht.....	15
6.3 Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	15
6.4 Informationsstand des Regierungsrats.....	15
7. Beschlüsse der Geschäftsprüfungskommission vom 22. September 2020	16

Vorbemerkungen

zum Persönlichkeits- und Datenschutz sowie zum Amts- und Kommissionsgeheimnis und zu den durch die Geschäftsprüfungskommission getätigten Konklusionen und Empfehlungen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie die durch sie beauftragte Finanzkontrolle gewährleisten den Daten- und Persönlichkeitsschutz – insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, im Bereich von Patientinnen- und Patientendaten. Dieser ist zu wahren.

Der nachfolgende Bericht enthält Aussagen, die auf durch den Regierungsrat und die Finanzkontrolle übermittelten Dokumenten, Akten und Berichten basieren, auf Wortprotokollen von Gesprächen mit externen Personen und auf Sitzungsprotokollen. Die erwähnten Unterlagen unterliegen dem Amts- und insbesondere dem Kommissionsgeheimnis, welches es ebenfalls umfassend zu wahren gilt.

Die Konklusionen und politischen Empfehlungen basieren auf den Einschätzungen, welche die Geschäftsprüfungskommission nach Studium der Unterlagen respektive der Berichterstattung der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe vorgenommen hat.

1. Phase I: Beschaffung von Unterlagen (September 2018 bis Juli 2019)

1.1 Austausch Geschäftsprüfungskommission – Finanzkontrolle

Anlässlich eines regulären Arbeitstreffens des Geschäftsprüfungskommission -Präsidenten mit Werner Augstburger, damaliger Leiter Finanzkontrolle (FK), vom 25. September 2018, (Zweck: durch die Geschäftsprüfungskommission 2017 beschlossener regelmässiger Austausch zwischen Geschäftsprüfungskommission und Finanzkontrolle) wurde als Teil der Besprechung eine erste Vorsondierung im vorliegenden Geschäft vorgenommen. Der Leiter der Finanzkontrolle hält drei Punkte fest:

- Die Finanzkontrolle hat gegenüber den Kantonsspitalern ebenfalls eine Prüf- und Kontrollpflicht. In den letzten Jahren wurden aber faktisch keine umfassenden Kontrollen, sondern nur subventionsrechtliche Prüfungen, hauptsächlich im Bereich der Rechnungsstellung und ohne materielle Kontrollen, durchgeführt. Dies im Bewusstsein, dass materielle Kontrollen bei den Spitälern bezüglich Datenschutz, Persönlichkeitsschutz sowie Berufs- und Arztgeheimnis auf Widerstand gestossen wären und rechtliche Schritte notwendig gemacht hätten. Jedoch können die Krankenkassen im Einzelfall (je Patient) Prüfungen vornehmen lassen. Tatsache sei aber, dass niemand den umfassenden Gesamtüberblick habe. Dies löst bei der Finanzkontrolle, und auch beim Geschäftsprüfungskommission-Präsidenten, ein gewisses Unbehagen und Unsicherheiten aus.
- Wenn die Geschäftsprüfungskommission einen Prüfauftrag beschliesst, kann die Finanzkontrolle – ab 29. Dezember 2018, Datum des Inkrafttretens des revidierten Finanzkontrollgesetzes – durch die Geschäftsprüfungskommission direkt mit gewissen Prüfungen beauftragt werden; eventuell nimmt die Finanzkontrolle auch ohne Auftrag der Geschäftsprüfungskommission, jedoch in Rücksprache mit ihr, gewisse Prüfungen vor.
- Der Leiter Finanzkontrolle wie auch der Geschäftsprüfungskommission-Präsident halten fest, dass aus Gleichbehandlungsgründen im Falle einer Sonderprüfung alle drei Kantonsspitäler überprüft werden sollten.

1.2 Erhebung zum Geschäftsprüfungskommission-Geschäft

Mit "BERICHT: Information des Kommissionspräsidenten zu Händen der GPK-Plenarkommission vom 30. September 2018" wurde der seinerzeit im Ratsplenum mündlich und anschliessend schriftlich gestellte Antrag der glp basierend auf dem Geschäftsprüfungskommissionsreglement (7, 8 und Anhang 1) und dem Geschäftsprüfungskommission-Leitfaden inhaltlich zum Geschäft erhoben, der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe, bestehend aus Kommissionspräsident Marco Hardmeier, Grossrätin Franziska Stenico-Goldschmid (bis zum Ausscheiden per Ende 2018: Grossrat Peter Voser) und den Grossräten Daniel Erich Aebi, Bruno Gretener und Daniel Hölzle, zugeteilt und eine erste von gesamthaft 15 Sitzungen auf den 1. Oktober 2018 einberufen. Ende Oktober 2018 wurden beim Regierungsrat durch die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe sämtliche in diesem Fall vorliegenden Unterlagen eingefordert.

1.3 Klärung von Fragen bezüglich Aktenherausgabe an die Geschäftsprüfungskommission

Am 21. November 2018 ersuchte die Staatsschreiberin den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission um Klärung verschiedener Fragen, sodann wurde am 27. November 2018 im Anschluss an die Grossratssitzung eine formelle Unterredung zu den Themen "weiteres Vorgehen", "Vollständigkeit der Unterlagen" sowie "Transparenz" mit den Teilnehmenden Vincenza Trivigno (Staatsschreiberin), Sven Akeret (Leiter Rechtsdienst Regierungsrat), Marco Hardmeier (Präsident Geschäftsprüfungskommission), Peter Zingg (Leiter Kommissionsdienst) und Dorothea Förster (Kommissionssekretärin Geschäftsprüfungskommission) durchgeführt.

1.4 Dokumentensichtung

Mit Datum vom 19. Dezember 2018 trafen die persönlichen und vertraulichen, nummerierten und personalisierten sowie teilweise anonymisierten Dossiers fristgerecht bei den Mitgliedern der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe ein. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe hielt anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Januar 2019 hierzu fest:

- Das Schreiben des Regierungsrats enthält erste (teilweise rudimentäre) Antworten.
- Dass der Regierungsrat offenbar seine Aufsichtsfunktion gegenüber den Kantonsspitalern wahrnimmt und seit 2017 den inkorrekten Leistungserfassungen nachgeht, ist sehr zu begrüßen.
- Auffallend ist allerdings auch, dass er seine Anstrengungen nach dem Antrag der glp an die Geschäftsprüfungskommission vom 4. September 2018 sowie nach der Signalisation des Geschäftsprüfungskommission-Präsidenten, das Geschäft anzunehmen, stark intensiviert hat.
- Gemäss öffentlich respektive medial getätigten Aussagen der beiden CEO der Kantonsspitäler Aarau und Baden wurden durch die Vorgänge im Zusammenhang mit den Leistungserfassungen weder Patienten noch Krankenkassen geschädigt.
- Die inkorrekten Leistungserfassungen wirkten sich aber eventuell zum Nachteil der Kantonsspitäler aus. Als Alleinaktionär der Kantonsspitäler muss der Kanton ein Interesse an der Aufarbeitung der Fälle haben.
- Offenbar sollen mit dem Inkrafttreten neuer Lohnsysteme ab 1. Januar 2019 derartige Manipulationen weitgehend ausgeschlossen werden. Die Geschäftsprüfungskommission hat jedoch nicht die Aufgabe, künftige Lohnsysteme zu beurteilen. Sie ist mit der politischen Aufarbeitung der Vorgänge in der Vergangenheit betraut. Ein Ziel ist dabei auch die Vermeidung beziehungsweise Begrenzung von Reputationsschäden für den Kanton als Eigentümer.
- Die erhaltenen Unterlagen sind entgegen den Forderungen der Arbeitsgruppe nicht vollständig. Insbesondere werden verschiedene Dokumente referenziert, die im übermittelten Dossier nicht auffindbar sind.
- Die Namen der betroffenen Personen wurden in den Unterlagen – wenn auch nicht ganz überall – unkenntlich gemacht. Für die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission ist absolut klar, dass gegebenenfalls Angaben zu Patientinnen und Patienten unkenntlich sein müssen. Der Regierungsrat sagt in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2018 zu, die Geschäftsprüfungskommission nach der Regierungsratssitzung vom 13. Februar 2019 umgehend über das weitere Vorgehen in Bezug auf die anonymisierten Berichte zu informieren. Irritierend ist, dass die verschiedenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die in dieser Sache bereits beauftragt worden sind, offenbar im Gegensatz zur Geschäftsprüfungskommission Zugang zu nicht anonymisierten Unterlagen erhalten haben.
- Die bisher durch die Wirtschaftsprüfungsunternehmen in dieser Sache durchgeführten Prüfungen sind in Bezug auf den geprüften Zeitraum und die geprüften Bereiche eng begrenzt. Sie enthalten aber Hinweise, dass möglicherweise in anderen Bereichen beziehungsweise während eines längeren Zeitraums Leistungserfassungen hätten manipuliert werden können.

Als Beschluss gefasst werden folgende Punkte:

- Die Mitglieder der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe wünschen eine – sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die zu prüfenden Bereiche – umfassendere Aufarbeitung der Vorgänge im Zusammenhang mit den inkorrekten Leistungserfassungen durch Chefärzte der Kantonsspitäler. Eine direkte, unmittelbare Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission selbst erscheint allerdings als nicht zielführend. Damit stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat beauftragt werden soll, diese zusätzlichen Abklärungen durchzuführen beziehungsweise durchführen zu lassen, oder ob

die Geschäftsprüfungskommission diese Aufgabe direkt der kantonalen Finanzkontrolle übertragen soll.

- Um in Erfahrung zu bringen, ob eine Beauftragung der Finanzkontrolle im konkreten Fall möglich und zielführend wäre, findet am Dienstag, 15. Januar 2019, eine Besprechung mit dem damaligen Leiter der kantonalen Finanzkontrolle Werner Augstburger statt.
- Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden anlässlich der nächsten Plenarsitzung darüber informiert, dass die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe den Prüfauftrag der Plenarkommission bezüglich «Honorar-Affäre» weiterhin bearbeitet.

1.5 Aussprache mit dem Regierungsrat

Auf Ersuchen des Regierungsrats empfängt die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe in vollständiger Besetzung anlässlich ihrer Sitzung vom 19. März 2019 Landammann Dr. Urs Hofmann, DV DGS Regierungsrätin Franziska Roth und Staatsschreiberin Vincenza Trivigno. DV DFR Dr. Markus Dieth musste sich kurzfristig entschuldigen lassen. Von dieser Sitzung wurde ein Wortprotokoll erstellt.

Als Fazit der Sitzung resultiert:

1. Weitere Dokumente wurden durch den Regierungsrat bei den Spitälern nicht angefordert. Es ist zudem seitens des Regierungsrats nicht geplant, dass weitere Dokumente einverlangt werden. Die Kantonsspitäler haben gemäss Regierungsrat aufgezeigt, wie sie mit dieser Situation umgegangen sind. Für den Regierungsrat ist das Thema damit abgeschlossen.
2. Vor einer Aushändigung nicht-anonymisierter Berichte an die Geschäftsprüfungskommission benötigt der Regierungsrat ein erneutes Schreiben, in dem noch einmal festgehalten wird, dass die Arbeitsgruppe und/oder die GPK-Plenarkommission die nicht-anonymisierte Version benötigt. Der Regierungsrat wäre zudem froh, wenn dieses Begehren begründet würde.
3. Für alle weiteren Fragen respektive zur Beibringung weiterer Unterlagen steht der Arbeitsgruppe der Weg über die Finanzkontrolle offen. Die Geschäftsprüfungskommission hat im Moment noch keine Intention, die Finanzkontrolle mit einer Prüfung zu beauftragen. Vorerst steht nur ein fachlicher Austausch zwischen Geschäftsprüfungskommission und Finanzkontrolle zur Debatte. Landammann Dr. Urs Hofmann bestätigt, dass der Regierungsrat seinerseits im Moment nicht die Absicht habe, die Finanzkontrolle mit einer Prüfung zu beauftragen, es sei denn, es tauchen neue Fakten auf. Sollte dies geschehen, würde der Regierungsrat mit der Geschäftsprüfungskommission Kontakt aufnehmen. Wenn die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe für ihre Arbeit weitere Unterlagen benötigen sollte, müsse sie sich demnach direkt an die Finanzkontrolle wenden. Diese Feststellungen sind wichtig, damit ineffiziente und unökonomische Doppelspurigkeiten vermieden werden könnten, falls die Geschäftsprüfungskommission einen Auftrag an die Finanzkontrolle in Betracht ziehen sollte.

Die Mitglieder der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe beraten anschliessend an das Gespräch mit dem Regierungsrat das weitere Vorgehen. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe beschliesst einstimmig, der Plenarkommission der Geschäftsprüfungskommission zu beantragen, dass im Gegensatz zum Regierungsrat das Thema noch nicht abgeschlossen ist und dem Regierungsrat das gewünschte präzisierende Schreiben bezüglich Zustellung vollständiger und nicht-anonymisierter Unterlagen zu übermitteln sei.

1.6 Austausch der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe mit der Finanzkontrolle

Am 21. März 2019 findet eine erste Besprechung zwischen der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission und dem damaligen Leiter der Finanzkontrolle, Herr Werner Augstburger, statt.

1.7 Beschluss der Plenarkommission der GPK; erneutes Schreiben an den Regierungsrat

Die GPK-Plenarkommission beschliesst an ihrer Sitzung vom 8. April 2019 auf Antrag der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe, mittels eines zweiten Schreibens, datiert auf den 10. April 2019, dem regierungsrätlichen Ersuchen, sich erneut schriftlich an ihn zu wenden, Folge zu leisten. Dieses Schreiben enthält folgende zwei Kernanliegen:

- Die Plenarkommission der GPK ersucht den Regierungsrat, gegenüber der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe bis zum 10. Mai 2019 schriftlich darzulegen, welche Fakten und Erkenntnisse ihn zur anlässlich der Aussprache vom 19. März 2019 erwähnten Beschlusslage, das Geschäft sei für den Regierungsrat abgeschlossen und es seien keinerlei weiteren Abklärungen und Tätigkeiten geplant, geführt hat.
- Den Mitgliedern der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe und der Kommissionssekretärin der Geschäftsprüfungskommission sowie dem Leiter der Finanzkontrolle seien auf Basis von § 23 Abs. 3 GVG bis zum 10. Mai 2019 die bisher zugestellten Unterlagen, die in den bislang zugestellten Unterlagen erwähnten, angekündigten oder referenzierten, jedoch nicht, noch nicht oder nur teilweise beigelegten Dokumente und Beilagen in vollständiger und nicht geschwärzter, also nicht-anonymisierter Form zuzustellen. Zeitgleich erfolgte die präzise, beispielhafte Auflistung von drei noch nicht zugestellten, jedoch referenzierten Dokumenten.

Einem Fristverlängerungsgesuch seitens des Regierungsrats zur Einreichung der Unterlagen wird zugestimmt, selbige treffen am 22. Mai 2019 inklusive eines Antwortschreibens des Regierungsrats und der nicht-anonymisierten Unterlagen ein. Im Antwortschreiben hält der Regierungsrat fest, dass das Geschäft für ihn selbst erledigt ist – für weitere Schritte müsste seines Erachtens die Finanzkontrolle direkt durch die Geschäftsprüfungskommission beigezogen werden.

1.8 Auskunftsbegehren der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe an die Kommission GSW

Anlässlich der Ad-Hoc-Arbeitsgruppen-Sitzung vom 1. Juli 2019 wurde unter anderem ein Beschluss über ein Auskunftsbegehren an die Kommission GSW gefällt: Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Aufsicht des Regierungsrats über die Kantonsspitäler wünscht die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe Einblick in einen GSW-internen Bericht zu den Protokollen der Eigentümergespräche, welche der Regierungsrat mit den Kantonsspitalern führt. Dieses Auskunftsbegehren an die GSW wurde sofort gestellt und die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe nachfolgend durch den verdankenswerterweise erfolgten Beschluss der Fachkommission GSW mit den entsprechenden GSW-internen Unterlagen bedient.

2. Zwischenbericht an die Plenarkommission vom 31. Juli 2019 inklusive Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

Im Zwischenbericht 1 der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission vom 31. Juli 2019 zuhanden der GPK-Plenarkommission-Sitzung vom 14. August 2019 wurde über den bisherigen Verlauf der Abklärungen und Erkenntnisse umfassend und chronologisch Bericht erstattet. Der Bericht wurde in der Plenarsitzung der Geschäftsprüfungskommission umfassend behandelt. Fazit der entsprechenden Ausführungen sind:

- Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 22. Mai 2019 der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe mitgeteilt, das Geschäft sei für ihn mit Zustellung ebendieses Schreibens und der Unterlagen erledigt. Eine Begründung respektive ein inhaltlicher Beschluss hierzu wurde seitens des Regierungsrats auch auf explizites Nachfragen der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe respektive der Geschäftsprüfungskommission in ihrem zweiten Schreiben hin explizit nicht kommuniziert. Dies wird bedauert.
- Die Mitglieder der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe haben den Eindruck, dass der Regierungsrat, seit die Kantonsspitäler in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden, seine Aufsichtsrolle eher ungenügend wahrnimmt. Spätestens, wenn Probleme wie im vorliegenden Fall zutage treten, müsste sich der Regierungsrat gründlich informieren, um sicherzustellen, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die Situation im Griff haben. Ob dies im vorliegenden Falle geschah, ist für die Mitglieder der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe weiterhin unklar.
- Die Geschäftsprüfungskommission hat den Regierungsrat mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 um Zustellung von Unterlagen gebeten. Bis zur Aushändigung ungeschwärzter und gemäss Regierungsrat vollständiger Unterlagen an die Ad-Hoc-Arbeitsgruppenmitglieder hat es daraufhin rund sieben Monate gedauert. Der vom Regierungsrat in dieser Frage eingeschlagene Weg, mit der Geschäftsprüfungskommission respektive der mandatierten Ad-Hoc-Arbeitsgruppe nicht oder nur sehr schleppend zusammenzuarbeiten, sorgt für Befremden und wirkt nicht vertrauensbildend.
- Die Geschäftsprüfungskommission hat wiederholt mündlich und schriftlich mit dem Regierungsrat kommuniziert und war bislang an einer kooperativen Bearbeitung der vorliegenden Fragestellungen hochgradig interessiert. Dennoch sind gewisse Fragen weiterhin nicht zufriedenstellend beantwortet:
 - Insbesondere erschliesst sich den Ad-Hoc-Arbeitsgruppenmitgliedern weiterhin nicht, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat in diesem Fall konkret funktioniert hat. Es ist unklar, ob der Regierungsrat als Kollegialbehörde seine Aufsichtsfunktion tatsächlich, rechtzeitig und umfassend wahrgenommen hat.
 - Es ist nicht klar, wie die Aufsicht (der Regierungsrat) sicherstellt, dass die bezüglich der nicht korrekten Leistungserfassung vermuteten Vorgänge in den Kantonsspitalern umfassend aufgearbeitet und nicht bloss partiell Einzelfälle bearbeitet wurden.
 - Es bleibt die Frage offen, weshalb sich der Regierungsrat mit dem Wissen begnügt, dass neue Honorarsysteme eingeführt werden, ohne zu prüfen, ob diese eine Verbesserung bringen und was die Ursache der Systemänderung war.

Abschliessend hält die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe fest: Sehr viele Angestellte der Kantonsspitäler erledigen tagtäglich eine tadellose und einwandfreie Arbeit. Durch eine saubere und gewissenhafte Aufarbeitung der erwähnten oder vermuteten Vorfälle sowie eine nachgelagerte entsprechende Kommunikation könnte in den Spitälern und beim von den erwähnten oder vermuteten Vorfällen nicht betroffenen Personal Ruhe einkehren. Dies würde die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe sehr begrüssen.

Daraus resultieren folgende zusammengefasste Anträge an die Plenarkommission, welchen diese nach ausführlicher Diskussion anlässlich der Sitzung vom 14. August 2019 zustimmt:

- Die Plenarkommission der GPK nimmt vom ihr vorgelegten Zwischenbericht 1, inklusive den Schlussfolgerungen, zustimmend Kenntnis.
- Die Plenarkommission der GPK beschliesst, das Geschäft "Falsche Abrechnungen durch Chefärzte – Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat" weiterhin durch die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission bearbeiten zu lassen.
- Über den vorliegenden Zwischenbericht 1 sowie die an die Finanzkontrolle erteilten Aufträge für Sonderprüfungen wird summarisch mittels Medienmitteilung informiert.

Ab diesem Verfahrensschritt handelt die Geschäftsprüfungskommission respektive deren Ad-Hoc-Arbeitsgruppe in diesem Geschäft sowohl als Aufsicht als auch als Oberaufsicht. Dies wird allen (künftig) Beteiligten jeweils mitgeteilt.

Die Geschäftsprüfungskommission beschliesst an ihrer Sitzung vom 14. August 2019 basierend auf § 9 Abs. 1 lit. b GFK (Gesetz über die Finanzkontrolle vom 11.01.2005 (Stand 29.12.2018); SAR 612.200) und wie bereits vorgängig mit der Finanzkontrolle vereinbart, dieser Sonderprüfungsaufträge zu erteilen.

2.1 Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG (KSA AG)

Die Finanzkontrolle wird beauftragt, die der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission mit Schreiben vom 22. Mai 2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen über das Kantonsspital Aargau AG KSA (einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften) auszuwerten. Dabei seien insbesondere auch die Beilagen zum regierungsrätlichen Schreiben zu berücksichtigen. Die Prüfung durch die Finanzkontrolle soll unter anderem die folgenden Fragen umfassen: Sind die Prüfberichte der externen Prüfunternehmen nachvollziehbar erstellt? Wurden die Prüfaufträge an die externen Prüfunternehmen bezüglich Zeitraum der Untersuchung, Methode, Auswahl und Anzahl der Stichproben et cetera genügend umfassend erteilt, damit die Berichte relevante und belastbare Aussagen enthalten? Die Berichte (einschliesslich Schlussbericht) über die erwähnten von der KSA AG selbst in Auftrag gegebenen Kontrollen sollen der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission zugänglich gemacht beziehungsweise in die Berichterstattung der Finanzkontrolle inkludiert werden.

2.2 Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG (KSB AG)

Die Finanzkontrolle wird beauftragt, die der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission mit Schreiben vom 22. Mai 2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen über das Kantonsspital Baden AG KSB (einschliesslich allfälliger Tochtergesellschaften) einschliesslich Beilagen zum regierungsrätlichen Schreiben auszuwerten. Die Prüfung durch die Finanzkontrolle soll unter anderem die folgenden Fragen umfassen: Sind die Prüfberichte der externen Prüfunternehmen / Prüfer nachvollziehbar erstellt? Wurden die Prüfaufträge an die externen Prüfunternehmen bezüglich Zeitraum der Untersuchung, Methode, Auswahl und Anzahl der Stichproben et cetera genügend umfassend erteilt, damit die Berichte relevante und belastbare Aussagen enthalten? Wurden von der KSB weitere Kontrollen im Sinne der in den Unterlagen erwähnten Untersuchungen in Auftrag gegeben? Wenn ja, sollen die entsprechenden Berichte der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zugänglich gemacht beziehungsweise in die Berichterstattung der Finanzkontrolle inkludiert werden.

2.3 Sonderprüfung Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG)

Die Finanzkontrolle wird beauftragt abzuklären, ob für die Psychiatrischen Dienste Aargau AG PDAG ebenfalls externe Prüfungen in Auftrag gegeben wurden. Wenn ja, sollen die entsprechenden Be-

richte den Mitgliedern der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission zugänglich gemacht und insgesamt eine Berichterstattung an die Geschäftsprüfungskommission vollzogen werden.

2.4 Teilbereich Sonderprüfungsauftrag Honorarsysteme

Sollte die Finanzkontrolle aufgrund ihrer Prüfungen zum Schluss kommen, dass die alten Honorarsysteme von KSA, KSB und PDAG objektive Mängel hatten, wird sie beauftragt abzuklären, ob mit Hilfe der neuen, per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Honorarsystem diese Mängel behoben werden konnten.

2.5 Vorgehen Sonderprüfungen

In einem ersten Schritt wird die Finanzkontrolle gebeten, ein Dispositiv zur Bearbeitung der drei Sonderprüfungsaufträge (KSA, KSB, PDAG) auszuarbeiten und der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Phase II: Durchführung von Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle (August 2019 bis Juni 2020)

Zwischen Finanzkontrolle und Geschäftsprüfungskommission (jeweils: Leitung respektive Präsidium und/oder Ad-Hoc-Arbeitsgruppe respektive teilweise Plenarkommission) fand im Rahmen von Sitzungen ein regelmässiger Austausch statt und zwar am 25. September 2018, 15. Januar 2019, 21. März 2019 und 11. Juni 2019. Für die gute Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Die Geschäftsprüfungskommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 14. August 2019 entschieden, die Finanzkontrolle mit den oben erwähnten Sonderprüfungen zu beauftragen. Am 15. August 2019 erfolgte sodann durch die Geschäftsprüfungskommission der formale Auftrag für eine Sonderprüfung gemäss § 9 Abs. 1 lit. b GFK zur Frage der "falschen Abrechnungen durch Chefärzte - Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat" an die Finanzkontrolle des Kantons Aargau. Die Finanzkontrolle hat anschliessend den Prüfplan erstellt und den zu Prüfenden mitgeteilt. Die Prüfplanung sah vor, die beiden Kantonsspitäler Aarau und Baden AG im Zeitraum um die Jahreswende 2019/2020 zu prüfen und nachgelagert die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG). Es war ursprünglich geplant, die Berichterstattung an die Geschäftsprüfungskommission im ersten Quartal 2020 abzuschliessen. Die Prüfungen wurden sodann durchgeführt und der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe die Prüfberichte wie folgt zugestellt:

- Mit Datum vom 12. Februar 2020 der Revisionsbericht Nr. 2020-0675 im Aufgabenbereich 535, Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG
- Mit Datum vom 10. Juni 2020 der Revisionsbericht Nr. 2020-0677 im Aufgabenbereich 535, Sonderprüfung Psychiatrische Dienste Aargau AG
- Mit Datum vom 15. Juni 2020 der Revisionsbericht Nr. 2020-0676 im Aufgabenbereich AB 535, Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG

Den Verantwortlichen der PDAG sei an dieser Stelle für die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle ein Dank ausgesprochen. Im Rahmen der Sonderprüfung durch die Finanzkontrolle sind keine Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Leistungsabrechnung durch Chefärzte der PDAG aufgetreten. Die PDAG wird somit aus den nachfolgenden Erkenntnissen und Konklusionen explizit exkludiert.

Die rubrizierten Revisionsberichte Nr. 2020-0675, Nr. 2020-0676 sowie Nr. 2020-0677 werden der Plenarkommission als interne Dokumente zur Verfügung gestellt. Empfängerinnen sind und bleiben die Geprüften und die Geschäftsprüfungskommission.

4. Phase III: Auswertung der Sonderprüfungsberichte und Durchführung von Gesprächen respektive Anhörungen (März 2020 bis August 2020)

4.1 Sonderprüfung der Finanzkontrolle betreffend der Kantonsspital Aarau AG

Mit Datum vom 12. Februar 2020 wurde der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe durch die Finanzkontrolle der Revisionsbericht Nr. 2020-0675 im Aufgabenbereich 535, Sonderprüfung Kantonsspital Aarau AG, zugestellt. In einem ersten Teil erläutert die Finanzkontrolle das Vorgehen (Ausgangslage, Prüfungsziele, summarische Feststellung des Prüfungsergebnisses). In einem zweiten allgemeinen Teil zur Prüfung orientiert die Finanzkontrolle über die Rechtsgrundlagen und ganz allgemein zum Vorgehen bei der Sonderprüfung (Ankündigung, Prüfungsdurchführung, Schlussbesprechung mit den Geprüften, mitwirkende Personen). In einem dritten Teil wird sodann das detaillierte Prüfungsergebnis im Rahmen von Feststellungen (Fazit) festgehalten.

Am 24. März 2020 wurde im Rahmen einer virtuellen Ad-Hoc-Arbeitsgruppensitzung unter Teilnahme der beteiligten Mitglieder der Finanzkontrolle und aller Ad-Hoc-Arbeitsgruppenmitglieder der Sonderprüfungsbericht Nr. 2020-0675 exemplarisch besprochen. Dieser Austausch diente der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe primär dazu, Fragestellungen innerhalb der Berichtserstattung (Sonderprüfungsberichte) direkt mit der Finanzkontrolle zu klären.

Anlässlich einer rund zweistündigen Sitzung vom 8. Juni 2020 mit exekutiv tätigen Vertretern der Kantonsspital Aarau AG konnten in vertiefter Form offene Fragen geklärt werden. Zudem wurde den Vertretern der Kantonsspital Aarau AG die Gelegenheit gegeben, ihre Sicht darzulegen. Von dieser Sitzung wurde ein Wortprotokoll erstellt. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe dankt den Vertretern der Kantonsspital Aarau AG für die in diesem Punkt gute Zusammenarbeit.

Zur Klärung noch offener Fragen hat die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission am 17. August 2020 eine sachverständige, in ursprünglichen Berichten erwähnte Person zu einem Gespräch eingeladen. Zusätzlich wurde auch dieser Person die Gelegenheit gegeben, ihre Sicht darzulegen. Von dieser Sitzung wurde ein Wortprotokoll erstellt. Die eingegangenen Hinweise werden dem Regierungsrat in Form von Empfehlungen direkt zur Kenntnis gebracht, da es sich hierbei um aufsichtsrechtliche und nicht um oberaufsichtsrechtliche Themen handeln dürfte.

4.2 Sonderprüfung der Finanzkontrolle betreffend der Kantonsspital Baden AG

Mit Datum vom 15. Juni 2020 wurde der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe durch die Finanzkontrolle der Revisionsbericht Nr. 2020-0676 im Aufgabenbereich 535, Sonderprüfung Kantonsspital Baden AG, zugestellt. In einem ersten Teil erläutert die Finanzkontrolle das Vorgehen (Ausgangslage, Prüfungsziele, summarische Feststellung des Prüfungsergebnisses). In einem zweiten allgemeinen Teil zur Prüfung orientiert die Finanzkontrolle über die Rechtsgrundlagen und ganz allgemein zum Vorgehen bei der Sonderprüfung (Ankündigung, Prüfungsdurchführung, Schlussbesprechung mit den Geprüften, mitwirkende Personen). In einem dritten Teil wird sodann das detaillierte Prüfungsergebnis im Rahmen von Feststellungen (Fazits) festgehalten.

Anlässlich einer rund einstündigen, auf den 17. August 2020 verschobenen, Sitzung mit exekutiv tätigen Vertretern der Kantonsspital Baden AG konnten offene Fragen geklärt werden. Zudem wurde den Vertretern der Kantonsspital Baden AG die Gelegenheit gegeben, ihre Sicht darzulegen. Von dieser Sitzung wurde ein Wortprotokoll erstellt. Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe dankt den Vertretern der Kantonsspital Baden AG für die Sitzungsteilnahme.

5. Phase IV: Konklusion durch die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe und die Plenarkommission GPK (August bis September 2020)

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe hat anlässlich ihrer 15. Sitzung vom 1. September 2020 beschlossen, mittels Abschlussbericht an die Plenarkommission vom 22. September 2020 zu gelangen. Die Geschäftsprüfungskommission stellt anlässlich ihrer Sitzung vom 22. September 2020 fest:

5.1 Feststellungen "Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und als Eigner respektive Eigentümer/-vertreter"

- Der Regierungsrat hat nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission seine Aufsicht ungenügend ausgeübt, obwohl entsprechende Hinweise – entweder mittels direkter Kommunikation an das sachzuständige Regierungsratsmitglied oder durch Berichterstattungen an den Regierungsrat als Kollegialbehörde – vorlagen.
- Das Risikobewusstsein und das Risikomanagement des Regierungsrats wird durch die Geschäftsprüfungskommission in diesem Fall als ungenügend erachtet. Insbesondere sind anscheinend nach wie vor noch Regress- und Reputationsfragen ungeklärt (Versicherer, Patientinnen und Patienten, ehemalige Mitarbeitende) und es existierten teilweise unterschiedliche respektive unterschiedlich umfangreiche eingereichte Berichtsversionen.
- Die durchgeführten Abklärungen haben zudem die Frage aufgeworfen, ob die risikobezogene spitalinterne Berichterstattung und die Berichterstattung an den Eigner/Eigentümer deckungsgleich sind.
- Ob eine unabhängige Anlaufstelle für Mitarbeitende existiert, ist ebenfalls nicht geklärt.
- Die Geschäftsprüfungskommission erkennt ein widersprüchliches Vorgehen seitens des Regierungsrats: Einerseits signalisiert dieser ein bis heute gegenüber der Geschäftsprüfungskommission nicht hinreichend erläutertes mangelndes Interesse an der vollständigen Aufklärung der Sachverhalte. Durch die Mitteilung an die Geschäftsprüfungskommission von Mai 2019, das Geschäft sei für den Regierungsrat erledigt, schliesst dieser seine Bemühungen ab. Andererseits wurde seinerzeit durch den Regierungsrat eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft eingereicht.
- Stark irritiert ist die Geschäftsprüfungskommission vom Umstand, dass im vorliegenden Fall das Verständnis dafür respektive die Einsicht selbst, dass die Oberaufsicht tätig wird, in einer ersten Phase stark eingeschränkt war. Dadurch gestaltete sich zu Beginn die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat ungewohnt herausfordernd und hat zu nicht notwendigen zeitlichen Verzögerungen und entsprechenden Irritationen geführt. Für die Geschäftsprüfungskommission steht ausser Frage, dass ein Zeitraum von sieben Monaten von der Aufforderung zur Aktenherausgabe bis zur Zustellung derselben massiv zu lange ist.

5.2 Feststellungen zu den sich zu 100 Prozent in staatlichem Eigentum befindlichen Kantonsspitalern (exklusive PDAG)

- Es kann zweifelsfrei festgehalten werden, dass in den beiden Kantonsspitalern KSA und KSB falsche Abrechnungen stattgefunden haben. Der vollständige Umfang (Zeitraum, finanzielle Grössenordnung, beteiligte Personen respektive betroffene Kliniken/Departemente/Abteilungen, Auswirkungen auf den Eigentümer) ist jedoch weiterhin nicht abschliessend geklärt.
- Nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission liegt dies insbesondere daran, dass durch die Festlegung von eingeschränkten Prüfungszeiträumen (zum Beispiel lediglich einzelne Monate respektive keine Prüfung vor 2014) für die Überprüfungen durch interne Stellen und/oder direkt durch externe Prüfunternehmen, der engen Festlegung der Prüfungsbereiche (ausgewählte Kliniken respektive Departemente oder Abteilungen) sowie einer engen Festlegung des überprüften

Personenkreises inklusive teilweise einer Auflage an die Prüfunternehmung, mit einzelnen zu Prüfenden keinen Kontakt herzustellen, sowie einer Vorbereingung von einzelnen Fällen und damit einhergehend deren künftigen Ausschluss bei nachfolgenden Überprüfungen, um unterhalb einer "Systematik-Schwelle" zu liegen zu kommen, kein umfassendes Bild über den tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen erstellt werden kann. Dies bedauert die Geschäftsprüfungskommission. Es läge im Interesse aller Beteiligten, durch eine systematische Aufarbeitung insbesondere den Zustand eines schwebenden Verdachts auszuräumen. Die Bereitschaft, dies zu tun, ist offensichtlich nicht vorhanden.

- Die gegenüber der Ad-Hoc-Arbeitsgruppe teilweise ausgeführten Beweggründe für den Verzicht auf eine umfassende Untersuchung hinterlassen bei der Geschäftsprüfungskommission ein unklares Bild:
 - Negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis einer umfassenden Abklärung, ohne weitere Einzelfallhinweise erhalten zu haben;
 - Das entsprechende Vorgehen sei an vielen Spitälern in der Schweiz während Jahren so gehandhabt worden;
 - Gewisse Systeme respektive Unterlagen, welche eine nachträgliche Überprüfbarkeit erst möglich machen würden (z.B. Dienstplanung, Anwesenheitskontrollen im Operationssaal und dergleichen), seien nicht mehr lückenlos nutzbar.
- Vor allem die letztgenannte Begründung veranlasst die Geschäftsprüfungskommission zudem zur Sorge, ob §15 Abs. 1 lit. b des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau (SAR 301.100) umfassend eingehalten wird, soll doch die dort festgehaltene Berufspflicht für Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, unter anderem der behandelten Patientin respektive dem behandelten Patienten während 10 Jahren den Nachvollzug ermöglichen, welche Ärztin respektive welcher Arzt den Eingriff tatsächlich und faktisch vorgenommen hat. Zudem bleibt zum aktuellen Zeitpunkt fraglich, ob die Regelungen in der "Standesordnung der FMH" in Art. 5 (Freie Arztwahl) und Art. 9 ("Arzt und Ärztin sorgen für hinreichende Klarheit, mit wem der Patient oder die Patientin den Behandlungsvertrag abschliesst.") genügend eingehalten worden sind.
- Sehr irritiert ist die Geschäftsprüfungskommission zudem vom Umstand, dass im vorliegenden Fall das Verständnis dafür respektive die Einsicht selbst, dass die Aufsicht respektive Oberaufsicht tätig wird, stark eingeschränkt ist respektive war. Dadurch wurde die Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der KSA AG und der KSB AG – denen die Geschäftsprüfungskommission im direkten Kontakt immer transparent mitgeteilt hat, in dieser spezifischen Fragestellung nicht bloss oberoaufsichts- sondern auch direkt aufsichtsrechtlich tätig zu sein – im Rahmen der Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle phasenweise ungewohnt herausfordernd. Dies hat zu zeitlichen Verzögerungen von gut fünf Monaten und schlussendlich seitens der Geschäftsprüfungskommission zu einer Einschränkung des Vertrauens in die Zusammenarbeit geführt. Es ist (spezial-) gesetzlich eindeutig geregelt, dass die Geschäftsprüfungskommission die Finanzkontrolle mit Sonderprüfungen betrauen kann und dass die Finanzkontrolle diese anschliessend in den Spitälern durchführt. Für die Geschäftsprüfungskommission bleiben in diesem Zusammenhang zudem zwei Dinge nicht nachvollziehbar: Die Geschäftsprüfungskommission ist irritiert, dass die Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle vom einen Spital mittels eines Rechtsgutachtens zu verhindern versucht wurden. Die Geschäftsprüfungskommission ist gleichermassen darüber irritiert, dass im anderen Fall zudem der Versuch unternommen wurde, eine Gesprächsführung einer eingeladenen Person mit der Geschäftsprüfungskommission zu unterbinden. Die Geschäftsprüfungskommission ist froh, dass die damit verbundenen Fragestellungen abschliessend geklärt werden konnten.

6. Empfehlungen an den Regierungsrat

Die Geschäftsprüfungskommission richtet an den Regierungsrat folgende Empfehlungen und Erwartungen:

6.1 Umfassende Wahrnehmung der Aufsichts- und Eigner-/Eigentümerfunktion

Dem Regierungsrat wird empfohlen, seine Aufsichts- und seine Eigner-/Eigentümerfunktion auch bei ausgelagerten Staatsanstalten umfassend wahrzunehmen. Eine Umwandlung der Spitäler in in staatlichem Besitz befindliche obligationenrechtliche Aktiengesellschaften entbindet den Regierungsrat nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission nicht von dieser Verpflichtung. Die Geschäftsprüfungskommission kann im vorliegenden Fall weder einen Willen zur umfassenden Aufarbeitung der Vorfälle erkennen noch Aussagen zum tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen und deren Auswirkungen tätigen.

6.2 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Oberaufsicht und Aufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission erwartet, dass jede grossrätliche Kommission, welche im Rahmen der Oberaufsicht tätig ist, künftig nicht bloss generell, sondern auch im Einzelfall auf ein optimales Zusammenwirken im positiven Interesse des Kantons zählen darf. Hierzu bedarf es einer offenen und effizienten Zusammenarbeit aller Akteure. Diese ist durch den Regierungsrat jederzeit zu gewährleisten. Dies war im vorliegenden Geschäft nicht der Fall.

6.3 Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Dem Regierungsrat wird die Einführung und Umsetzung wirkungsvoller Massnahmen empfohlen um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch jene von § 15 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz, jederzeit eingehalten werden.

6.4 Informationsstand des Regierungsrats

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat sicherzustellen, dass er zu jeder Zeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen kann.

Die Geschäftsprüfungskommission erwartet vom Regierungsrat in diesen Fragen eine zeitnahe Umsetzung sowie eine direkte Rückmeldung bezüglich seines Vorgehens.

7. Beschlüsse der Geschäftsprüfungskommission vom 22. September 2020

1. Die Geschäftsprüfungskommission beschliesst, von den Revisionsberichten Nr. 2020-0675, Nr. 2020-0676 und Nr. 2020-0677 der Finanzkontrolle des Kantons Aargau Kenntnis zu nehmen.
2. Sowohl die unter Kapitel 5 ausgesprochenen Feststellungen als auch die in Kapitel 6 aufgeführten Empfehlungen dieses Abschlussberichts werden zum Beschluss erhoben.
3. Dieser Abschlussbericht wird den Mitgliedern des Grossen Rats zur Kenntnis zugestellt.
4. Die Öffentlichkeit wird anlässlich einer Medienkonferenz informiert.

Marco Hardmeier
Kommissionspräsident

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats (GPK)
Herr Grossrat
Marco Hardmeier
für sich und zuhanden
der Mitglieder der GPK

2. Dezember 2020

Falsche Abrechnungen durch Chefärzte; Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie durch den Regierungsrat; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat ihre Prüfung 18.A 'Falsche Abrechnungen durch Chefärzte – Aufsicht durch vorgesetzte Stellen, das zuständige Departement sowie den Regierungsrat' abgeschlossen und dazu einen Abschlussbericht mit Empfehlungen an den Regierungsrat vorgelegt. Die GPK-Plenarkommission hat den Bericht an ihrer Sitzung vom 22. September 2020 verabschiedet und beschlossen, ihn am 24. September 2020 zu veröffentlichen.

Der Regierungsrat dankt der GPK für den Bericht, den er an der Sitzung vom 2. Dezember 2020 behandelt hat. Er würdigt den grossen Einsatz der GPK und nimmt zu deren Bericht mit dem vorliegenden Schreiben Stellung. Bevor der Regierungsrat auf die fünf Empfehlungen der GPK eingeht, möchte er zunächst Vorbemerkungen zu den Rechtsgrundlagen und zur Aufsichtstätigkeit des Kantons einbringen.

1. Vorbemerkungen zu den Rechtsgrundlagen und zur Aufsichtstätigkeit des Kantons

Der Kanton schafft gemäss § 41 der Verfassung des Kantons Aargau die Voraussetzungen zur Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Dazu fördert und unterstützt er die medizinischen Anstalten und kann eigene Einrichtungen schaffen. Diese Aufgabe erfüllen die Spitäler auf der Spitalliste. Dafür leistet der Kanton im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) finanzielle Mittel.

Die drei Kantonsspitäler, nämlich die Kantonsspital Aarau AG, die Kantonsspital Baden AG sowie die Psychiatrischen Dienste Aargau AG, sind als Aktiengesellschaften gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts konstituiert (§ 9 Spitalgesetz [SpiG; SAR 331.200]).

1.1 Spitalgesetz und Gesundheitsgesetz im Kanton Aargau

In diesem Kapitel werden die grundsätzlichen Bestimmungen des Spital- und Gesundheitsgesetzes festgehalten, welche relevant für den Kanton als Aufsichtsbehörde sind.

1.1.1 Spitalbewilligung

Der Betrieb eines Spitals bedarf gemäss § 8a SpiG einer gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Spital eine ausreichende ärztliche Betreuung gewährleistet, über das erforderliche Fachpersonal verfügt, die Einrichtung zweckentsprechend ist und die pharmazeutische Versorgung zweckentsprechend erfolgt. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 8a Abs. 5 SpiG liegt bei der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales.

1.1.2 Spitallistenauftrag

Spitäler mit Spitalbewilligung können sich gemäss § 7 SpiG für einen Spitallistenauftrag bewerben. Sie müssen während der gesamten Gültigkeit der Spitalliste die Spitallistenanforderungen erfüllen. Das sogenannte Leistungsauftragscontrolling gemäss Ziffer 6 der vom Regierungsrat am 14. August 2019 beschlossenen allgemeinen Anforderungen für einen Leistungsauftrag erfolgt durch die Abteilung Gesundheit.

1.1.3 Berufsausübungsbewilligung

Für die Ausübung eines Gesundheitsberufs ist eine gesundheitspolizeiliche Berufsausübungsbewilligung erforderlich. Diese wird von der Abteilung Gesundheit ausgestellt. Die Bewilligung wird gemäss § 5 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) erteilt, wenn die gesuchstellende Person über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt, vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Die Aufsicht über die Einhaltung der mit der Berufsausübungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen gemäss § 22 GesG liegt bei der Abteilung Gesundheit. Grundsätzlich brauchen Ärzte in den Spitälern keine Berufsausübungsbewilligung. Dennoch haben einzelne Spitalärzte eine solche Berufsausübungsbewilligung.

1.2 Aufsichtstätigkeit des Kantons

Die Aufsicht des Kantons über die drei Kantonsspitäler findet in drei voneinander unabhängigen Bereichen statt:

- Gesundheitspolizeiliche Aufsicht durch das Departement Gesundheit und Soziales (§ 8a Abs. 5 SpiG)
- Finanzkontrollrechtliche Aufsicht (§ 4 SpiG in Verbindung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK; SAR 612.200])
- Aufsicht des Kantons im Rahmen der Aktionärsrechte (§ 11 Abs. 2 SpiG)

Neben der Aufsicht des Kantons bestehen weitere Aufsichtstätigkeiten des Bundes und der Versicherer.

1.2.1 Gesundheitspolizeiliche Aufsicht

Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht steht im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht zur Eröffnung und zum Betrieb eines Spitals. Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die aus diagnostischen und therapeutischen Massnahmen entstehen können. Sie fokussiert auf personelle und infrastrukturelle Aspekte, also ausreichendes ärztliches und pflegerisches Personal, zweckentsprechende medizinische Einrichtungen sowie eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung. Gestützt auf § 8a Abs. 5 SpiG kann das zuständige Departement von den Spitälern diejenigen Unterlagen verlangen, welche für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung beziehungsweise der Festlegung allfälliger Auflagen von Relevanz sind.

Im Einzelfall sind auch andere Aspekte für die Frage des Spitalbetriebs relevant. Bei Unklarheiten bezüglich finanzieller Entwicklung sind auch finanzielle Themen zu klären.

Das gesundheitspolizeiliche Aufsichtsrecht steht dem Kanton unabhängig davon zu, ob er Eigentümer eines Spitals ist oder nicht. Die Empfehlung 6.3 der GPK (vgl. unten Ziffer 2) bezieht sich auf diese Aufsichtstätigkeit.

1.2.2 Finanzkontrollrechtliche Aufsicht

Bezüglich der an die Spitäler gewährten Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzkontrollgesetzgebung (§ 4 SpiG). Diese Aufsichtsfunktion kann von der Finanzkontrolle sowohl von Amtes wegen als auch auf Antrag einer Kommission des Grossen Rats wahrgenommen werden (§ 9 GFK), so wie dies vorliegend erfolgt ist.

Diese Pflichten gelten für alle Spitäler und zwar unabhängig davon, ob der Kanton Aargau an ihnen beteiligt ist oder nicht. Die Finanzkontrolle verfügt über umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Ergänzend zu diesen Auskunfts- und Einsichtsrechten besteht auch eine umfassende gesetzliche Grundlage, welche die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an die Finanzkontrolle erlaubt (§ 11 Abs. 5 GFK).

Die Finanzkontrolle führte vorliegend im Auftrag der GPK die Sonderprüfungen bei den Spitälern durch. Gemäss § 9 GFK werden die Prüfberichte nur an die geprüfte Stelle und die auftraggebende Stelle abgegeben.

1.2.3 Aufsicht des Kantons im Rahmen der Aktionärsrechte

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau steht der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vor, und er beaufsichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Bei der Ausübung der regierungsrätlichen Aufsicht sind die Rechtsform der Träger und somit im Fall von Aktiengesellschaften die bundesrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zu berücksichtigen (vgl. ROMAN GUTZWILLER, Die Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Strategie einer Aktiengesellschaft mit staatlicher Beteiligung, Zürich/St. Gallen 2017, S. 49 ff.). Der Regierungsrat übt gemäss § 11 Abs. 2 SpiG alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte gegenüber den Kantonsspitalern aus.

Die Oberaufsicht nimmt der Grosse Rat wahr. Konkretisierend geregelt ist die Oberaufsicht des Grossen Rats in § 39a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200). Die Kommissionen des Grossen Rats haben zur Beurteilung der ihnen zugewiesenen Geschäfte das Recht, die zweckdienlichen Auskünfte einzuholen und nach Anhören des Regierungsrats in die erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen (§ 23 Abs. 1 GVG).

Die Aufsichts- und Eigentümerrolle nimmt der Regierungsrat gemäss den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) wahr. Sie bezwecken eine angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Die Zuständigkeit des Regierungsrats für den Erlass dieser Richtlinien ist in § 9a Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz; SAR 153.100) geregelt.

Die PCG-Richtlinien sehen verschiedene Instrumente der Beteiligungsführung vor. Es handelt sich dabei insbesondere um die Eigentümerstrategie, welche die Leitplanken der Unternehmenstätigkeit aus Sicht des Eigentümers definiert. Die Eigentümerstrategie enthält Ziele, die sich an die Beteiligung richten, und Stossrichtungen, die das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit der Beteiligung umfassen. Zudem finden regelmässig Eigentümergespräche statt, mit dem Ziel der kontinuierlichen Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Beteiligung und ihrer strategischen Ausrichtung mit den Anforderungen der politischen Verantwortungsträger.

Seine Pflicht zur Beaufsichtigung kann der Regierungsrat im Fall von Aktiengesellschaften in erster Linie durch die Ausübung der Aktionärsrechte wahrnehmen. Zu nennen sind insbesondere die Informationsrechte, die Wahl des Verwaltungsrats, die Erteilung/Verweigerung der Décharge, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festlegung der Gewinnverwendung, der Antrag auf Sonderprüfung und die Anfechtung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Von besonderem Interesse sind die Informationsrechte. Das Thema der Gleichbehandlung der Aktionäre (Art. 717 Abs. 2 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR]) stellt sich gegenüber den Spitalaktiengesellschaften nicht, da der Kanton Alleinaktionär ist. Der Vorbehalt der Nichtgefährdung von Geschäftsgeheimnissen und von weiteren schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft ist im Verhältnis Alleinaktionär zur Gesellschaft unwesentlich. Eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen ist bei Bekanntgabe von Informationen an den Kanton als Alleinaktionär nicht ersichtlich. Es ist ausgeschlossen, dass der Kanton die Geschäftsgeheimnisse öffentlich zugänglich macht. Insbesondere an der Geheimhaltung von Personendaten bestehen überwiegende öffentliche und private Interessen (§ 5 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG; 150.700]), da in dieser Konstellation meist besonders schützenswerte Daten von Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitenden betroffen sein dürften.

Der GPK steht es im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht zu, vom Regierungsrat Auskunft und Einblick über die Unterlagen zu verlangen, welche sich im Besitz des Kantons befinden (§ 23 GVG). Der GPK steht es auch zu, Personendaten zu bearbeiten, wobei das IDAG die Aktenherausgabe normiert. Die Herausgabe an öffentliche Organe kann ohne formellen Einbezug der betroffenen Personen erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Gewährung der Amtshilfe besteht nicht.

Demnach stehen dem Regierungsrat als Alleineigentümer der Kantonsspitäler vergleichbare Informationsrechte wie der Finanzkontrolle zu, welche die Verwendung der öffentlichen Mittel prüfen darf.

Es ist zu beachten, dass dem Kanton als Aktionär keine Aufgaben zugewiesen werden dürfen und er auch keine übernehmen darf, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Die Oberleitung der Spitalaktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er steuert das Unternehmen und die operative Führung anhand von Unternehmenszielen, die auf die Eigentümerstrategie abgestimmt sind. Dies erfolgt alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung.

Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine direkten Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben, würde er sich zum Organ machen und allenfalls haftbar werden.

Direkte Kantonsvertretungen – beispielsweise Regierungsräte – werden derzeit sehr zurückhaltend in die obersten Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen abgeordnet. Diese Praxis entspricht den letzten Beschlüssen des Grossen Rats zu dieser Thematik (zum Beispiel Beschluss des Grossen Rats am 9. Dezember 2014 zur Aufhebung der bisherigen Bestimmung im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank [AKBG; SAR 681.100], dass ein Mitglied des Regierungsrats im Bankrat Einsitz nimmt) und der aktuellen best practice in der Public Corporate Governance. Diese Rollentrennung wird derzeit auch bei den Kantonsspitalern gehandhabt. § 11 Abs. 5 SpiG würde derzeit allerdings die Kantonsvertretung durch eine Person zulassen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der GPK

Empfehlung 1: Umfassende Wahrnehmung der Aufsichts- und Eigner-/Eigentümerfunktion

Dem Regierungsrat wird empfohlen, seine Aufsichts- und seine Eigner-/Eigentümerfunktion auch bei ausgelagerten Staatsanstalten umfassend wahrzunehmen. Eine Umwandlung der Spitäler in staatlichem Besitz befindliche obligationenrechtliche Aktiengesellschaften entbindet den Regierungsrat nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommission nicht von dieser Verpflichtung. Die Geschäftsprüfungskommission kann im vorliegenden Fall weder einen Willen zur umfassenden Aufarbeitung der Vorfälle erkennen noch Aussagen zum tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen und deren Auswirkungen tätigen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Grundsätzlich stellt die umfassende Aufarbeitung derartiger Vorfälle eine Aufgabe der operativen und strategischen Führungsebene dar. Sie obliegt daher der Spitalleitung (Geschäftsleitung und Verwaltungsrat). Im vorliegenden Fall geht es nicht um den fehlenden Willen des Regierungsrats, die Vorfälle aufzuarbeiten, sondern um die konsequente Trennung von Aufsichtsfunktion des Regierungsrats und Führungsebene der Kantonsspitäler. Seit dem Bekanntwerden der Vorfälle war der Regierungsrat in einem engen Kontakt mit den involvierten Parteien wie Spitalleitungen, Chefärzte und leitendem Oberstaatsanwalt. Der Regierungsrat liess durch den Rechtsdienst des Regierungsrats eine Übersicht von Einflussmöglichkeiten und der daraus folgenden Handlungsvarianten erstellen. Dabei hat sich bestätigt, dass dem Regierungsrat aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen keine direkten Weisungsrechte gegenüber den Spitalgesellschaften zustehen. Eine der Handlungsvarianten war die Einreichung einer Strafanzeige. Mit seinem Schreiben vom 5. November 2018 hat der Regierungsrat in seiner Funktion als Aufsichtsinstanz über alle Träger von öffentlichen Aufgaben eine Strafanzeige eingereicht. Am 8. November 2018 wurde ein Strafverfahren betreffend unbekannte Täterschaft (Angiologie der Kantonsspital Aarau AG) eröffnet.

Eine fundierte Aussage zum tatsächlichen Umfang falscher Abrechnungen kann nur anlässlich einer lückenlosen Prüfung, welche alle Kliniken und die ganze Periode seit der Umwandlung der Spitäler in Aktiengesellschaften berücksichtigt, gemacht werden.

Einerseits liegt eine solche Prüfung nicht in der Befugnis des Regierungsrats. Und andererseits dürfte eine derartige Prüfung aufgrund der Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht angemessen gewesen sein. Zudem wurden gemäss den glaubwürdigen Aussagen der betroffenen Kantonsspitäler neue Lohnsysteme eingeführt und die Prozesse so angepasst, dass derartige Vorfälle seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr möglich sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er wie von der GPK empfohlen seine Aufsichts- und seine Eigner-/Eigentümerfunktion grundsätzlich wahrgenommen hat. Aufgrund der Beanstandungen der GPK ist der Regierungsrat nun sensibilisiert, derartige Vorfälle noch enger zu begleiten.

Empfehlung 2: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Oberaufsicht und Aufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission erwartet, dass jede grossrätliche Kommission, welche im Rahmen der Oberaufsicht tätig ist, künftig nicht bloss generell, sondern auch im Einzelfall auf ein optimales Zusammenwirken im positiven Interesse des Kantons zählen darf. Hierzu bedarf es einer offenen und effizienten Zusammenarbeit aller Akteure. Diese ist durch den Regierungsrat jederzeit zu gewährleisten. Dies war im vorliegenden Geschäft nicht der Fall.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich bemüht, im vorliegenden Geschäft offen und effizient mit allen Akteuren zusammenzuarbeiten. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass dies aus Sicht der GPK nicht der Fall war. Der Regierungsrat bedauert, dass die GPK nicht zufrieden ist mit der Zusammenarbeit. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen und es liegt in seinem Interesse, dass er mit der Oberaufsicht, dem Grossen Rat, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Empfehlung 3: Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Dem Regierungsrat wird die Einführung und Umsetzung wirkungsvoller Massnahmen empfohlen um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch jene von § 15 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz, jederzeit eingehalten werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss § 15 Abs. 1 lit. b GesG gehört es zu den Berufspflichten von Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, dass sie eine Patientendokumentation führen und diese während mindestens 10 Jahren seit Erstellung aufbewahren. Aus medizinischen Gründen können sie bis maximal 20 Jahre seit Erstellung aufbewahrt werden. Bei besonderem öffentlichen Interesse können sie archiviert werden, wobei die für die Patientenakten verantwortliche Person oder Institution die Zugriffsberechtigung regelt. Die §§ 55 ff. der Verordnung über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) regeln im Detail Inhalt, Form, Führung, Aufbewahrung und Archivierung der Patientendokumentation.

Gestützt auf diese rechtlichen Bestimmungen überprüft das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben stichprobeweise oder auf konkreten Hinweis hin und eröffnet gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren und/oder erhebt eine Strafanzeige. Damit soll künftig sichergestellt werden, dass sich ähnliche Fälle nicht wiederholen. Im konkreten Fall war der Nachvollzug war nicht mehr möglich, welcher Arzt den Eingriff tatsächlich und faktisch vorgenommen hat. Diesbezüglich müssen einerseits Spitäler ihre Prozessschwächen ausmerzen, was bereits erfolgt ist, und andererseits verstärkt das Departement Gesundheit und Soziales seine diesbezügliche gesundheitspolizeiliche Aufsichtsfunktion.

Empfehlung 4: Informationsstand des Regierungsrats

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat sicherzustellen, dass er zu jeder Zeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen kann.

Stellungnahme des Regierungsrats

Gemäss § 90 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau steht der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vor, und er beaufsichtigt die anderen Träger von öffentlichen Aufgaben. Bei der Ausübung der regierungsrätlichen Aufsicht sind die Rechtsform der Träger und somit im Fall von Aktiengesellschaften die bundesrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zu berücksichtigen. Der Regierungsrat übt gemäss § 11 Abs. 2 SpiG alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte gegenüber den Kantonsspitalern aus.

Seine Pflicht zur Beaufsichtigung kann der Regierungsrat im Fall von Aktiengesellschaften in erster Linie durch die Ausübung der Aktionärsrechte wahrnehmen sowie durch die Anwendung der Instrumente zur Beteiligungsführung, die der Regierungsrat in den Richtlinien zur Public Corporate Governance festgeschrieben hat.

Dem Kanton als Aktionär dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden und er darf auch keine übernehmen, die in den zwingenden Kompetenzbereich des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 2 OR) fallen. Die Oberleitung der Spitalaktiengesellschaft obliegt dem Verwaltungsrat. Er steuert das Unternehmen und die operative Führung anhand von Unternehmenszielen, die auf die Eigentümerstrategie abgestimmt sind. Dies erfolgt alles im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Spitalgesetzgebung. Der Regierungsrat verfügt über keine Organfunktion und – ausserhalb der gesundheitspolizeilichen Aufsicht – über keine direkten Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen der Spitalaktiengesellschaften. Würde er dem Verwaltungsrat ein gewisses Verhalten oder gewisse Entscheide vorschreiben, würde er sich zum Organ machen mit entsprechenden Konsequenzen.

Die Empfehlung der GPK, wonach der Regierungsrat zu jeder Zeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen kann, unterstützt der Regierungsrat. Aufgrund der Alleineigentümerschaft über die Kantonsspitäler besteht aber kein Handlungsbedarf.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Regierungsrat jederzeit auch über dieselben Informationen verfügen soll. Aufgrund der ungewünschten Verwischung der Verantwortlichkeiten gemäss OR zwischen Verwaltungsrat und Eigentümer, lehnt es der Regierungsrat ab, jederzeit über dieselben Informationen und Dokumente wie der Verwaltungsrat verfügen zu wollen. Den Entscheid anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2003, die drei Kantonsspitäler in Aktiengesellschaften zu überführen, gilt es samt den Verantwortlichkeiten gemäss Obligationenrecht zu beachten.

Zusätzliche Empfehlung: Vorkommnisse im Bereich Neurochirurgie

Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppe der GPK wurde Mitte August 2020 über Vorkommnisse im Bereich Neurochirurgie am Kantonsspital Aarau in Kenntnis gesetzt. Die GPK begrüsst, dass der Regierungsrat ein Aufsichtsverfahren zur Prüfung der Vorhaltungen eingeleitet hat. Die GPK wünscht im Rahmen der begleitenden Obergangsaufsicht, durch den Regierungsrat regelmässig – erstmals per Mitte November 2020 – und detailliert über den aktuellen Stand der Erkenntnisse informiert zu werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Bei den mutmasslich erfolgten Vorkommnissen in der Neurochirurgie des KSA handelt es sich in erster Linie um behauptete Verfehlungen eines Chefarzts mit einer Berufsausübungsbewilligung und mindestens eines weiteren Spitalarzts. Bei der Aufsichtsanzeige geht es damit primär um behauptete gesundheitspolizeiliche Verfehlungen und sekundär um allfällige Vorkommnisse, welche die Betriebsbewilligung des KSA betreffen. Zuständig für beide Verfahren ist – als gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörde – das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit).

Das Departement Gesundheit und Soziales wird die GPK über den aktuellen Stand des Aufsichtsverfahrens in geeigneter Form informieren.

Die Abteilung Gesundheit wird im November 2020 Befragungen durchführen, um Erkenntnisse über die Vorkommnisse in der Neurochirurgie des KSA zu erlangen. Die vollständigen Ergebnisse der Befragungen sowie weitere Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich frühestens gegen Ende Dezember 2020 vorliegen. Eine detaillierte Orientierung der GPK ist daher wohl frühestens Anfang Januar 2021 möglich.

3. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme aufgezeigt zu haben, dass der Regierungsrat auf Grundlage der PCG-Richtlinien seine Interessen gegenüber den kantonalen Beteiligungen transparent und auf der Basis klarer Regeln wahrnimmt und durchsetzt. Dies unter Einhaltung der Bestimmungen des Aktienrechts und der Möglichkeiten, die damit für den Regierungsrat vorgesehen sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Wir hoffen, damit Ihre Fragen beantwortet und das weitere Vorgehen des Regierungsrats in dieser Sache aufgezeigt zu haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- übrige Mitglieder des Grossen Rats

REGIERUNGSRAT

4. November 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.285

Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode
2021/2024; Genehmigung der Wahlprotokolle

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode 2021/2024 und die Genehmigung der Wahlprotokolle zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Am 18. Oktober 2020 wurde die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode 2021/2024 durchgeführt. Wahlvorbereitungsverfahren (Prüfung und Erfassung der Wahlvorschläge, Webpräsentation der Kandidierenden, Erstellung diverser Druckerzeugnisse und Publikationen) und Resultatermittlung am Wahlwochenende (Instruktion und Support der Gemeinden, Resultatkonsolidierung, Webpräsentation der Resultate) wurden durch die Staatskanzlei verantwortet und erfolgten in einer gesamthaften Einschätzung ohne Probleme, zeitgerecht und fehlerfrei.

Im ersten Wahlgang traten zwölf Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl an. Die vier bisherigen Regierungsratsmitglieder sowie Dieter Egli, Windisch, erreichten das absolute Mehr und erzielten die meisten Stimmen. Sie sind damit gewählt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Regierungsratswahlen wurden gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 (SAR 131.111) sowie das Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983 (SAR 150.300) durchgeführt.

2. Wahlvorbereitung

2.1 Ansetzung der Wahltermine

Der Regierungsrat legt gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a GPR den Termin für die periodischen Wahlen für Behörden des Kantons fest. Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2019 wurde der Termin für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und des Regierungsrats auf den 18. Oktober 2020 und ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen auf den 29. November 2020 festgelegt. Die Publikation des Wahltermins erfolgte am 16. August 2019 im kantonalen Amtsblatt.

2.2 Informationsveranstaltung

Am 12. März 2020 führte die Staatskanzlei eine Informationsveranstaltung für Parteien und interessierte Organisationen über den Terminplan sowie über die Grundvoraussetzungen und Eckwerte der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen durch und gab ihnen alle notwendigen Unterlagen ab. Die Dokumentation umfasste einen Terminplan, eine Anleitung zur Einreichung eines Wahlvorschlags, ein Formular "Kurzbiographie" für die Webpräsentation, ein Merkblatt zu Wahl- und Abstimmungsplakaten sowie das Wahlvorschlagsformular. Auf Anfrage wurden die Unterlagen auch weiteren Interessierten zugestellt.

Parallel dazu wurden die Informationen zum Vorverfahren im Webangebot des Kantons aufgeschaltet.

2.3 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Vorverfahren

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 im Rahmen der getroffenen Massnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie entschieden, dass auf die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 verzichtet wird. In der Folge wurde durch den Regierungsrat auch die kantonale Volksabstimmung sistiert. Dies machte eine Beurteilung zur Frage der Durchführung respektive Verschiebung der kantonalen Gesamterneuerungswahlen erforderlich.

Im April 2020 war die weitere Entwicklung der Covid-19-Pandemie auf das öffentliche Leben ungewiss. Es war allerdings damit zu rechnen, dass die Massnahmen des Bundes (Verhaltensregeln und Anordnungen aufgrund der "ausserordentlichen Lage") über den 19. April 2020 hinaus verlängert werden. Der Staatskanzlei war bewusst, dass die Situation für die Parteien eine besondere Herausforderung hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen im Herbst darstellte. Die Parteien waren zu diesem Zeitpunkt daran, ihre Kandidatinnen und Kandidaten für die Grossratswahlen (in den Bezirken) sowie für die Regierungsratswahlen zu bestimmen. Aufgrund der geltenden Notrechtsmassnahmen konnten jedoch beispielsweise dafür vorgesehene Delegiertenversammlungen nicht stattfinden.

Die Staatskanzlei prüfte die Auswirkung der Notrechtsmassnahmen auf den Wahlvorbereitungsprozess laufend. Die wichtigsten Meilensteine (Anmeldefristen/Start Drucklegung) für den Wahltermin vom 18. Oktober 2020 fielen jedoch erst in den Juli respektive in den August 2020. Der Grossteil der Wahlkampfveranstaltungen und Aktionen fand nach den Sommerferien statt, ab August bis Anfang Oktober 2020. Gemäss damaliger Beurteilung wäre die Durchführung der Wahlen im Herbst 2020 dann in Frage gestanden, wenn die Notrechtsmassnahmen des Bundes über Juni 2020 andauert hätten respektive wenn eine Weiterführung dieser Massnahmen bis nach den Sommerferien absehbar gewesen wäre. Dies, weil in diesem Fall Wahlkampfveranstaltungen und Strassenaktionen nicht hätten stattfinden können. Ein grossflächiger Meinungsbildungsprozess wäre so erschwert worden. Über eine Verschiebung der Gesamterneuerungswahlen musste somit spätestens Ende Juni 2020 beziehungsweise vor den Sommerferien entschieden werden. Nur so hätten alle zwingenden Fristen und Termine neu angesetzt und die Verschiebung allen Beteiligten kommuniziert werden können. Über diese Beurteilung der Situation wurden die Parteien des Kantons Aargau Anfang April mit einem Schreiben informiert.

In den folgenden Wochen ging die Zahl der Neuinfektionen zurück und ab Ende April wurden die Notrechtsmassnahmen des Bundes schrittweise gelockert. Bereits am 29. April 2020 entschied der Bundesrat, dass am 27. September 2020 über fünf eidgenössische Vorlagen abgestimmt werden soll. Mit dem Entscheid des Bundesrats, den Blanko-Abstimmungstermin vom 27. September 2020 zu nutzen, waren auch die Voraussetzungen für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden am 27. September 2020 sowie der Grossrats- und Regierungsratswahlen am 18. Oktober 2020 gegeben. Der Regierungsrat entschied Mitte Mai 2020, dass die kantonalen Gesamterneuerungswahlen wie geplant stattfinden können.

Mit der gleichen Situation wie der Kanton Aargau sind im Übrigen die Kantone Basel-Stadt, Jura und Schaffhausen konfrontiert gewesen; auch sie haben in den Monaten September und Oktober kantonale Gesamterneuerungswahlen angesetzt und durchgeführt.

2.4 Einreichung der Wahlvorschläge

Innert gesetzter Frist, bis spätestens zum 58. Tag vor dem Wahltag (§ 29a GPR), das heisst dem 21. August 2020, 12.00 Uhr, wurden 12 Kandidaturen formgerecht, versehen mit zehn Unterschriften (§§ 29a GPR und 21b VGPR), bei der Staatskanzlei angemeldet. Gleichentags wurden Informationen zu den Kandidierenden (Kurzbiographie, Portraitaufnahme) im Webangebot des Kantons aufgeschaltet.

2.5 Wahlzettel

Der Druck der Wahlzettel erfolgte zwischen dem 25. und 28. August 2020. Dem Wahlzettel wurde ein Informationsblatt angefügt, mit dem die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht wurden (§ 29a Abs. 3 GPR). Die Kosten für die Wahlzettel betrugen Fr. 11'286.95.

Den Gemeinden wurden die Wahlzettel zusammen mit den Wahlunterlagen für die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats zwischen dem 3. und 14. September 2020 zugestellt.

Die Stimmberechtigten erhielten das Wahlmaterial zwischen dem 28. September 2020 und 2. Oktober 2020. Erfreulicherweise verlief die Verteilung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten problemlos.

2.6 Unterlagen zuhanden der Gemeinden

Mit Kreisschreiben vom 28. August 2020 wurden den Gemeinden die wichtigsten Informationen zu den Wahlen mitgeteilt. Als Beilage wurden der Terminplan und eine Checkliste hinsichtlich der (Vorbereitungs-)Arbeiten mit VeWork zugestellt. Zudem wurde auf weitere Unterlagen hingewiesen, welche den Gemeinden online zur Verfügung standen (Merkblätter zur Qualifizierung der Stimtabgaben, VeWork-Anleitungen und VeWork-Handbücher etc.).

2.7 Wahlsoftware VeWork

Nachdem bei den Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats 2016 noch das Wahlsystem WabSys eingesetzt wurde, konnten dieses Jahr alle Wahlen mit der Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork der Firma Sitrox AG, Zürich, durchgeführt werden. VeWork wurde erstmals bei den Grossratswahlen 2016 und anschliessend bei den Einwohnerratswahlen 2017 als Proporzwahlsystem eingesetzt. Seit anfangs 2018 ist VeWork auch für Abstimmungen und Majorzwahlen im Einsatz und konnte 2019 erfolgreich für die Nationalrats- und Ständeratswahlen sowie für die Ersatzwahl des Regierungsrats eingesetzt werden. Damit stand für die Durchführung der Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats ein ausgereiftes Wahlsystem zur Verfügung.

VeWork wurde den Gemeinden gemäss § 12a GPR unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Den Gemeinden wurden Ende August 2020 Schulungen in der Form von Grossveranstaltungen im Grossratsgebäude sowie Ende September 2020 noch einzelne Veranstaltungen im Klassenverbund zur Resultaterfassung mit VeWork angeboten. Die Grossveranstaltungen wurden von 74 Gemeindemitarbeitenden besucht. An den Schulungen im Klassenverbund nahmen vier Personen teil.

2.8 Webpräsentation der Resultate

Für die Webpublikation der Resultate der Regierungsratswahlen kam wiederum die im Jahr 2015 neu entwickelte WAbMaAG-Publikation zum Einsatz. Die Staatskanzlei konnte in den vergangenen Jahren bereits bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen sowie bei diversen Bezirks- und Kreiswahlen Erfahrungen mit WAbMaAG sammeln.

Am Abstimmungssonntag vom 27. September 2020 mit acht Abstimmungsvorlagen konnte die Resultatpublikation mit WAbMaAG nicht mehr zuverlässig aufgerufen werden – es kam zu 500er-Fehlermeldungen, was auf eine Überlastung des Servers zurückzuführen war. Die Informatik Aargau führte im Frühling 2020 eine grössere Server-Migration durch. Ursache für die Störungen bei der Anzeige der Ergebnisseite waren die zu knappen Ressourcen auf dem neuen Server. Im Hinblick auf das Wahlwochenende vom 18. Oktober 2020 wurden seitens der Informatik Aargau in Zusammenarbeit mit dem Kommunikationsdienst des Regierungsrats verschiedene Massnahmen getroffen (Erhöhung der Ressourcen und der Resilienz, neue Laufzeitumgebung). Zudem wurden diverse Last- und Performancetests durchgeführt.

2.9 Urnenöffnung am Vortag

Seit dem 1. Januar 2009 ist die vorzeitige Urnenöffnung (am Vortag des Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstags) bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat gemäss § 20 Abs. 2 GPR ohne weitere Voraussetzungen zugelassen. Ein Grossteil der Gemeinden hat davon Gebrauch gemacht. Vier Gemeinden beantragten gestützt auf § 20 Abs. 4 lit. b GPR eine Bewilligung zur vorzeitigen Urnenöffnung; es handelte sich dabei um Fälle, da die Stimmberechtigten neben den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und Regierungsrats auch dazu aufgerufen waren, über eine kommunale Wahl oder Abstimmungsvorlage zu entscheiden. Die Staatskanzlei bewilligte diese Gesuche mit der Auflage, die Stimm- beziehungsweise Wahlzettel für die kommunalen Vorlagen nach Öffnung der Stimmzetteluvers ungesichtet wieder in die Urne zurückzulegen und erst am Sonntagmorgen mit der entsprechenden Resultatermittlung zu beginnen.

3. Wahltag

3.1 Wahlsoftware VeWork

Der Einsatz von VeWork für die Resultatermittlung und Resultatkonsolidierung verlief einwandfrei.

3.2 Gemeindesupport

Am Wahlvortag und am Wahltag selber betrieben das Kantonale Wahlbüro und der Informatikdienst der Staatskanzlei eine Hotline für die Gemeinden. Dabei waren insgesamt 15 Kontakte betreffend Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats und Regierungsrats zu verzeichnen (4 am Samstag und 11 am Sonntag). Sie hatten vorrangig wahlfachliche Fragen hinsichtlich der Grossratswahlen, Anfragen zur Zurückweisung von abgeschlossenen Resultaten (in VeWork) sowie Fragen zur Bedienung der Wahlsoftware zum Gegenstand. Die Zahl der Anfragen war wie erwartet tief.

3.3 Publikation der Resultate

Nachdem jeweils die Resultate aller Gemeinden eines Bezirks vorlagen, wurden diese einer Qualitätskontrolle unterzogen und anschliessend zur Publikation aufbereitet. Die Publikation der Resultate erfolgte wie üblich bezirksweise gestaffelt. Der zeitliche Ablauf des Eingangs und der Publikation der Bezirksergebnisse stellte sich folgendermassen dar:

Bezirk	Alle Gemeindere- sultate vorhanden	Bezirksresultat publiziert
Muri	11.17 Uhr	12.20 Uhr
Laufenburg	11.21 Uhr	12.20 Uhr
Kulm	11.34 Uhr	12.20 Uhr
Rheinfelden	11.38 Uhr	12.20 Uhr
Brugg	11.36 Uhr	13.24 Uhr
Lenzburg	11.56 Uhr	13.24 Uhr
Aarau	12.10 Uhr	13.24 Uhr
Bremgarten	12.12 Uhr	13.24 Uhr
Baden	12.21 Uhr	13.24 Uhr
Zofingen	12.28 Uhr	13.24 Uhr
Zurzach	12.36 Uhr	13.24 Uhr
Schlussresultat	12.36 Uhr	13.24 Uhr

Tabelle 1: Zeitlicher Ablauf des Eingangs und der Publikation der Bezirksresultate der Regierungsratsersatzwahl (1. Wahlgang)

Nach Vorliegen sämtlicher 210 Gemeindeergebnisse wurde die Sitzverteilung errechnet (Berechnung des absoluten Mehrs gemäss § 22 GPR) und das Schlussergebnis erstellt.

Das kantonale Endresultat der Regierungsratswahlen konnte frühzeitig um 13.24 Uhr publiziert werden. Für diesen frühen Zeitpunkt massgebend waren neben der allgemein guten Vorbereitung auf allen Ebenen auch folgende Gründe:

- Die Gemeinden wurden angehalten, die Resultate für die Regierungsratswahlen zuerst zu ermitteln.
- generell sehr gute Arbeit in den Gemeindewahlbüros und im Kantonalen Wahlbüro
- keine Informatikprobleme
- Inanspruchnahme der vorzeitigen Urnenöffnung gemäss § 20 Abs. 2 GPR durch einen Grossteil der Gemeinden

3.4 Wahlresultat

Stimmberechtigte	422'612
Eingelangte Wahlzettel	136'821
Leere Wahlzettel	552
Ungültige Wahlzettel	97
In Betracht fallende Wahlzettel	136'172
Stimmbeteiligung	32,38 %

Stimmen haben erhalten:

Hürzeler Alex (bisher)	87'413
Attiger Stephan (bisher)	95'404
Dieth Markus (bisher)	95'611
Gallati Jean-Pierre (bisher)	74'492
Dickson Cybel	15'509
Egli Dieter	69'747
Guyer Christiane	60'103
Hegglin Patricia	20'707
Lischer Pius	8'684
Schöni Theres	8'597
Sutter Zoe	15'746
Zurfluh Stephan	4'397
Vereinzelte	15'566
Gültige Stimmen	571'976
Absolutes Mehr	57'198

Tabelle 2: Wahlergebnis Regierungsratswahl (1. Wahlgang)

Das absolute Mehr erreicht, am meisten Stimmen erhalten und somit gewählt sind: Regierungsrat Alex Hürzeler, Regierungsrat Stephan Attiger, Landammann Markus Dieth, Regierungsrat Jean-Pierre Gallati und Dieter Egli.

Kurz vor der Publikation des Schlussergebnisses wurden die Gewählten telefonisch über Ihre Wahl informiert und allen Kandidierenden wurde das Wahlergebnis inklusive Wahlprotokoll per E-Mail zugestellt. Auf eine zusätzliche Wahlanzeige per Post wurde verzichtet.

3.5 Webpräsentation der Resultate

Auch am 18. Oktober 2020 war das Interesse an der Webpräsentation der Resultate erwartungsgemäss sehr gross. Zur Spitzenzeit zwischen 13.00 Uhr und 13.30 Uhr wurden 52'786 Zugriffe registriert.

Leider traten bei der Webpublikation der Ergebnisse der Regierungsratswahlen wieder Probleme auf. Im Grundsatz lag dasselbe Problem vor wie am Abstimmungssonntag vom 27. September 2020. Zudem schien das Caching nicht korrekt funktioniert zu haben. Da die Webpräsentation proaktiv überwacht wurde, konnte allerdings schnell reagiert werden und es gingen keine externen Meldungen bezüglich einer eingeschränkten Verfügbarkeit der Webpräsentation ein. Mit dem Wechsel auf eine Standalone-Lösung konnte rasch eine Stabilisierung der Resultatpublikation erreicht werden. Die definitiven Wahlresultate wurden als statische HTML-Seiten zur Verfügung gestellt. Das Problem wird von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Informatik Aargau weiter analysiert und einer Lösung zugeführt.

Der Kommunikationsdienst des Regierungsrats verbreitete die Resultate ausserdem über einen SMS-Service, Social Media sowie einen Live-Ticker auf der Startseite von www.ag.ch.

3.6 Medienzentrum

Der Kommunikationsdienst des Regierungsrats betrieb unter Beizug der Informatik Aargau im Grossratsgebäude ein Medienzentrum mit verschiedenen Präsentationsbildschirmen, welche aufgrund der geltenden Abstands- und Hygieneregeln (Covid-19-Pandemie) im ganzen Gebäude verteilt waren (Foyer, Zwischenraum Foyer-Kommissionszimmer 1, Kommissionszimmer 3, Ratskeller). Die stellvertretende Regierungssprecherin informierte mittels einer Lautsprecheranlage über die Zwischen- und Schlussresultate.

Die Personenzahl im Grossratsgebäude war aufgrund der geltenden Coronavirus-Schutzbestimmungen beschränkt. So wurde der Zutritt maximal jeweils zwei Parteivertreterinnen oder Parteivertretern sowie den Regierungsratskandidierenden (teilweise mit Begleitpersonen) gewährt. Den knapp 40 Medienschaffenden und Technikern standen verteilt im Grossratsgebäude Arbeitsplätze zur Verfügung. Tele M1 hatte sein Wahlstudio im Otto-Kälin-Saal und war auch im Grossratskeller mit zwei Kameralenten und Moderatorin präsent. Schweizer Fernsehen, SRF Regionaljournal sowie Radio Argovia hatten ihre Arbeits- und Sendeplätze im Ratskeller. Auch der Aargauer Zeitung und dem Landanzeiger standen Arbeitsplätze im Ratskeller zur Verfügung. Zusätzliche Arbeitsplätze für die Radiostationen befanden sich im Medienraum; die Zeitungen nutzten die Möglichkeit, das Kommissionszimmer 1 mit weiteren Arbeitsplätzen einzurichten. Insgesamt waren gleichzeitig zwischen 50 und 80 Personen im Grossratsgebäude anwesend. Durch den Einsatz des Kommunikationsdienstes des Regierungsrats mit Unterstützung der Kantonspolizei war das Contact-Tracing zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und die Zutritte zum Grossratsgebäude wurden kontrolliert.

3.7 Point de Presse

Nach Vorliegen des Schlussresultats waren die gewählten Regierungsräte eingeladen, sich auf 14.00 Uhr in den Grossratssaal zu begeben, um den angemeldeten Medienschaffenden für Fragen und Fotos zur Verfügung zu stehen.

3.8 Wahlannahmeerklärung

Die Wahlannahmeerklärung der Gewählten ist gemäss § 32 Abs. 2 GPR von der Staatskanzlei eingefordert worden und liegt vor. Der neu als Regierungsrat gewählte Dieter Egli wurde gleichentags auch als Mitglied des Grossen Rats gewählt. Daraufhin hat er die Nichtannahme seiner Wahl als Grossrat erklärt.

3.9 Nachbereitung

Die Nachbearbeitung der Regierungsratswahlen wurde in der Woche 43 abgeschlossen und die Resultate am 23. Oktober 2020 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung gemäss §§ 65 ff. GPR hingewiesen. Am Mittwoch, 28. Oktober 2020 traf bei der Staatskanzlei eine Beschwerde hinsichtlich der Grossrats- und Regierungsratswahlen vom 18. Oktober 2020 ein. Die Beschwerde wurde umgehend dem gemäss § 71 Abs. 1 GPR als einziger Instanz zuständigen Verwaltungsgericht weitergeleitet. Das Verwaltungsgericht ist am 30. Oktober 2020 nicht auf sie eingetreten. Es fehlten sowohl Antrag als auch Begründung; zudem wurde die Beschwerde nicht fristgerecht einreicht.

Antrag

Die Protokolle über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsperiode 2021/2024 vom 18. Oktober 2020 (1. Wahlgang) werden genehmigt.

Regierungsrat Aargau

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

20.220 (19.380)

**Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen
Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung**

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 12. Mai 2020 den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) in 1. Beratung beraten und mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Dabei sind neben einer materiellen Änderung fünf Prüfungsaufträge gutgeheissen worden.

Die vorliegende Botschaft übernimmt grundsätzlich das Ergebnis der 1. Beratung zur Änderung des Betreuungsgesetzes. In Beantwortung von drei Prüfungsaufträgen wird vorgeschlagen

- den Begriff der Familienplatzierungsorganisationen durch den materiell identischen Begriff "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" zu ersetzen (§§ 2 Abs. 1 lit. c^{bis}; 23 Abs. 2 lit. a Betreuungsgesetz)
- die Pflicht des Regierungsrats für die Umschreibung der Leistungen vorzusehen (§ 2 Abs. 2 Betreuungsgesetz) und
- das in der 1. Beratung beschlossene Verbot eines kantonalen Weisungsrechts gegenüber der Abklärungsstelle auf deren Kernaufgabe, den Bedarf nach Unterstützung und Betreuung zu bemessen, einzugrenzen (§ 17a Abs. 5 Betreuungsgesetz).

Hinsichtlich zweier Prüfungsaufträge verzichtet der Regierungsrat auf den Vorschlag rechtlicher Anpassungen:

- Menschen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Alters in die Situation eines besonderen Pflege- oder Betreuungsbedürfnisses geraten, steht im Kanton Aargau bereits ein breites Angebot von ambulanten und stationären Pflege-, Hilfe- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Es besteht somit kein Bedarf, den Zugang zu Leistungen gemäss Betreuungsgesetz stärker zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Betreuungsgesetz).
- Ein Sockelbeitrag für Einrichtungen wie das Frauenhaus lässt sich bereits heute auf der Grundlage von § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) umsetzen.

Die vorliegende Botschaft sieht wenige zusätzliche Änderungen vor. Inhaltlicher Natur sind die Änderungen der §§ 24 Abs. 1^{bis}, 27 Abs. 5, 29b Abs. 1 und 31. Die restlichen Änderungen sind formal-redaktioneller Natur.

Die zusätzlichen Anpassungen haben nur marginale finanzielle Auswirkungen. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft zur 1. Beratung gelten nach wie vor und sind im Entwurf des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2021–2024 des Regierungsrats abgebildet.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 über die regierungsrätliche Vorlage "Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung" vom 11. Dezember 2019 beraten. Zustimmung seitens des Regierungsrats wie auch des Grossen Rats erfuhren ein Änderungsantrag und drei Prüfungsanträge der vorberatenden grossrätlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) sowie zwei weitere Prüfungsanträge aus der Ratsmitte.

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft vom 11. Dezember 2019 wurde vom Grossen Rat unter Einschluss eines Änderungsantrags der Kommission BKS zu § 17a Abs. 4 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) mit 133 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Im Hinblick auf die 2. Beratung überwies der Grosse Rat fünf Prüfungsaufträge.

Über das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der vorliegenden Botschaft Bericht zu erstatten.

2. Prüfungsaufträge

2.1 Prüfungsauftrag zu § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Auf die zweite Beratung ist der Begriff "Familienplatzierungsorganisationen" zu prüfen und gegebenenfalls durch "Dienstleistungsangebote in der Familienpflege" (vgl. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO) zu ersetzen."

2.1.1 Erwägungen

Das Betreuungsgesetz ist kein Leistungs-, sondern ein Einrichtungsgesetz. Es umschreibt somit die Einrichtungen und nicht die Leistungen. Statt "Dienstleistungsangebote in der Familienpflege" (Leistung) wäre demnach die Bezeichnung "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" (Einrichtung) zu verwenden.

Materiell hat der Ersatz des Begriffs "Familienplatzierungsorganisation" beziehungsweise "Dienstleistungsangebot in der Familienpflege" durch "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" (kurz: DaF) keine Auswirkungen. Über das Betreuungsgesetz sind lediglich jene Leistungen finanzierbar, welche im Rahmenvertrag gestützt auf die massgeblichen Verordnungsbestimmungen vorgesehen sind.

2.1.2 Ergebnis

Der Regierungsrat unterstützt den Ersatz des Begriffs "Familienplatzierungsorganisationen".

Als Alternative zum Vorschlag im Prüfungsauftrag schlägt er die Bezeichnung "Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege" vor. Mit diesem Vorschlag trägt er dem Umstand Rechnung, dass das Betreuungsgesetz in § 2 Einrichtungen und nicht Leistungen beziehungsweise Angebote beschreibt.

Die Änderung des Begriffs ist lediglich formal-redaktioneller Natur und auch in § 23 Abs. 2 lit. a Betreuungsgesetz umzusetzen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 2 Geltungsbereich ¹Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: ... c^{bis} Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, ...	§ 2 Geltungsbereich ¹Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: ... c^{bis}[...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u>, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, ...
§ 23 Grundsatz ... ² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für [...] a) Leistungen anerkannter Familienplatzierungsorganisationen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz, ...	§ 23 Grundsatz ... ² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für a) Leistungen anerkannter [...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u> für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz, ...

2.2 Prüfungsauftrag zu § 2 Abs. 2

Auf Antrag von Grossrat Adrian Schoop, FDP.Die Liberalen, Turgi, überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Der Regierungsrat wird gebeten, im Hinblick auf die 2. Beratung von § 2 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes aufzuzeigen, wie einheitliche Kriterien in Sachen Anerkennung, Überwachung, Qualitätskontrolle und Tarife der Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} des Betreuungsgesetzes festgesetzt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die in Abs. 2 festgeschriebene 'Kann-Formulierung' in eine 'Muss-Formulierung' umgewandelt wird und es neu heisst: 'Der Regierungsrat muss die Einrichtungen und ihre Angebote näher umschreiben'."

2.2.1 Erwägungen

Bereits in der Anhörung zum Entwurf des Betreuungsgesetzes ergab sich aus 25 Stellungnahmen die Forderung, alle Einrichtungen den gleichen qualitativen und administrativen Anforderungen zu unterstellen. Diesem Grundsatz wird in der Änderung des Betreuungsgesetzes entsprochen. In diesem Sinne hielt der Regierungsrat in der Botschaft zur 1. Beratung (Seite 53) Folgendes fest:

"Im Übrigen unterstehen alle Einrichtungen, die über die Restkosten mitfinanzierte Leistungen erbringen, den gleichen administrativen und qualitativen Bedingungen."

Insbesondere

- haben die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen nach den gleichen Kriterien ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen wie die Einrichtungen, welche stationär tätig sind
- lassen sich ambulante Leistungen – wie die stationären Leistungen – nur dann über das Betreuungsgesetz finanzieren, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren und vertraglich mit dem Kanton vereinbart sind

- gelten für die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen sowohl hinsichtlich der Betriebsführung wie auch hinsichtlich der Leistungserbringung die im Leistungsvertrag festgehaltenen Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren, wie dies auch bei den stationär tätigen Einrichtungen der Fall ist
- unterstehen die Einrichtungen mit ambulanten Leistungen der kantonalen Aufsicht, welche das Departement Bildung, Kultur und Sport auch gegenüber den stationär tätigen Einrichtungen wahrnimmt.

Wie alle bisherigen Leistungen sollen auch die neuen Leistungen im Grundsatz in der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) umschrieben werden.

Die weitere Konkretisierung der Leistungen in mengenmässiger, finanzieller und qualitativer Hinsicht erfolgt abgestimmt auf die vom Grossen Rat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) verabschiedete Gesamtplanung (§ 18 Betreuungsgesetz) in den Rahmenkonzepten, die Bestandteil der Leistungsverträge bilden. Sie sind auf der [Homepage des Departements Bildung, Kultur und Sport](#) publiziert und damit der Öffentlichkeit zugänglich. Dort sind auch die für alle anerkannten Einrichtungen verbindlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einsehbar.

2.2.2 Ergebnis

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, Anerkennung, Überwachung, Qualitätskontrolle und Pauschalen für alle anerkannten Einrichtungen einheitlich zu regeln. Die Rechtsgleichheit wird, wie die obigen Ausführungen zeigen, auch im Vollzug gewährleistet.

Der Regierungsrat schlägt eine vom Prüfungsauftrag nur redaktionell-sprachlich abweichende Formulierung von § 2 Abs. 2 Betreuungsgesetz vor. Die Verpflichtung zur Leistungsumschreibung auf Verordnungsebene bleibt gewahrt, wie im Prüfungsauftrag verlangt.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 2 Geltungsbereich ... ² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen <u>und ihre Angebote</u> näher umschreiben.	§ 2 Geltungsbereich ... ² Der Regierungsrat [...] <u>regelt</u> die Einrichtungen und ihre Angebote näher [...].

2.3 Prüfungsauftrag zu § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, wie Menschen, die erst nach dem Erreichen des AHV-Alters in die Situation eines besonderen Pflegebedürfnisses kommen (zum Beispiel nach einem Unfall oder durch eine Suchterkrankung) unterstützt werden können.

2.3.1 Erwägungen

Basierend auf § 3 Abs. 3 Betreuungsgesetz umschreibt § 8 Abs. 1 Betreuungsverordnung erwachsene Menschen mit Behinderung wie folgt: *"Erwachsene Menschen mit Behinderungen sind volljährige Personen, die nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts des Bundes als invalid gelten."*

Damit verweist § 8 Betreuungsverordnung auf die Definition der Invalidität gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Von der gleichen Definition gehen auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie die meisten Kantone aus.

Gemäss Art. 8 ATSG versteht sich Invalidität als *"die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit"*. Invalidität nach Erreichen des AHV-Alters ist nicht möglich (vgl. Art. 30 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG]).

Sollte dem Prüfungsauftrag entsprechend der Zugang zu Leistungen gemäss Betreuungsgesetz ab Erreichen des AHV-Alters unabhängig von einer vorher bestehenden Invalidität möglich werden, stellen sich drei Fragen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

- Welche Angebote stehen Menschen im AHV-Alter zur Verfügung?
- Wie viele Menschen sind betroffen?
- Wie lässt sich in der Praxis das neue Zugangskriterium (Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters) umsetzen?

Menschen im AHV-Alter stehen im Kanton Aargau neben verschiedenen stationären Leistungen auch ein sehr breites und tendenziell wachsendes Angebot an ambulanten Pflege-, Hilfe- und Betreuungsleistungen offen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich

- im Pflegegesetz (PflG)
- in der Pflegeverordnung (PflV) und
- in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG).

Beeinträchtigungen werden mit zunehmendem Alter deutlich häufiger und akzentuieren sich. Ihre Ursachen liegen weniger in Unfällen und Langzeitfolgen von Suchterkrankungen (vgl. Prüfungsauftrag) als vielmehr in altersbedingten Gebrechen und Erkrankungen. Häufig sind auch mehrere Ursachen miteinander verknüpft. Sollten die Leistungen gemäss Betreuungsgesetz neu Menschen mit Behinderungen nach Erreichen des AHV-Alters zugänglich werden, könnte der Bedarf nach diesen Leistungen deutlich zunehmen.

Das Gebot der Rechtsgleichheit legt ein mit der IV-Methodik vergleichbares Verfahren für Menschen nahe, welche

- das AHV-Alter bereits erreicht haben und
- aufgrund ihrer Behinderung Leistungen gemäss Betreuungsgesetz beziehen möchten.

Ein solches Verfahren ist jedoch weder in anderen Kantonen noch beim Bund verfügbar. Es müsste neu entwickelt werden, was ein äusserst komplexes und umfangreiches, allenfalls interkantonales Projekt erfordern würde.

2.3.2 Ergebnis

Menschen, die nach Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen werden, steht bereits heute im Kanton Aargau ein vielfältiges und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot an ambulanten und stationären Leistungen offen.

Sollte jedoch der Zugang zu den Leistungen gemäss Betreuungsgesetz im Sinne des Prüfungsauftrags erweitert werden, wäre möglicherweise mit einem deutlichen Anstieg von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz zu rechnen. Auch wäre ein Abklärungsinstrument für die Prüfung der Zugangsberechtigung zu den Leistungen zu entwickeln, was anspruchsvoll und sehr aufwendig wäre.

Der Regierungsrat hält daher an seinem Vorschlag für die Anpassung des § 3 Betreuungsgesetz fest.

2.4 Prüfungsauftrag zu § 17a Abs. 4

Nach der Gutheissung des Antrags der Kommission BKS, in § 17a Abs. 4 Betreuungsgesetz den Satz *"Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu"* einzufügen, überwies der Grosse Rat auf Antrag von Grossrat Martin Lerch, SVP, Rothrist, den folgenden Prüfungsauftrag:

"Es ist zu prüfen, ob der Wortlaut genügend klar ist und damit den Kanton in seinen Kompetenzen nicht übermässig einschränkt."

2.4.1 Erwägungen

Bereits in der Anhörung zeigte sich, dass die Abklärungsstelle nicht nur von den Einrichtungen unabhängig sein soll, sondern auch vom Kanton. 47 Stellungnahmen, darunter BDP, Grüne, EVP und GLP sowie 2 Verbände, 22 Einrichtungen und 9 Organisationen Betroffener verlangten, dass die Funktion der Abklärungsstelle zwingend durch einen Dritten wahrgenommen wird. Diesem Begehren trug der Regierungsrat Rechnung, indem er eine kantonsinterne Lösung nur für den Fall vorsieht, dass sich kein geeigneter Dritter finden lässt. Der Verzicht auf ein Weisungsrecht bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs im konkreten Einzelfall ist unbestritten und eine logische Konsequenz aus der Forderung nach einer Unabhängigkeit der Abklärungsstelle.

Ein Weisungsrecht muss dem Kanton jedoch im Rahmen der Aufsicht erhalten bleiben, so zum Beispiel dann, wenn sich herausstellt, dass die Abklärungsstelle rechtswidrig Erwachsene zum Abklärungsverfahren zulässt, welche nicht invalid sind und demnach nicht zum Bezug von Leistungen gemäss Betreuungsgesetz zugelassen sind. In diesem Fall muss dem Kanton kraft seiner Aufsichtsfunktion über die Erfüllung der delegierten, öffentlichen Aufgabe gegenüber der Abklärungsstelle ein Weisungsrecht zustehen (vgl. § 90 Abs. 1 Verfassung des Kantons Aargau). Von einer Weisung im Rahmen der Aufsicht können auch konkrete Einzelfälle betroffen sein, die rechtswidrig sind. Dagegen ist es richtig, dass dem Kanton in fachlichen Ermessensfragen kein Weisungsrecht zusteht. Eine fachliche Ermessensfrage stellt die Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs durch die Abklärungsstelle dar.

2.4.2 Ergebnis

Der Regierungsrat kann sich mit der Stossrichtung einverstanden erklären, die mit der Ergänzung von § 17a Abs. 4 Betreuungsgesetz verfolgt wird.

Allerdings gilt es sicherzustellen, dass

- die Abklärungsstelle bei ihrer Kernaufgabe, den Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf zu bemessen, unabhängig ist, und
- dem Kanton das Weisungsrecht im Rahmen der Aufsicht ausserhalb dieser Kernaufgabe erhalten bleibt.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, in einem neuen Absatz die Bemessung des Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs im konkreten Einzelfall explizit vom Weisungsrecht des Kantons auszunehmen. Damit bleibt die Unabhängigkeit der Abklärungsstelle in ihrem Kernbereich gewahrt. Die Formulierung im neuen Absatz 5 stellt sicher, dass dem Kanton auch gegenüber einer allfälligen kantonsinternen Abklärungsstelle kein Weisungsrecht bei der Bedarfsbemessung zusteht.

Die Abklärungsstelle kann keine Verfügungen erlassen. Ist die betroffene Person mit dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle nicht einverstanden, kann sie beim zuständigen Departement, dem Departement Bildung, Kultur und Sport, eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist bei Erlass der Verfügung an die Bedarfsbemessung der Abklärungsstelle gebunden. Es korrigiert indes Rechtsfehler (beispielsweise Abklärung einer nicht invaliden Person, Bemessungsergebnis ausserhalb des vertraglichen Mandats der Abklärungsstelle).

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
§ 17a Abklärungsstelle ... ⁴Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag einen Dritten mit der Führung der Abklärungsstelle. Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu. Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn kein geeigneter Dritter zur Verfügung steht.	§ 17a Abklärungsstelle ... ⁴Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag [...] <u>eine Drittorganisation</u> mit der Führung der Abklärungsstelle. [...] Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn [...] <u>keine geeignete Drittorganisation</u> zur Verfügung steht. ⁵ Bei der Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs im Einzelfall ist der Kanton gegenüber der Abklärungsstelle nicht weisungsbefugt.

2.5 Prüfungsauftrag zu § 30

Auf Antrag der Kommission BKS überwies der Grosse Rat den folgenden Prüfungsauftrag:

"Auf die zweite Beratung ist ein Vorschlag zur Abgeltung der Vorhalteleistungen von Institutionen, welche Menschen in familiären oder sozialen Notlagen betreuen, zu unterbreiten (zum Beispiel Frauenhaus)."

2.5.1 Erwägungen

Vorhalteleistungen von Einrichtungen können mit der bestehenden rechtlichen Grundlage, über Pauschalen, über Sockelbeiträge oder eine Kombination beider Methoden finanziert werden.

Heute werden die erforderlichen Vorhalteleistungen direkt bei der Festlegung der jeweiligen Leistungspauschalen berücksichtigt beziehungsweise eingerechnet, so auch beim Frauenhaus. Dabei wird ausgehend von einer vergleichsweise tieferen massgebenden Auslastung eine entsprechend erhöhte Pauschale vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Kosten beispielsweise bereits bei einer Auslastung von 75 % voll gedeckt sind und nicht erst bei einer Auslastung von 98 %.

Grundsätzlich besteht ohne rechtliche Änderung auch die Möglichkeit, die Abgeltung von Vorhalteleistungen mit einem separaten Sockelbeitrag, unabhängig von effektiv gegenüber einzelnen Leistungsbeziehenden erbrachten Leistungen, ganz oder teilweise zu regeln.

2.5.2 Ergebnis

Der Regierungsrat stellt fest, dass dem Prüfungsauftrag ohne rechtliche Anpassung entsprochen werden kann.

3. Weitere Anpassungen

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft schlägt der Regierungsrat weitere Anpassungen des Betreuungsgesetzes vor, auf die nachstehend eingegangen wird.

3.1 Änderung von § 20 Abs. 1

Diese Änderung ist lediglich formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
§ 20 Abs. 1 Abs. 2 Rechtsschutz bei [...] <u>Jahresverträgen</u> ¹ Können sich <u>zuständiges</u> Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.	§ 20 Abs. 1 Rechtsschutz bei Jahresverträgen ¹ Können sich [...] <u>das zuständige</u> Departement und <u>die</u> Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Jahresvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

3.2 Änderungen von §§ 24 und 25 Abs. 4

Der Grosse Rat stimmte im Rahmen der 1. Beratung dem Vorschlag zu, § 19 Abs. 4 Betreuungsgesetz zu ändern und künftig in Übereinstimmung mit der generellen Praxis in Zusammenhang mit Leistungsverträgen sowie der Umsetzung des Entwicklungsschwerpunkts 315E004 "Leistungsrechte Abgeltung für Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Erwachsene", die "Preise" statt "Kosten" von Leistungen zu regeln.

Diese Änderung gilt es nun auch in §§ 24 sowie in 25 Abs. 4 Betreuungsgesetz nachzuführen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden ¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind: a) die in den [...] <u>Jahresverträgen</u> vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen, ...	§ 24 [...] <u>Vergütungen</u> von Kanton und Gemeinden ¹ Kanton und Gemeinden [...] <u>vergüten</u> gemeinsam, soweit sie nicht von anderen [...] <u>Pflichtigen</u> zu [...] <u>entrichten</u> sind: a) die in den Jahresverträgen vereinbarten [...] <u>Preise für Leistungen</u> der anerkannten Einrichtungen, b) <u>die</u> [...] <u>Preise für Leistungen kantonaler</u> Einrichtungen, ... ^{1bis} (siehe nachfolgendes Kapitel 3.3) ² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die [...] <u>Preise</u> . ³ Der [...] <u>Vergütungsanteil</u> der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
§ 25 Beiträge der Gemeinden ... ⁴ Der Regierungsrat kann [...] Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.	§ 25 Beiträge der Gemeinden ... ⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht [...] <u>regeln</u> sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen [...] <u>Preisstrukturen</u> der verschiedenen Angebote berücksichtigen.

3.3 Änderung von § 24 Abs. 1^{bis} neu

§ 24 Abs. 1 Betreuungsgesetz legt fest, dass Kanton und Gemeinden die Vergütungen an die Einrichtungen gemeinsam tragen, soweit sie nicht von anderen Pflichtigen zu decken sind. Als andere Pflichtige gelten insbesondere die Sozialversicherungen des Bundes. Zu den Sozialversicherungen gehören auch die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Sie stehen dort zur Verfügung, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Zu den Ergänzungsleistungen gehören neben den jährlichen Ergänzungsleistungen auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG]). Die rechtliche Grundlage der Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten beziehungsweise der vergütbaren Leistungen bildet im Kanton Aargau die ELKV-AG.

Es ist sicherzustellen, dass die Finanzierung von ambulanten Leistungen für Menschen mit Behinderungen gemäss Betreuungsgesetz und über Ergänzungsleistungen klar sowie in der Praxis vollziehbar geregelt ist.

Insbesondere gilt es zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen gemäss § 24 Abs. 1 Betreuungsgesetz zuerst die Leistungen gemäss der ELKV-AG ausschöpfen müssen, um ambulante Leistungen gemäss Betreuungsgesetz beziehen zu können. Mit dem neuen § 24 Abs. 1^{bis} Betreuungsgesetz soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderungen
§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden ...	§ 24 [...] <u>Vergütungen</u> von Kanton und Gemeinden ... ^{1bis} Der Regierungsrat kann regeln, dass bestimmte Geld- oder Sachleistungen von Sozialversicherungen beim Bezug bestimmter ambulanter Leistungen nicht auszuschöpfen sind. ...

Zu den Änderungen auf Verordnungsebene, die sich daraus ergeben, siehe Kapitel 4 der vorliegenden Botschaft.

3.4 Änderung von § 27 Abs. 3 und Abs. 5 (neu)

Gemäss § 27 Abs. 1^{bis} Betreuungsgesetz entrichten Eltern für ambulante Leistungen, die ihre Kinder beziehen, einen Beitrag von maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat. Der Beitrag entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht.

Haben Eltern somit keine Kinder, die eine Tagessonderschule besuchen, hätten sie den vollen Elternbeitrag zu entrichten. Dies betrifft auch Familien mit schwerbehinderten Kindern im Vorschulalter. Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen daheim betreuen, leisten zeitlich und finanziell trotz der Entlastung einen grossen Mehraufwand, weshalb ein zusätzlicher Elternbeitrag unverhältnismässig wäre.

§ 25 Abs. 4 Betreuungsgesetz, dem der Grosse Rat anlässlich der 1. Beratung zugestimmt hat, ermächtigt den Regierungsrat nur zu Ausnahmen von der Beitragspflicht für Gemeinden. Mit einer analogen Bestimmung soll auch ein Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen möglich werden. Der Regierungsrat beabsichtigt, gestützt auf den neuen Absatz 5 Eltern, die Kinder mit schweren Behinderungen daheim betreuen, von einer Beitragspflicht zu befreien. Die dadurch verursachten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden werden auf jährlich rund Fr. 50'000.– geschätzt (bezogen auf das Jahr 2026).

Die Änderung von Absatz 3 ist formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 27 Beiträge der Eltern 	§ 27 Beiträge der Eltern ... ³ Die [...] <u>gemäss</u> § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern. ... ⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.

3.5 Änderung von § 29a Abs. 1 und 2

In Absatz 1 wird präzisiert, dass es sich um die Hilfflosenentschädigungen handelt, welche die Sozialversicherungen vorsehen. Es sind dies:

- die Invalidenversicherung (Art. 42 ff. IVG)
- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 43^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG])
- die Unfallversicherung (Art. 26 und 27 Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG])
- die Militärversicherung (Art. 20 Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG]).

Die explizite Nennung all dieser Sozialversicherungen würde die Lesbarkeit von § 29a Abs. 1 beeinträchtigen.

Die Änderung von Absatz 2 lit. a ist formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 29a Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflosenentschädigungen, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV, ...	§ 29a Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflosenentschädigungen <u>der Sozialversicherungen</u>, die zusammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich [...] <u>der</u> anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV, ...

3.6 Änderung von § 29b Abs. 1 und 2

Als Ergänzungsleistungen gelten gemäss Art. 3 Abs. 1 ELG sowohl die jährlichen Ergänzungsleistungen wie auch die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Letztere können gestützt auf Art. 14 Abs. 6 ELG auch dann geltend gemacht werden, wenn nicht alle Voraussetzungen für jährliche Ergänzungsleistungen erfüllt sind. Die Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten können bis zu 15 Monate im Nachhinein geltend gemacht werden (Art. 15 Bst. a ELG).

Gemäss dem nun vorgeschlagenen § 29b Abs. 1 Betreuungsgesetz sollen nur beim Bezug von *jährlichen* Ergänzungsleistungen keine individuellen Beiträge für ambulante Leistungen zu entrichten sein, nicht jedoch beim alleinigen Bezug von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Bst. a ELG.

Damit kann der administrative Aufwand insbesondere im Fall einer verzögerten Geltendmachung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten substantiell vermindert werden, ohne dass die betroffenen Menschen mit einer Behinderung eine Einschränkung erfahren.

Die Änderung von Absatz 2 ist formal-redaktionell begründet.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 29b Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV. ...	§ 29b Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf <u>jährliche</u> Ergänzungsleistungen <u>der IV oder AHV</u> haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich [...] <u>der</u> anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV. ...

3.7 Änderung von § 30

Die Änderungen sind ausschliesslich formal-redaktioneller Natur.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen ... ² Der Beitrag pro [...] <u>Kalendertag</u> entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 [...] <u>ELG-AG</u>. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2. ...	§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen ¹ Die <u>erwachsenen</u> Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e. ² Der Beitrag pro Kalendertag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 <u>ELG-AG</u>. Die Beiträge für die Kinder der [...] <u>erwachsenen Menschen</u> richten sich nach § 27 Abs. 2. ³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den Einrichtungen die Beiträge [...] <u>gemäss Absatz 2</u> und beziehen diese von den [...] <u>erwachsenen Menschen</u>. Können die [...] <u>erwachsenen Menschen</u> die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen. ⁴ Für <u>erwachsene</u> Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für <u>erwachsene</u> Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.

3.8 Änderung von § 31 Abs. 1

Mit Urteil vom 2. Dezember 2019¹ hielt das Bundesgericht fest, dass die von den Gemeinden bevorschussten Elternbeiträge gemäss § 27 Betreuungsgesetz Teil des zivilrechtlichen Kindesunterhalts seien und von den Gemeinden nötigenfalls klageweise auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen seien. Mit der Bevorschussung von Elternbeiträgen trete die Gemeinde gemäss Art. 289 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs in entsprechendem Umfang in den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern ein.

Nach diesem höchststrichterlichen Urteil kann das Departement Bildung, Kultur und Sport bei strittigen oder unbezahlten Elternbeiträgen keine Verfügungen mehr erlassen. Der Verweis in § 31 Abs. 1 Betreuungsgesetz auf § 27 muss deshalb gestrichen werden. Bevorschusste Elternbeiträge, die strittig oder ausstehend sind, müssen die Gemeinden im Streitfall vor dem zuständigen Zivilgericht einfordern. Sie können sich dabei nicht mehr auf eine kantonale Verfügung abstützen. Das Departement Gesundheit und Soziales und das Departement Bildung, Kultur und Sport werden die Gemeinden schriftlich darüber informieren.

Der Verweis auf § 27 ist aus diesen Gründen in § 31 Abs. 1 zu streichen.

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung
§ 31 Rechtsschutz ¹Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen nach den §§ 25, 27, [...] 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.	§ 31 Rechtsschutz ¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, [...] 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung [...].

3.9 Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen, Volksabstimmung vom 27. September 2020; Änderung von § 32 Abs. 3 und § 32a Abs. 2

In der Botschaft zur 1. Beratung der Änderung des Betreuungsgesetzes (Kommentar zu § 32) kündigte der Regierungsrat an, das Ergebnis der ursprünglich für den 17. Mai 2020 und nun für den 27. September 2020 geplanten Volksabstimmung zur Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen in der vorliegenden Botschaft zu berücksichtigen. Die Abstimmungsvorlage sieht vor, die Schulpflegen aufzuheben und deren Aufgaben im Wesentlichen an den Gemeinderat zu übertragen. Entsprechend ist bei einer Annahme der Vorlage durch das Volk die Zuständigkeit für Kostengutsprachen für die Nutzung von Einrichtungen in die Kompetenz des Gemeinderats zu übertragen.

Der Ausgang der Volksabstimmung vom 27. September 2020 ist beim Entscheid des Regierungsrats über die vorliegende Botschaft noch nicht bekannt. Daher werden die folgenden Änderungen provisorisch vorgesehen. Sie sind nur im Fall einer Annahme der Abstimmungsvorlage gültig.

¹ [5D_118/2018](#)

Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Vorgeschlagene Änderung bei Annahme der Vorlage "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" in der Volksabstimmung
§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen <u>sowie Kostengutsprachen</u> ... ³ Für [...] <u>Kostengutsprachen zur Nutzung von</u> Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c <u>und c^{bis}</u> im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] <u>Kostengutsprache</u> setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.	§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen ... ³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.
§ 32 a Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien ... ² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ...	§ 32 a Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien ... ² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

4. Regelungen auf Verordnungsebene

4.1 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung)

Die Änderung des Betreuungsgesetzes bedingt auch eine Änderung der Betreuungsverordnung.

Wichtig sind insbesondere die folgenden Anpassungen, die grösstenteils bereits in der Botschaft zur 1. Beratung angekündigt wurden:

- die Umschreibung der neuen Leistungen (Botschaft zur 1. Beratung, Kapitel 4.1 und 4.2)
- die Zuständigkeit der Abklärungsstelle (Botschaft zur 1. Beratung, Kapitel 4.3)
- die betragsmässige Festlegung der Beiträge der Gemeinden und Eltern (Botschaft zur 1. Beratung, Seite 21, aufsuchende Familienarbeit)
- die Regelung, wonach beim Bezug der ambulanten Unterstützung selbstständigen Wohnens und der Entlastung von Familien bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen nicht zuerst die entsprechenden Vergütungen der Ergänzungsleistungen ausgeschöpft werden müssen (vorliegende Botschaft, Kapitel 3.3).

Wie bei den bereits bestehenden Angeboten sollen keine Preise für die neuen Angebote auf Verordnungsebene festgeschrieben werden. Diese werden in den Leistungsverträgen mit den Einrichtungen festgehalten. Die Steuerung durch den Grossen Rat erfolgt dabei über die Leistungskennzahlen im AFP.

4.2 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG)

Im Rahmen der Änderung der Betreuungsverordnung muss auch die ELKV-AG angepasst werden.

Mit der Änderung soll insbesondere ausgeschlossen werden, dass ambulante Betreuungsleistungen gemäss Betreuungsgesetz und zusätzlich bezogene, vergleichbare Betreuungsleistungen gestützt auf die §§ 12, 18 und 18a ELKV-AG vergütet werden.

Unverändert möglich bleiben soll demgegenüber die Vergütung anderer Leistungen (zum Beispiel für Pflege- und Hilfeleistungen zu Hause, Zahnbehandlungen, Transporte, Hilfsmittel). Ebenso soll gewährleistet bleiben, dass die individuellen Beiträge, die gestützt auf § 29b Betreuungsgesetz geleistet worden sind, als Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden können, soweit die persönlichen Voraussetzungen für deren Vergütung gemäss der ELKV-AG erfüllt sind.

5. Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der folgenden Postulate:

- (15.217) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 15. September 2015 betreffend Erarbeitung einer finanzierbaren und bedarfsgerechten Aargauer Behinderten

Das Anliegen des Postulats wurde ins Reformmodul "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen ('ambulant & stationär')", im Entwicklungsschwerpunkt 315E005 "Stärkung ambulanter Angebote im Bereich Behinderung (Vorhaben Gesamtsicht Haushaltsanierung)" integriert. Mit der vorliegenden Änderung des Betreuungsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit künftig als Alternative zu stationären Aufenthalten gezielt ambulante Leistungen bezogen werden können.

Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt.

- (17.148) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) und der CVP vom 20. Juni 2017 betreffend Senkung der Fallkosten bei Sonderschulen, Heimen und Werkstätten

Das Reformmodul "Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Aufenthalten in Heimen und Tagesstrukturen ('ambulant & stationär') mit den Entwicklungsschwerpunkten 315E005 "Stärkung ambulanter Angebote im Bereich Behinderung (Vorhaben Gesamtsicht Haushaltsanierung)" und 310E015 "Optimierung der Zuweisung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen" im Aufgabenbereich 'Volksschule' bezweckt eine Senkung der Fallkosten im Aufgabenbereich 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten'. Mit der vorliegenden Änderung des Betreuungsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, die zur Umsetzung des Reformmoduls erforderlich ist.

Bereits umgesetzt und auch künftig weiterzuführen sind die folgenden Massnahmen, die dem Anliegen des Postulats entsprechen:

- Auf der Basis einer jährlich überarbeiteten Angebotsplanung werden die erforderlichen Leistungen gezielt nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit beschafft
- Seit 2019 orientieren sich die Leistungsabteilungen im Erwachsenenbereich an kantonalen Durchschnittswerten (Entwicklungsschwerpunkt 315E004 "Leistungsgerechte Abteilung für Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Erwachsene").

Damit ist das Anliegen des Postulats erfüllt.

6. Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen Ergänzungen der Auswirkungen, die nicht bereits in der Botschaft zur 1. Beratung (Kapitel 8) erläutert worden sind.

7. Weiteres Vorgehen

Aktivitäten	Termine
Regierungsrat: Verabschiedung der Botschaft zur 2. Beratung	September 2020
grossrätliche Kommission: 2. Beratung	Oktober 2020
Grosser Rat: 2. Beratung	4. Quartal 2020
Redaktionslesung	Januar 2021
Referendumsfrist	Februar 2021 bis Mai 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022

Zum Antrag

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) wird in der 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (15.217) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Lilian Studer, EVP, Wettingen, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und Wolfgang Schibler, SVP, Buchs, vom 15. September 2015 betreffend Erarbeitung einer finanzierbaren und bedarfsgerechten Aargauer Behinderten
- (17.148) Postulat der Fraktionen der FDP (Sprecherin Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg) und der CVP vom 20. Juni 2017 betreffend Senkung der Fallkosten bei Sonderschulen, Heimen und Werkstätten

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Abkürzungsverzeichnis

Beilage

- Synopse Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Ausschreibung
Abs.	Absatz
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AVB	Allgemeinen Vertragsbedingungen
Betreuungsgesetz	Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)
Betreuungsverordnung	Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006 (SAR 428.511)
BKS	grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport
Bst.	Buchstabe
DaF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELKV-AG	Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2010 (SAR 831.315)
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
IVG	Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
lit.	Litera (deutsch: Buchstabe)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
PfG	Pflegegesetz (PfG) vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
PfIV	Pflegeverordnung (PfIV) vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
UVG	Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20)
Ziff.	Ziffer

Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, <u>BeG</u>)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 2 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: a) Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾, d) stationäre Einrichtungen sowie Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) ¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: a) (geändert) [...] <u>Einrichtungen</u> für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ²⁾, a^{bis}) (neu) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, c^{bis}) (neu) Familienplatzierungsorganisationen, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, d) (geändert) stationäre Einrichtungen [...] für erwachsene Menschen mit Behinderungen,	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) ¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: c^{bis}) (geändert) [...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u>, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,		

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen näher umschreiben. ³ Nicht unter dieses Gesetz fallen insbesondere Einrichtungen, die der Sozialhilfe- und Präventions-, der Strafrechtspflege-, der Spital-, der Arbeitslosenversicherungs- oder der Pflegegesetzgebung unterstehen.	d^{bis})(neu) Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, d^{ter})(neu) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, ² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen <u>und ihre Angebote</u> näher umschreiben.	² Der Regierungsrat [...] <u>regelt</u> die Einrichtungen und ihre Angebote näher [...].		
§ 3 Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ¹ Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind: a) Menschen mit Behinderungen	§ 3 Abs. 1 ¹ Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sind: a) Menschen mit Behinderungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
2. im AHV-Alter, die sich bereits beim Erreichen desselben in einer stationären Einrichtung gemäss § 2 Abs. 1 lit. d befanden.	2. (geändert) im AHV-Alter, die [...] bereits beim Erreichen desselben [...] <u>eine Behinderung aufwiesen</u>.			
§ 4 Bewilligungspflicht ¹ Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements.	§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) ¹ [...] Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 [...] <u>lit. b, c, d, d^{bis} und e bedürfen einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements</u>. ² Das zuständige Departement kann Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, c^{bis} und d^{ter} anerkennen.			
§ 6 Anerkennung ¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn c) eine Leistungsvereinbarung gemäss § 19 besteht. Vorbehalten sind zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes.	§ 6 Abs. 1, Abs. 3 (geändert) ¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn c) (geändert) [...] <u>ein Leistungsvertrag</u> gemäss § 19 besteht. Vorbehalten sind zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen des Bundes.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die Anerkennung ist auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.	³ Die Anerkennung ist auf die Dauer [...] <u>des Leistungsvertrags</u> befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.			
§ 12 Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen ¹ Sonderschulen und Ambulatorien mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.	§ 12 Abs. 1 (geändert) ¹ Sonderschulen und [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz</u> mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.			
3. Kantonale Einrichtungen	Titel nach § 16 (geändert) 3. Kantonale Einrichtungen_und Abklärungsstelle			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 17 Grundsatz, Zuständigkeit	§ 17 [...] <u>Kantonale Einrichtungen</u> (Überschrift geändert)			
	§ 17a (neu) Abklärungsstelle ¹ Die Abklärungsstelle bemisst den Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf für die Nutzung von ambulanten Leistungen. ² Ist eine betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärung nicht einverstanden, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. ³ Der Regierungsrat regelt, für welche ambulanten Leistungen die Abklärungsstelle zuständig ist. Er kann vorsehen, dass für den Bezug bestimmter ambulanter Leistungen eine Abklärung erforderlich ist.	§ 17a Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁴ Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag einen Dritten mit der Führung der Abklärungsstelle. Im konkreten Einzelfall steht dem Kanton gegenüber dem Dritten kein Weisungsrecht zu. Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn kein geeigneter Dritter zur Verfügung steht.	⁴ Das zuständige Departement beauftragt durch Leistungsvertrag [...] <u>eine Drittorganisation</u> mit der Führung der Abklärungsstelle. [...] Der Kanton kann die Abklärungsstelle selber führen, wenn [...] <u>keine geeignete Drittorganisation</u> zur Verfügung steht. ⁵ Bei der Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs im Einzelfall ist der Kanton gegenüber der Abklärungsstelle nicht weisungsbefugt.		
§ 19 Leistungsvereinbarungen ¹ Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch Leistungsvereinbarungen. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.	§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert) [...] <u>Leistungsverträge</u> (Überschrift geändert) ¹ Der Kanton und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen durch [...] <u>Leistungsverträge</u>. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass unternehmerisches Handeln der Einrichtungen gefördert wird.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Die Leistungsvereinbarungen umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und einjährige Leistungsverträge. ⁴ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere Menge und Kosten der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der Kosten erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/ Leistungsverhältnis. ⁶ Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.	² Die [...] <u>Leistungsverträge</u> umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und [...] <u>Jahresverträge</u>. ⁴ Der [...] <u>Jahresvertrag</u> regelt insbesondere Menge und [...] <u>Preise</u> der Leistungen sowie die Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte. Die Festsetzung der [...] <u>Preise</u> erfolgt nach dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis. ⁶ Das zuständige Departement schliesst für den Kanton die [...] <u>Leistungsverträge</u> ab.			
§ 20 Rechtsschutz bei Leistungsverträgen ¹ Können sich Departement und Einrichtung bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Leistungsvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.	§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Rechtsschutz bei [...] <u>Jahresverträgen</u> (Überschrift geändert) ¹ Können sich <u>zuständiges</u> Departement und <u>Einrichtung</u> bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des [...] <u>Jahresvertrags</u> nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.	§ 20 Abs. 1 (geändert) ¹ Können sich [...] <u>das zuständige</u> Departement und <u>die Einrichtung</u> bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Jahresvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die von der Einrichtung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Das Verwaltungsgericht entscheidet innert zwei Monaten. Eine Überprüfung des Ermessens des Departements ist ausgeschlossen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist abschliessend. Im Übrigen sind für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Dekrets über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 ¹⁾ anwendbar.				
	§ 22a (neu) Pilotprojekte ¹ In Zusammenarbeit mit Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben. ² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.			

¹⁾ SAR [331.210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Einrichtungen einen Leistungsvertrag ab. ⁴ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die befristeten Abweichungen in geeigneter Weise.			
§ 23 Grundsatz ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Ambulatorien und Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton erbringen.	§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu) ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei [...] <u>Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau</u> erbringen.	§ 23 Abs. 2		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen. Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.	² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für [...] a) (neu) Leistungen anerkannter Familienplatzierungsorganisationen für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichen Wohnsitz, b) (neu) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantona-ler Einrichtungen. ^{2bis} Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.	² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für a) (geändert) Leistungen anerkannter [...] <u>Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege</u> für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 24 Kostentragung von Kanton und Gemeinden ¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind: a) die in den Leistungsverträgen vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen, b) die Kosten der kantonalen Einrichtungen, ² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die Kosten.	§ 24 Abs. 1 ¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind: a) (geändert) die in den [...] <u>Jahresverträgen</u> vereinbarten Kosten der anerkannten Einrichtungen,	§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [...] <u>Vergütungen</u> von Kanton und Gemeinden (Überschrift geändert) ¹ Kanton und Gemeinden [...] <u>vergüten</u> gemeinsam, soweit sie nicht von anderen [...] <u>Pflichtigen</u> zu [...] <u>entrichten</u> sind: a) (geändert) die in den Jahresverträgen vereinbarten [...] <u>Preise für Leistungen</u> der anerkannten Einrichtungen, b) (geändert) die [...] <u>Preise für Leistungen kantonomer</u> Einrichtungen, ^{1bis} Der Regierungsrat kann regeln, dass bestimmte Geld- oder Sachleistungen von Sozialversicherungen beim Bezug bestimmter ambulanter Leistungen nicht auszuschöpfen sind. ² Der Kanton vergütet den Einrichtungen die [...] <u>Preise</u>.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Der Kostenanteil der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.		³ Der [...] <u>Vergütungsanteil</u> der Gemeinden beträgt 40 %. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl durch den Kanton.		
§ 25 Beiträge der Gemeinden	§ 25 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) ^{1bis} Die Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a ^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'200.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Von dieser Pauschale sind die zugunsten derselben Familie geleisteten Beiträge gemäss Absatz 1 abzuziehen.	§ 25 Abs. 4 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Die Wohnsitzgemeinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.	² Die [...] <u>Gemeinden am zivilrechtlichen Wohnsitz</u> der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und [...] <u>c sowie in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}</u> leisten diesen Einrichtungen eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'600.– pro Person und Monat festgesetzte Pauschale.			
⁴ Der Regierungsrat kann zur Vermeidung von Benachteiligungen der Standortgemeinden Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.	⁴ Der Regierungsrat kann [...] Ausnahmen von der Beitragspflicht vorsehen sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.	⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht [...] <u>regeln</u> sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen [...] <u>Preisstrukturen</u> der verschiedenen Angebote berücksichtigen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 27 Beiträge der Eltern ² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Kind und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflo- senentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.	§ 27 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert) ^{1bis} Die Eltern leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht. ² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und [...] <u>c so- wie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis}</u> für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro [...] <u>Person</u> und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflo- senentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten.	§ 27 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Die nach § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern. ⁴ Eltern, die ihre Kinder ohne Zustimmung der zuständigen Zuweisungsbehörden platzieren, tragen die vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.	⁴ [...] <u>Ohne Entscheid oder Kostengutsprache</u> der zuständigen [...] <u>Behörden gemäss den §§ 32 und 32a</u> tragen die <u>Eltern die vollen Kosten</u>. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet.	³ Die [...] <u>gemäss</u> § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern. ⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.		
§ 29 Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen und Tagesstätten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d leisten Beiträge an die Kosten der Einrichtungen.	§ 29 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Bei den stationären Einrichtungen sind individuelle Beiträge nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der IV oder AHV zu entrichten. Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach a) den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV. ³ Bei den Tagesstätten entspricht der Beitrag pro Aufenthaltstag dem Höchstbetrag, der gemäss den Bestimmungen des Kantons zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen ausgerichtet wird.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Bemessung der Beiträge von Absatz 2.				
	§ 29a (neu) Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d individuelle Beiträge sowie Hilflo- senentschädigungen, die zu- sammen höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen ge- mäss § 19 Abs. 4 entspre- chen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach a) den anrechenbaren Ein- nahmen abzüglich den an- erkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe gemäss den Bestimmungen des Bun- des und des Kantons Aar- gau zu den Ergänzungs- leistungen der AHV und IV,	§ 29a Abs. 1 (geändert) ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen entrichten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. d indivi- duelle Beiträge sowie Hilflo- senentschädigungen <u>der Sozi- alversicherungen</u>, die zusam- men höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen ge- mäss § 19 Abs. 4 entspre- chen. a) den anrechenbaren Ein- nahmen abzüglich [...] <u>der</u> anerkannten Ausgaben ohne die Tagestaxe ge- mäss den Bestimmungen des Bundes und des Kan- tons Aargau zu den Ergän- zungsleistungen der AHV und IV,		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	b) den Ergänzungsleistungen der IV oder AHV. ³ Die erwachsenen Menschen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Invalidität in Abklärung sind und die keinen Anspruch auf Geldleistungen einer Sozialversicherung oder auf ein Krankentaggeld haben, entrichten einen Beitrag pro Kalendertag, der höchstens der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾ entspricht. ⁴ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz beschüssen den stationären Einrichtungen die Beiträge gemäss Absatz 3 und beziehen diese von den erwachsenen Menschen. Können diese die Beiträge nicht aufbringen, haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.			

¹⁾ SAR [831.300](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen und Höchstbeiträge festlegen.			
	§ 29b (neu) Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen beim Bezug ambulanter Leistungen ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich den anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.	§ 29b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die keinen Anspruch auf <u>jährliche</u> Ergänzungsleistungen <u>der IV oder AHV</u> haben, leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. d^{ter} individuelle Beiträge, die höchstens dem Preis der bezogenen Leistungen gemäss § 19 Abs. 4 entsprechen. ² Die Höhe der individuellen Beiträge bemisst sich nach den anrechenbaren Einnahmen abzüglich [...] <u>der</u> anerkannten Ausgaben gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bemessung der Beiträge und das Verfahren. Er kann Dritte mit der Bemessung der Beiträge beauftragen, Höchstbeiträge festlegen und bestimmte ambulante Leistungen von der Beitragspflicht ausnehmen.			
§ 30 Beiträge der erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen ¹ Die Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e.	§ 30 Abs. 2 (geändert)	§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) ¹ Die erwachsenen Menschen in familiären oder sozialen Notlagen leisten Beiträge für den Aufenthalt in stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. e.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Der Beitrag pro Aufenthaltstag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) vom 26. Juni 2007 ¹⁾. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2. ³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den Einrichtungen die Beiträge nach Absatz 2 und beziehen diese von den Erwachsenen. Können die Erwachsenen die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.	² Der Beitrag pro [...] <u>Kalendertag</u> entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 [...] <u>ELG-AG</u>. Die Beiträge für die Kinder der Erwachsenen richten sich nach § 27 Abs. 2.	² Der Beitrag pro Kalendertag entspricht der Tagestaxe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 ELG-AG. Die Beiträge für die Kinder der [...] <u>erwachsenen Menschen</u> richten sich nach § 27 Abs. 2. ³ Die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz bevorschussen den Einrichtungen die Beiträge [...] <u>gemäss Absatz 2</u> und beziehen diese von den [...] <u>erwachsenen Menschen</u>. Können die [...] <u>erwachsenen Menschen</u> die Beiträge nicht aufbringen, so haben sie bei der zuständigen Sozialbehörde ein Gesuch um materielle Hilfe zu stellen.		

¹⁾ SAR [831.300](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
⁴ Für Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.		⁴ Für <u>erwachsene</u> Menschen in familiären oder sozialen Notlagen, die sich ausnahmsweise in stationären Einrichtungen für <u>erwachsene</u> Menschen mit Behinderungen aufhalten, gelten die Absätze 2 und 3 analog.		
§ 31 Rechtsschutz ¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 27, 29 und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4. ² Gegen Verfügungen des Departements kann beim Regierungsrat und gegen Entscheide des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.	§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, 27, [...] <u>29a, 29b</u> und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Davon ausgenommen sind die Fälle von § 27 Abs. 4.	§ 31 Abs. 1 (geändert) ¹ Bei Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe und die Bevorschussung von Beiträgen gemäss den §§ 25, [...] 29a, 29b und 30 sowie bei Zahlungsverzug erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung [...].		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
Fassung der §§ 32 und 32a bei <u>Annahme</u> der Vorlage "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" in der Volksabstimmung vom 27. September 2020: Zuständigkeit Gemeinderat				
§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstrafr- und Kindesschutzrechts sowie nach den Absätzen 2 und 3.	§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, <u>sowie Kostengutsprachen</u> (Überschrift geändert) ¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b [...], <u>c</u> und <u>c^{bis}</u> erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstrafr- und Kindesschutzrechts [...].	§ 32 Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.	³ Für [...] <u>Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen</u> gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] <u>Kostengutsprache</u> setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.	³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.		
	§ 32a (neu) Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien ¹ Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraft- und Kindeschutzrechts.	§ 32a Abs. 2 (geändert)		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ³ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.	² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist [...] der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
Fassung der §§ 32 und 32a bei <u>Ablehnung</u> der Vorlage "Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" in der Volksabstimmung vom 27. September 2020: Zuständigkeit Schulpflege bzw. Gemeinderat				
§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraft- und Kindesschutzrechts sowie nach den Absätzen 2 und 3.	§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, <u>sowie Kostengutsprachen</u> (Überschrift geändert) ¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b [...], <u>c</u> und <u>c^{bis}</u> erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraft- und Kindesschutzrechts [...].			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während des Kindergartens und der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.	³ Für [...] <u>Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen</u> gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während [...] der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die [...] <u>Kostengutsprache</u> setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.			
	§ 32a (neu) Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien ¹ Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraft- und Kindeschutzrechts.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist während der Volksschule die Schulpflege und in den übrigen Fällen der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ³ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.			
§ 34 Beiträge an Organisationen ² Über die Beitragsleistungen entscheidet der Regierungsrat auf der Grundlage eines Leistungsvertrags.	§ 34 Abs. 2 (geändert) ² [...] <u>Der Regierungsrat [...] regelt, welche Dienstleistungen mit Beiträgen unterstützt werden können.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 35 Überkantonale Zusammenarbeit ² Der Regierungsrat wird ermächtigt, interkantonale und internationale Verträge über die Unterbringung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen abzuschliessen.	§ 35 Abs. 2 (geändert) ² Der Regierungsrat [...] <u>kann</u> interkantonale und internationale Verträge [...] <u>zu Angeboten für</u> Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen [...] <u>abschliessen</u>.			
	§ 35a (neu) Datenbearbeitungen ¹ Das zuständige Departement, die Einrichtungen und die Abklärungsstelle gemäss § 17a bearbeiten und geben einander Personendaten von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist: a) Prüfung des Anspruchs auf Leistungen, b) Erhebung und Überprüfung des individuellen Betreuungs- oder Förderbedarfs,			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	c) Bemessung und Überprüfung der Leistungsabgeltung der Einrichtung. ² Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss § 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.	² Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss [...] Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ²⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.		
§ 36 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten für das Verfahren und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾.	§ 36 Aufgehoben.			

¹⁾ SR [831.10](#)

²⁾ SR [831.10](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben: a) das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 ¹⁾, b) das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 ²⁾, c) das Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 ³⁾.	§ 37 Aufgehoben.			

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 200; Bd. 7 S. 254; Bd. 9 S. 569; 1995 S. 142; 2002 S. 385; 2005 S. 565

²⁾ AGS Bd. 6 S. 177; Bd. 11 S. 547; 1995 S. 143; 2004 S. 158

³⁾ AGS Bd. 11 S. 13; 1995 S. 146; 2002 S. 273

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 38 Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i> ² Das Schulgesetz vom 17. März 1981 ²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i> ³ Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ³⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i>	§ 38 Aufgehoben.			

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367; 2002 S. 274, 386; 2003 S. 165; 2005 S. 563 (SAR [210.100](#))

²⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567 (SAR [401.100](#))

³⁾ AGS 2002 S. 254, 392; 2003 S. 290; 2004 S. 189 (SAR [851.200](#))

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 39 Übergangsrecht ¹ Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, haben innert 6 Monaten nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung oder der Anerkennung einzureichen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Betriebsbewilligung oder die Anerkennung für längstens drei Jahre unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.	§ 39 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
² Bei den gemäss IV-Gesetzgebung beitragsberechtigten Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen, Sonderschulen und Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie bei den bisher nach Erziehungsheimgesetz beitragsberechtigten stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfolgen die Finanzierung und Kostenverteilung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen, bei den übrigen Einrichtungen bis zum Entscheid um Erteilung der Anerkennung nach bisherigem Recht.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
³ Für Bauvorhaben, die dem zuständigen Departement mit den vollständigen Unterlagen für Raumprogramm und Konzeption gemäss kantonaler Checkliste über die Eingabe von Bauprojekten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, besteht Anspruch auf einen Baubeitrag nach bisherigem Recht, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen dafür erfüllt und die vollständigen Projektunterlagen bis ein Jahr nach Inkrafttreten beim zuständigen Departement eingereicht sind.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	1. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 58 Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 ¹⁾ .	§ 58 Abs. 1 (geändert) ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [...] (~~Betreuungsgesetz~~ , BeG) vom 2. Mai 2006 ²⁾ .			

¹⁾ SAR [428.500](#)

²⁾ SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	2. Der Erlass SAR 615.300 (Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 1 Zweck und Inhalt ¹ Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen: b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule ¹⁾ ,	§ 1 Abs. 1 ¹ Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen: b) (geändert) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule ²⁾ ,			

¹⁾ Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

²⁾ Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR [428.500](#))

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Mai 2020	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) vom 2. September 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

GROSSER RAT

GR.20.192

VORSTOSS

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Maya Bally, CVP, Hendschiken, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Muri, Grüne, Baden, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen neuen Entwicklungsschwerpunkt zum Thema Umgang mit psychisch- und / oder sozialauffälligen Kindern und Jugendlichen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aufzunehmen.

Begründung:

Das System Schule kommt zum Teil an seine Grenzen, was den Umgang mit psychisch- und / oder sozialauffälligen normal begabten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule betrifft. Kinder und Jugendliche mit sozialen und / oder psychischen Auffälligkeiten stellen eine grosse Herausforderung für das Umfeld wie auch Lehrpersonen und Schulleitungen dar. In den letzten Jahren zeichnet sich eine Entwicklung ab, dass verstärkt schon jüngere Kinder im Klassenverband starke Verhaltensauffälligkeiten zeigen und Sonderschullösungen gesucht werden müssen.

Im Kanton Aargau bestehen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche (SuS) mit psychischen oder sozialen Auffälligkeiten aktuell zu wenig Plätze in Sonderschulen. Im Jahresbericht 2019, AB 310 Volksschule, Ziel 310Z008 macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass die Anzahl Neuaufträge im Bereich der einzelfallorientierten Dienstleistungen weiter angestiegen ist und die Fälle teilweise priorisiert werden mussten.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau (BKS) hat erkannt, dass Handlungsbedarf besteht, und hat die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik und die Pädagogische Hochschule Zürich mit einem Forschungsprojekt beauftragt. "Als Hauptziel soll die Studie analysieren, wie verschiedene Schulen mit sozial beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern umgehen und welche Faktoren die unterschiedlichen VM-Quoten (verstärkte Massnahmen) beeinflussen." (Barth, Kunz, & Luder, 2019, S. 5).

Der Kanton Aargau ist Trägerkanton der Hochschule für Heilpädagogik (HfH). Diese hat eine Bedarfsanalyse zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in der Schule erstellt. Die Zusammenfassung zählt Verhaltensweisen auf, für welche der grösste Unterstützungsbedarf besteht (Müller & Sigrist, 2019, S. 54). "Viel Bedarf besteht bei Verhaltensweisen, welche häufig erlebt und als belastend empfunden werden: Aggression, Opposition, schulisches Problemverhalten, Aufmerksamkeitsprobleme." (Müller & Sigrist, 2019, S. 55).

"Für die Prävention und Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten existiert eine Vielzahl an Konzepten, Theorien und Programmen." (Müller & Sigrist, 2019, S. 4) Das System muss nicht neu erfunden werden, aber die Effektivität und die Effizienz können optimiert werden.

Die Problematik von psychisch- und / oder sozialauffälligen normal begabten Kindern und Jugendlichen ist vielschichtig und muss deshalb auch auf verschiedenen Ebenen angegangen werden.

Die Postulantinnen und Postulanten laden den Regierungsrat ein, einen neuen Entwicklungsschwerpunkt zu definieren, welcher

- ressourcenorientiertes Denken und Handeln ins Zentrum stellt
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Player stärkt
- die Interdisziplinarität fördert
- die Tragfähigkeit der Schulen stärkt
- im Umfeld der Schule die Schnittstellen berücksichtigt, wie z. B. Kinder- und Jugendarbeit, schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Beratungsdienste.

Der Entwicklungsschwerpunkt soll die Schule im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten von psychisch- und / oder sozialauffälligen normal begabten Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau stärken. Lösungen für den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten sollen zusätzlich sowohl im System Schule als auch im gesamten Umfeld gesucht, gefunden und umgesetzt werden.

1. Literaturverzeichnis

Barth, D., Kunz, A., & Luder, R. (04 2019). *Schlussbericht*. Abgerufen am 27. 06 2020 von HfH, Interkantonale Schule für Heilpädagogik:

https://www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_FE/5_55_Schlussbericht_Aargau.pdf

Müller, X., & Sigrist, M. (10 2019). Abgerufen am 27. 06 2020 von HfH, Interkantonale Schule für Heilpädagogik:

https://www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_Expertenwissenonline/Verhalten/Bedarfsanalyse_IVE_def.pdf

https://www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_Expertenwissenonline/Verhalten/Bedarfsanalyse_IVE_def.pdf

Mitunterzeichnet von 38 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

9. September 2020

20.192

Postulat Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Maya Bally, CVP, Hendschiken, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Ruth Müri, Grüne, Baden, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 30. Juni 2020 betreffend neuen Entwicklungsschwerpunkt Umgang mit psychisch- und/oder sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Vorbemerkung

Die Befunde der Studien, die im Text des Postulats genannt werden, sind klar: Auffälliges und störendes Verhalten von Schülerinnen und Schülern sind eine grosse Herausforderung für die Schulen. Dies zeigt sich auf allen Stufen und betrifft alle Beteiligten am vielschichtigen System Schule.

Diese Feststellung ist nicht neu und daher beschäftigt sich das Departement Bildung, Kultur und Sport auch intensiv mit der Frage, wie die Volksschule Kinder und Jugendliche mit sozialen und psychischen Auffälligkeiten aufnehmen und dabei im Unterricht für alle Beteiligten gute Rahmenbedingungen schaffen kann. Diesem Ziel waren beziehungsweise sind insbesondere zwei Entwicklungsschwerpunkte des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) verpflichtet: 310E014 'Neue Ressourcierung Volksschule' und 315E005 'Stärkung ambulanter Angebote im Bereich Behinderung'. Gemäss 315E005 soll die Sonderschulquote, die im Kanton Aargau im Vergleich zu anderen Kantonen hoch ist, moderat gesenkt werden. 310E014 wurde abgeschlossen und erhöht den Handlungsspielraum der Schulen, ihre Ressourcen gemäss ihrer Situation und ihren Herausforderungen einzusetzen.

Ein Zusammenhang besteht auch zu folgenden zwei kürzlich eingereichten Vorstössen:

- (19.24) Motion Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), Thomas Leitch, SP, Wohlen, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Elisabeth Burgener, SP, Gipf-Oberfrick, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Helliikon, Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 8. Januar 2019 betreffend Bericht mit Massnahmenplan zur frühkindlichen Unterstützung bei Entwicklungsstörungen

- (20.120) Postulat Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Ruth Müri, Grüne, Baden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Jürg Baur, CVP, Brugg, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Lucia Ambühl-Riedo, FDP, Sarmenstorf, Sabina Freiernuth, FDP, Zofingen, vom 12. Mai 2020 betreffend Ursachenabklärung zum Anstieg von Neuaufträgen und Langzeitfällen beim Schulpsychologischen Dienst SPD

Die grosse Bedeutung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer sozialen oder psychischen Auffälligkeit zeigt sich auch in mehreren Zielen und Indikatoren des AFP:

- 310Z008 Eine altersgemässe Entwicklung und die Förderung der psychischen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler werden durch sinnvolle Problemlösungsvorschläge unterstützt.
- 310Z009 Der Kanton unterstützt die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung
- 310Z023 Die Ressourcen der Zusatzkomponente 1 führen zu Schulerfolg, unabhängig von sprachlichen und sozialen Faktoren.
- 315Z001 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen wird ein bedarfsgerechtes Angebot an ambulanten Leistungen zur Früherfassung, Abklärung und Prävention zur Verfügung gestellt.
- 315Z002 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Sonderschulungs-, Ausbildungs- und Wohnplätzen zur Verfügung gestellt.

Vorschlag möglicher Entwicklungsschwerpunkt

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, das Anliegen des Postulats aufzunehmen und schlägt vor, im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2022–2025 die Aufnahme eines Entwicklungsschwerpunkts betreffend Angebote und Massnahmen zur Unterstützung der Volksschule im Umgang mit sozial oder psychisch beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zu prüfen. Dabei sind folgende Massnahmen denkbar:

- Förderung wirkungsvoller Kooperation der Fachpersonen bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer sozialen oder psychischen Auffälligkeit (Projekt Kinder- und Jugendhilfe)
- Prüfung weiterer Massnahmen wie zum Beispiel Schaffung eines Angebots zur Unterstützung von Schulen, Lehrpersonen und Schulleitungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit psychischer oder sozialer Beeinträchtigung, Entwicklung von schulergänzenden Betreuungsangeboten oder Stärkung der Schulsozialarbeit
- Intensivierung der gegenseitigen Unterstützung sowie Optimierung von Übergängen zwischen Sonder- und Regelschule
- Stärkung der frühen Förderung auf Grundlage des Berichts zur frühen Förderung
- Aufbau eines über Betreuungsgesetz finanzierten Angebots aufsuchender Familienarbeit

Einzelne Massnahmen des möglichen Entwicklungsschwerpunkts setzen die Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) voraus, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird. Für die Finanzierung allfällig weiterer Massnahmen oder dem Ausbau bestehender Angebote, welche im Rahmen der Änderung des Betreuungsgesetzes nicht vorgesehen waren, wird die Einstellung finanzieller Mittel im AFP 2022–2025 geprüft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.104

VORSTOSS

Interpellation Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 12. Mai 2020 betreffend Tagesschulen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Kaum überhörbar ist der Wunsch vieler Eltern nach einer ganztägigen Kinderbetreuung!

Für alle Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind, braucht es familienergänzende Betreuung. Seit 2018 sind die Gemeinden des Kantons Aargau gemäss Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen anzubieten.

Bei den *Tagesstrukturen* werden Schule und schulergänzende Betreuung als zwei klar getrennte Systeme behandelt. Auf der einen Seite besteht die herkömmliche Schulorganisation mit Morgen- und Nachmittagsunterricht und auf der anderen Seite eine ergänzende Tagesstruktur. Diese bietet je nach Bedürfnis der Eltern Betreuung vor und nach der Schule und über Mittag an. Die modular aufgebauten Angebote können die Eltern nach ihren Bedürfnissen selbst zusammenstellen, was eine grosse Flexibilität bedeutet. Für die Eltern ist die klare Trennung aber kompliziert, da die Systeme nicht verbunden sind. Fallweise geschehen organisatorische Absprachen auf betrieblicher Ebene. Eine gemeinsame pädagogische Haltung oder eine pädagogische Zusammenarbeit jedoch ist nicht geklärt.

Ein anderer Ansatz besteht bei *Tagesschulen*, wobei der Begriff Tagesschule unterschiedlich gebraucht wird. Hier sei mit Tagesschule die Ganztageschule für normal begabte Schüler gemeint. Sie ist für die teilnehmenden Schulkinder verbindlich und wird im Klassenverband geführt. Sie verknüpft Schule, Essen und Freizeit in einer konstanten Gruppe. Die Finanzierung erfolgt kombiniert gemäss Schulgesetz und gemäss Kinderbetreuungsgesetz, wobei hier die Eltern mitfinanzieren.

Doch Tagesschulen sind rar. Im Kanton Aargau bestehen in Baden eine öffentliche und an verschiedenen Orten private Tagesschulen. Deshalb stellen sich die folgenden Fragen:

- In Baden wird eine öffentliche Tagesschule geführt. Eignet sich diese Art Tagesschule für andere Gemeinden im Kanton Aargau?
- Die Kantone Zürich und Bern kennen schon seit längerer Zeit Tagesschulen. Welche Erfahrungen dieser Kantone in Bezug auf Tagesschulen könnten nach Ansicht des Regierungsrates nützlich sein für die Errichtung von Tagesschulen im Kanton Aargau?
- Wie ist das Vorgehen, wenn eine Gemeinde eine Tagesschule anbieten möchte?
- Welche Voraussetzungen müssen erarbeitet werden, damit eine Tagesschule in einer Gemeinde bewilligt wird?
- Gibt es vom Kanton Aargau einen Leitfaden für Gemeinden, welche eine Tagesschule gründen möchten?
- In welcher Form beteiligt sich der Kanton an den Kosten einer Tagesschule?

- Wie beurteilt der Regierungsrat die Nachfrage nach Tagesschulen in Zentrumsgemeinden im Kanton Aargau?
- Was ist die Haltung der Regierung zum Angebot von Tagesschulen?
- Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Tagesschulen eine grosse Unterstützung sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?
- Gibt es Bestrebungen seitens der Regierung, das Führen von Tagesschulen strategisch vorzusehen und somit ein flächendeckenderes Angebot im Kanton zu fördern? Falls nein, was spricht dagegen?

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

20.104

Interpellation Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg (Sprecherin), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 12. Mai 2020 betreffend Tagesschulen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung gestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) definiert Tagesschulen als "Schulen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (inklusive Mittagsverpflegung) an mehreren Tagen pro Woche". Unterricht und Betreuung befinden sich unter einem "Dach" und die organisatorische sowie pädagogische Führung erfolgt durch die Leitung der Schule. Tagesschulen sind häufig von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Es wird zwischen gebundenen und modularen öffentlichen Tagesschulen unterschieden, wobei auch hybride Modelle möglich sind.

- In **gebundenen Tagesschulen** ist der Besuch der Betreuungsangebote (Randstunden und Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung oder Freizeitangebote) weitgehend verpflichtend. Während 4,5 Tagen müssen die Schülerinnen und Schüler während definierten Zeiten anwesend sein. Der Mittwochnachmittag ist meist freiwillig.
- **Modulare Tagesschulen** bieten die Betreuungseinheiten als sogenannte Module an, die freiwillig besucht werden können. Solche Module gibt es vor und nach dem Unterricht sowie über den Mittag. Die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten können die Wochentage und Module individuell auswählen.

Die Interpellanten definieren die Tagesschule als Ganztageschule für normal begabte Schülerinnen und Schüler und nehmen Bezug auf die Tagesschule in Baden. Sie verstehen unter dem Begriff "Tagesschule" somit eine gebundene Tagesschule. Die Beantwortung der Interpellation geht von dieser Form der Tagesschule aus.

Situation im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau existiert die einzige öffentliche, gebundene Tagesschule in Baden. Dagegen bietet die Mehrheit der Privatschulen im Aargau eine familienergänzende Tagesstruktur (Morgen-, Mittags- und Abendbetreuung) an.

Aufgrund der Freiwilligkeit des Besuchs einer Tagesschule muss jede Gemeinde parallel dazu immer auch eine herkömmliche Regelschule führen. Das bedeutet, dass zur Führung beider Schulformen eine genügend grosse Anzahl Schülerinnen und Schüler vorhanden sein muss.

Aargauer Kinderbetreuungsgesetz

Am 1. August 2016 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) in Kraft, das von den Gemeinden bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden musste. Seitdem müssen die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule sicherstellen. Auf diese Weise wird unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung besser möglich.

Das KiBeG überlässt den Gemeinden viel Spielraum bei der Umsetzung. Sowohl modulare, als auch gebundene Tagesschulen können im Kanton Aargau umgesetzt werden, da beide den Zweck des Gesetzes erfüllen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

Zur Frage 1

"In Baden wird eine öffentliche Tagesschule geführt. Eignet sich diese Art Tagesschule für andere Gemeinden im Kanton Aargau?"

Ja, die Art beziehungsweise das Konzept der Tagesschule Baden könnte auch in anderen, ähnlich grossen Gemeinden umgesetzt werden. Gemäss § 2 Abs. 2 KiBeG ist die Benützung des familienergänzenden Angebots – und somit auch der Tagesschulen – freiwillig. Das Badener Konzept eignet sich entsprechend weniger für kleinere, weil der Besuch der Tagesschule Baden für die Schülerinnen und Schüler während 4,5 Tagen verbindlich vorgegeben ist und eine parallele Führung von Regel- und Tagesschule ein entsprechendes Ressourcenkontingent für den Unterricht beziehungsweise eine genügend grosse Anzahl Schülerinnen und Schüler erfordert.

Zur Frage 2

"Die Kantone Zürich und Bern kennen schon seit längerer Zeit Tagesschulen. Welche Erfahrungen dieser Kantone in Bezug auf Tagesschulen könnten nach Ansicht des Regierungsrates nützlich sein für die Errichtung von Tagesschulen im Kanton Aargau?"

In Kanton Bern gibt es eine gebundene Tagesschule in der Stadt Bern. Zur Anzahl an Tagesschulen im Kanton Zürich gibt es keine Informationen, da die Gemeinden im Kanton Zürich nicht verpflichtet sind, dem Kanton entsprechende Zahlen mitzuteilen.

Kanton Bern

In Bern regelt das Volksschulgesetz, dass die Gemeinden mindestens diejenigen Tagesschulangebote beziehungsweise Module führen müssen, für die eine genügende Nachfrage besteht. Die Tagesschulverordnung erläutert, dass ein Tagesschulmodul (zum Beispiel eine wöchentliche Mittagsbetreuung am Dienstag) geführt werden muss, sobald dafür eine Nachfrage von mindestens zehn Kindern besteht.

Die einzige gebundene Tagesschule "Ganztageschule Stöckacker" befindet sich in der Stadt Bern. Sie hat den Betrieb im Schuljahr 2018/19 mit zwei Klassen aufgenommen. Sie ist eine Abteilung eines bestehenden Schulstandorts und Teil der öffentlichen Volksschule der Stadt Bern. Die Tagesschule setzt sich aus zwei Mehrjahrgangsklassen zusammen: Kindergarten bis 1./2. Klasse sowie 3.–6. Klasse.

In dieser Tagesschule besuchen alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht, die Mittagsbetreuung sowie einen Teil ihrer Freizeit von Montag bis Freitag gemeinsam. Die fixen Zeiten umfassen bei der Mehrjahrgangsklasse Kindergarten bis 2. Klasse drei ganze Tage bis jeweils 16.00 Uhr. Am Mittwochnachmittag sowie an einem zweiten Nachmittag haben die jüngeren Kinder frei. Die älteren Schülerinnen und Schüler der Mehrjahrgangsklasse 3.–6. Klasse besuchen an vier ganzen Tagen die Tagesschule. Ergänzend zu diesen fixen Zeiten können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder in frei wählbaren Zusatzmodulen am Morgen und am Abend betreuen lassen. In der Tagesschule ist ein Team von Lehr- und Betreuungspersonen zusammen für den Unterricht und die Betreuung verantwortlich. Die Lehr- und Betreuungspersonen werden von einer Tagesschulleiterin geleitet.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Pädagogischen Hochschule Bern (2018/19) konnten erste Erfahrungen der "Ganztageschule Stöckacker" ausgewertet werden, die auch für die Errichtung von Tagesschulen im Kanton Aargau von Bedeutung sein könnten:

- Es hat sich in der Ganztageschule in der Stadt Bern gezeigt, dass diese im ersten Jahr ihres Bestehens noch nicht vollständig in die Gesamtorganisation der Schule (Schulhaus) integriert werden konnte. Die neuen Anforderungen an die Zusammenarbeit brachten gewisse Herausforderungen für die verschiedenen Akteure mit sich.
- Die Integration der zwei Tagesschulklassen in das Schulhaus mit den bestehenden Tagesstrukturen hat zu Fragen im Raumbereich geführt. Es habe sich gezeigt, dass die Verteilung der Klassenzimmer in den Gebäuden nicht optimal sei. Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur teilen sich die Räumlichkeiten für das Freizeitangebot der Kinder mit den Tagesschulklassen, was Absprachen erforderlich mache und zu einer Einschränkung des Angebots der Tagesstruktur führe.

Kanton Zürich

Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wurden die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Im Jahr 2019 ist das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung im Bereich Tagesstrukturen und Tagesschulen angepasst worden. Die Anpassungen tragen dem wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnis nach Betreuungsangeboten (unter anderem Tagesschulen) Rechnung, indem die Einführung von Tagesschulen ermöglicht und gefördert werden kann.

Die Errichtung von Tagesschulen ist für die Zürcher Gemeinden freiwillig. Sie sind jedoch verpflichtet, während den Schulwochen in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 18.00 Uhr bedarfsgerechte unterrichtsergänzende Betreuungsangebote einzurichten. Die Gemeinden können das Angebot auf die lokalen Gegebenheiten anpassen, aufbauen und anbieten und somit auch im Rahmen einer Tagesschule. Dabei bleibt es den Gemeinden überlassen, wie viele Betreuungsangebote an Tagesschulen sie für obligatorisch erklären wollen. Wird ein obligatorisches Betreuungsangebot festgelegt, muss die Gemeinde einen Schulbesuch andernorts in der Gemeinde auch ohne obligatorische Betreuung ermöglichen.

Erfahrung mit Tagesschulen hat im Kanton Zürich vor allem die Stadt Zürich. Die Stadtzürcher Schulen sollen künftig flächendeckend als gebundene Tagesschulen geführt werden. Allerdings werden die Erziehungsberechtigten ihre Kinder von der Teilnahme an der betreuten Mittagszeit abmelden können. Um Erfahrungen mit einem Tagesschulbetrieb zu sammeln, wurde zuerst in sechs Schulen das Pilotprojekt "Tagesschule 2025" gestartet. In der "Tagesschule 2025" bleiben die Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Kindergartenjahr an den Tagen mit Nachmittagsunterricht über Mittag in der Schule. Auf Kindergartenstufe sind dies zwei gebundene Mittagzeite, in der Primarschule drei und in der Oberstufe vier.

Durch eine Evaluation der ersten Pilotphase wurden Erfahrungen gesammelt, die auch für die Errichtung von Tagesschulen im Kanton Aargau bedeutend sein können:

- Es haben sich positive Auswirkungen für die Schülerinnen und Schüler gezeigt: Der Zusammenhalt und die klassenübergreifenden Kontakte seien gestärkt worden; die Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme sei gefördert worden.
- Es wurde beobachtet, dass die Einführung der Tagesschulen im ersten Jahr eine massiv stärkere Belastung beim Personal zur Folge hatte. An einzelnen Schulen sei es seit dem Start der Umsetzung zu mehr Abwesenheiten und Ausfällen gekommen. Die Lehrpersonen, Betreuungspersonen und der Hausdienst würden durch die Tagesschule stärker belastet.
- Die Unterrichtstage auf der Mittelstufe seien lang, was für die Mehrheit der Lehrpersonen, die auch in der Mittagsbetreuung tätig sind, anstrengend sei. Die Tätigkeit der Lehrpersonen in der Mittagsbetreuung stelle eine zusätzliche Belastung dar. Erholungszeiten seien deshalb für Lehrpersonen besonders wichtig.
- Durch den Tagesschulbetrieb verändern sich die Anforderungen an die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Schulen (unter anderem auch im Aussenraum). Es brauche eine für Tagesschulen geeignete Ausstattung (zum Beispiel geeignetes Mobiliar), die auf eine intensive Beanspruchung und Nutzung ausgerichtet ist. Der Tagesschulbetrieb hat zudem eine Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten zur Folge. Mehrfachnutzungen (zum Beispiel für Unterricht und Freizeitaktivitäten) und die grössere Anzahl Schülerinnen und Schüler führen zu einer stärkeren Abnutzung und einem grösseren Reinigungsbedarf. Gleichzeitig wird die Koordination der Reinigungsarbeiten durch die zusätzliche Belegung und veränderte Nutzung der Räumlichkeiten erschwert.
- Weitere Erfahrungen sind im Bericht "Evaluation der Pilotphase I des Projekts Tagesschule 2025" beschrieben.

Der Bericht "Tagesschule Feldblumen"¹ hält die Ergebnisse aus dem stadtzürcherischen Versuch mit der ersten öffentlichen Tagesschule der Schweiz fest.

Zur Frage 3

"Wie ist das Vorgehen, wenn eine Gemeinde eine Tagesschule anbieten möchte?"

Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherzustellen. Das könnte auch durch ein Tagesschulangebot gewährleistet werden.

Um eine Tagesschule einführen zu können, braucht es einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats, wenn in den Gemeinden wiederkehrende Zusatzkosten entstehen, die über die kantonale Ressourcierung hinausgehen. Sämtliche Kosten, die aus der Betreuungsstruktur erwachsen, gehen zulasten der Gemeinde. Die Grundlagen hierfür sind in der Gemeindeordnung festzulegen und die Finanzierung ist sicherzustellen. Den Umfang der Finanzierung beziehungsweise der Kostenanteil der Erziehungsberechtigten legt die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat fest. Dabei können unterschiedliche Subventionierungsmodelle zur Anwendung kommen. Im "Leitfaden familienergänzende Kinderbetreuung für Gemeinden" des Kantons Aargau (2016) werden verschiedene Subventionsmodelle umschrieben.

¹ Aeberli & Oertel (1987): Tagesschule Feldblumen. Zürich: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Im Folgenden wird ein fiktiver Ablauf skizziert, nach dem die Gemeinden vorgehen können, um die Entwicklungsschritte zur Einrichtung einer Tagesschule zu konkretisieren. Der detaillierte Ablauf wird im Dossier "Wege von Tagesstrukturen zu Tagesschulen"² beschrieben.

Jahr	Schritte
1. Jahr	• Bildung einer Arbeitsgruppe • Information und Einbezug der Öffentlichkeit • Klärung von Fragen (Nachfrage, Kosten, Schulraum etc.)
2. / 3. Jahr	• Politische Entscheide • Planung der Räumlichkeiten bzw. Anpassungen, Konzept für die Raumnutzung • Abklärungen oder Schätzungen von Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler • Entscheid, mit welchen Stufen, mit welcher Klassen- und Schüleranzahl begonnen wird
4. Jahr	• Umbauten der Innen- und Aussenräume • Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Kern- und Auffangzeiten • Weiterbildungen für das Personal • Überprüfen und evtl. Anpassen der Raumnutzung und des Einsatzes des Lehr- und Betreuungspersonals sowie der Zusammensetzung des Tagesschulteams
5. Jahr	• Fertigstellen der räumlichen Anpassungen, Einrichten der Räume • Die Tagesschule nimmt ihre Arbeit auf

Zur Frage 4

"Welche Voraussetzungen müssen erarbeitet werden, damit eine Tagesschule in einer Gemeinde bewilligt wird?"

Es braucht eine rechtliche Grundlage (Gemeindeordnung), damit der dafür notwendige Beschluss über die Finanzen gefällt werden kann.

Zur Frage 5

"Gibt es vom Kanton Aargau einen Leitfaden für Gemeinden, welche eine Tagesschule gründen möchten?"

Nein. Der Kanton Aargau verfügt über keinen konkreten Leitfaden für Gemeinden, welche beabsichtigen, eine Tagesschule zu gründen. Der Regierungsrat erkennt das zunehmende Interesse der Gemeinden an Tagesschulen. Gestützt auf § 5 KiBeG will der Regierungsrat die Gemeinden bei der Planung und dem Aufbau von Tagesschulen unterstützen. Er wird deshalb die zuständigen Departemente (Departement Bildung, Kultur und Sport und Departement Gesundheit und Soziales) beauftragen, einen Leitfaden zur Errichtung von Tagesschulen zu erarbeiten und den interessierten Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Bisher stellt der Kanton Aargau gemäss § 5 KiBeG mit dem "Leitfaden familienergänzende Kinderbetreuung für Gemeinden" des Kantons Aargau (2016) Hinweise zur Umsetzung des KiBeG mit empfehlendem Charakter zur Verfügung. Die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport berät und unterstützt Gemeinden bei Fragen und Anliegen betreffend schulischer Tagesstrukturen und Tagesschulen.

² Rellstab (2016): Wege von Tagesstrukturen zu Tagesschulen – Ein Dossier mit Beispielen und Vorschlägen. Zürich.

Hinweise zum Aufbau von Tagesschulen geben folgende Publikationen:

- "Das Einmaleins der Tagesschule" von Avenir Suisse im Kapitel "Leitfaden für die Planung" (Aeberli & Binder 2005)
- "Eine Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung" des Kantons Zürich (2017)
- "QuinTaS. Qualität in Tagesschulen/Tagesstrukturen" der Pädagogischen Hochschule Zürich (2017)

Die Fachstelle Kinder & Familien (www.kinderundfamilien.ch) berät und unterstützt beim Aufbau von neuen Betreuungseinrichtungen, unter anderem von Tagesschulen.

Der Verein "Tagesschulen Schweiz" bietet sich als Anlaufstelle für die Erfahrungsweitergabe, Vernetzung und Unterstützung in der Qualitätssicherung an.

Zur Frage 6

"In welcher Form beteiligt sich der Kanton an den Kosten einer Tagesschule?"

Der Kanton übernimmt die Kosten für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler (Ressourcenkontingent) gemäss der Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung).

Finanzhilfen vom Bund sehen vor, die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in der Tagesbetreuung von Kindern zu fördern. Beitragsberechtigt sind unter anderem Tagesschulen. Unterstützt werden Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden oder bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

Zur Frage 7

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Nachfrage nach Tagesschulen in Zentrumsgemeinden im Kanton Aargau?"

Der Regierungsrat beurteilt die Nachfrage in Zentrumsgemeinden als vorhanden. In der Stadt Baden besuchen gut 10 % der Primarschülerinnen und Primarschüler die gebundene Tagesschule Ländli. Sie nimmt 120 Primarschülerinnen und Primarschüler auf. Die Nachfrage nach Plätzen ist hoch: Es gehen bei der Tagesschule Ländli jeweils doppelt so viele Anmeldungen ein wie Plätze verfügbar sind. Deshalb ist geplant, frühestens auf das Schuljahr 2021/22 eine zweite Tagesschule in Rütihof aufzubauen. 40 bis maximal 100 Kinder aus allen Quartieren der Stadt sollen die Tagesschule Rütihof besuchen können. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in anderen Zentrumsgemeinden ein ähnlich hoher Bedarf zu erwarten wäre.

Zudem weisen Informationen aus weiteren Zentrumsgemeinden auf einen Bedarf an Tagesschulen hin:

In Aarau wurde im Jahr 2018 im Einwohnerrat ein Postulat überwiesen, das den Stadtrat unter anderem damit beauftragt, zu evaluieren, ob die Möglichkeit besteht, Betreuungs- und Tagesstruktureinrichtungen für Schulkinder in die Kreisschule Aarau-Buchs zu integrieren.

In Lenzburg hat der Einwohnerrat im März 2020 eine Motion zur Einführung einer Tagesschule überwiesen, so dass der Stadtrat Abklärungen bezüglich Einführung einer Tagesschule vornehmen muss. In Lenzburg wurde zudem vor kurzem der Verein "Tagesschule" gegründet mit dem Ziel, das Modell einer Tagesschule in Lenzburg einzuführen.

In Zofingen erarbeitet die Schulverwaltung im Auftrag der Schulpflege die Grundlagen für eine mögliche Tagesschule in Zofingen. Diese Grundlagen sollen erste Fragen klären, bevor ein eigentliches Projekt in Betracht gezogen wird.

Zur Frage 8

"Was ist die Haltung der Regierung zum Angebot von Tagesschulen?"

Der Regierungsrat erachtet Tagesschulen als sinnvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Schulen in grossen Gemeinden oder Städten. Er weist aber darauf hin, dass die familienergänzenden Betreuungsangebote ein ebenso gutes Angebot darstellen, insbesondere dort, wo sich diese auf dem Schulareal befinden und die Zusammenarbeit zwischen den Personen der Betreuung und des Unterrichts gepflegt wird.

Zur Frage 9

"Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Tagesschulen eine grosse Unterstützung sind bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?"

Der Regierungsrat erachtet die Tagesschulen und die anderen familienergänzenden Betreuungsangebote bezüglich der Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als gleichwertig.

Es gibt verschiedene schul- oder familienergänzende Betreuungsformen, die den Zweck der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erfüllen: Mittagstische, Kindertagesstätten (Krippen, Horte), Randzeitenbetreuungsangebote, Tagesfamilien oder modulare und gebundene Tagesschulen. Die dafür verwendete Terminologie ist nicht trennscharf.

Zur Frage 10

"Gibt es Bestrebungen seitens der Regierung, das Führen von Tagesschulen strategisch vorzusehen und somit ein flächendeckenderes Angebot im Kanton zu fördern? Falls nein, was spricht dagegen?"

Nein. Es ist Auftrag der Gemeinden, ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot gemäss KiBeG bereitzustellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.167

VORSTOSS

Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Zweifelloos ist in der Schweiz der Ruf nach mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf gross. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es vonnöten, dass möglichst alle Berufsleute ihr Wissen und Können in der Wirtschaft einbringen. Es ist auch volkswirtschaftlich fragwürdig, einen grossen Teil der Bevölkerung auf Staatskosten auszubilden und ihn kurz danach für die Berufswelt wieder zu verlieren. Tatsache ist aber, dass sich ein beachtlicher Teil der Schweizer Bevölkerung weiterhin wünscht, seine Kinder mehrheitlich selber zu betreuen. Dies ist eine Realität, welche die Politik in ihre Überlegungen einzubeziehen hat.

Im Aargau liegt die Verantwortung für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den 210 Gemeinden (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG), wo vielerlei Betreuungsangebote mit unterschiedlichen Modellen existieren. In Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation interessieren die schulergänzenden Angebote.

Derzeit gibt es politische Vorstösse und Anregungen, die vom Kanton die flächendeckende Einführung von Tagesschulen fordern. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens würde die Aufhebung der Gemeindeautonomie zur Folge haben. Beim Rahmengesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Inkraftsetzung 1. August 2016) war es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, den Gemeinden die grösstmögliche Autonomie in der Gestaltung und Umsetzung der Kinderbetreuungsangebote zu gewähren. Laut den regierungsrätlichen Ausführungen zur Beantwortung der Interpellation 18.245 haben bis ca. Ende 2018 159 Gemeinden bei der Fachstelle Kinder & Familien um eine Beratung zur Umsetzung des KiBeG angefragt. In einzelnen Gemeinden erfolgte das Angebot nicht fristgerecht, diese machte der Kanton auf die rechtlichen Vorgaben aufmerksam. Aus den deutlich höheren Subventionsvolumen lässt sich laut Regierungsrat schliessen, dass in einer überwiegenden Mehrheit der Gemeinden das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung ab Sommer 2018 ausgebaut wurde. Durch die zwingende, flächendeckende Einführung von Tagesschulen müssten die Aargauer Gemeinden die neu eingeführten Tagesstrukturen bereits wieder umgestalten und Tagesschulen einrichten. Neben der Einführung des Lehrplans 21, der Neuen Ressourcierung der Volksschule und ggf. der Aufhebung der Schulpflegen in Zusammenhang mit der Neuordnung der Führungsstrukturen müssten die Aargauer Schulen ein weiteres Mammutprojekt stemmen. Wenn Bedarf, Kapazität und Initiative vorhanden ist, kann eine Gemeinde bereits mit der heutigen Gesetzgebung eine Tagesschule einführen und damit ihre "weichen" Standortfaktoren gestalten.

Um eine Grundlage für künftige politische Entscheide zu erhalten, wird der Regierungsrat höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, welche Modelle die Gemeinden heute bei der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Hauptsache anwenden (Tagesstrukturen, Tagesfamilien, Randstundenbetreuung, Mittagstische etc.). Wie unterscheiden sich diese Modelle von einer Tagesschule?
2. Der Regierungsrat wird gebeten, verschiedene Tagesschulkonzepte (obligatorische, freiwillige, modulare etc.) zu beschreiben. Mit welchen Kosten ist je nach Konzept zu rechnen, wenn die Einführung flächendeckend erfolgt?
3. Welche Chancen und Herausforderungen sieht der Regierungsrat in der flächendeckenden Einführung von Tagesschulen?
4. In welchen Kantonen gibt es heute flächendeckend Tagesschulen? Wo bestehen diesbezüglich Planungen bzw. Projekte?
5. Welche gesetzlichen Anpassungen wären nötig, damit im Kanton flächendeckend Tagesschulen eingeführt werden können?
6. Wie würde sich die Einführung von Tagesschulen auf die Gemeinden auswirken?

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

20.167

Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Am 1. August 2016 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) in Kraft, das von den Gemeinden bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 umgesetzt werden musste. Seitdem müssen die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule sicherstellen. Damit werden die Erziehungsberechtigten unterstützt, ihre berufliche Tätigkeit oder Ausbildung besser weiterzuverfolgen.

Das KiBeG überlässt den Gemeinden viel Spielraum bei der Umsetzung der Betreuungsangebote. Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt das Elternbeitragsreglement sowie Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Bewilligung und die Aufsicht zuständig.

Es gibt verschiedene schul- oder familienergänzende Betreuungsformen, die den Zweck der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erfüllen: Mittagstische, Kindertagesstätten (Krippen, Horte), Randzeitenbetreuungsangebote, Tagesfamilien oder modulare und gebundene Tagesschulen. Die dafür verwendete Terminologie ist nicht trennscharf.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) definiert Tagesschulen als "Schulen mit ganztägigen Betreuungsangeboten (inklusive Mittagsverpflegung) an mehreren Tagen pro Woche". Unterricht und Betreuung befinden sich unter einem "Dach" und die organisatorische sowie pädagogische Führung erfolgt durch die Leitung der Schule. Tagesschulen sind häufig von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Es wird zwischen gebundenen und modularen öffentlichen Tagesschulen unterschieden, wobei auch hybride Modelle möglich sind.

- In **gebundenen Tagesschulen** ist der Besuch der Betreuungsangebote (Randstunden und Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung oder Freizeitangebote) weitgehend verpflichtend. Während 4,5 Tagen müssen die Schülerinnen und Schüler während definierten Zeiten anwesend sein. Der Mittwochnachmittag ist meist freiwillig.
- **Modulare Tagesschulen** bieten die Betreuungseinheiten als sogenannte Module an, die freiwillig besucht werden können. Solche Module gibt es vor und nach dem Unterricht sowie über den Mittag. Die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten können die Wochentage und Module individuell auswählen.

Zur Frage 1

"Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, welche Modelle die Gemeinden heute bei der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Hauptsache anwenden (Tagesstrukturen, Tagesfamilien, Randstundenbetreuung, Mittagstische etc.). Wie unterscheiden sich diese Modelle von einer Tagesschule?"

Eine Umfrage der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau und des Departements Gesundheit und Soziales (2020) bei den Gemeinden zur Umsetzung des KiBeG hat Folgendes ergeben:

80 % der Gemeinden verfügen über ein familienergänzendes Angebot in Form von modularen Tagesstrukturen wie Hort oder Mittagstisch. 5 % der Gemeinden haben gebundene Tagesstrukturen, beispielsweise Tagesschulen. 33 % der Gemeinden haben Zugang zu Tagesfamilien und 23 % der Gemeinden zu Kindertagesstätten. 3 % der Gemeinden haben kein Angebot vor Ort, sondern bieten die Betreuung auswärts an.

Tagesschulen bieten täglich aus einer Hand sowie unter einem Dach Unterricht, Verpflegung und eine breite Palette an Betreuungsformen an. Unterricht und Betreuung sind pädagogisch, organisatorisch, personell und räumlich miteinander verbunden. Damit wird eine umfassende und ganzheitliche Förderung der Kinder angestrebt. Familienergänzende Kinderbetreuung kann losgelöst von der Schule und in kleinerem Umfang angeboten werden.

Zur Frage 2

"Der Regierungsrat wird gebeten, verschiedene Tagesschulkonzepte (obligatorische, freiwillige, modulare etc.) zu beschreiben. Mit welchen Kosten ist je nach Konzept zu rechnen, wenn die Einführung flächendeckend erfolgt?"

Mögliche Tageschulmodelle werden in den Vorbemerkungen erläutert.

Kosten bei flächendeckender Einführung

Die Kosten von Tagesschulen lassen sich erst bei Vorliegen eines detaillierten Konzepts berechnen. Sie hängen unter anderem von der Grösse, der Nutzung, dem eingesetzten Personal, dem Elternbeitrag oder der Qualität und Quantität des Angebots ab.

Die Fachstelle Kinder & Familien stellt in ihrem Dossier "Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau – Empfehlungen für den Aufbau und den Betrieb" eine Modell-Vollkostenrechnung einer modularen Tagesschule dar.¹ Modulare Tagesschulen (oder auch Tagesstrukturen

¹ Fachstelle Kinder & Familien (2010): Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Empfehlungen für den Aufbau und den Betrieb. Baden.

genannt) können je nach Konzept und Schwerpunkt vor allem im Bereich Personal und Infrastruktur stark voneinander abweichen.

Die berechneten Modell-Vollkosten einer Tagesstruktur für 12–17 Kinder geht von der Bereitstellung von 10–15 Plätzen aus, da nicht alle Kinder jederzeit das gesamte Angebot wahrnehmen. Die Kosten für ein solches Angebot betragen rund Fr. 150'000.– für ein Schuljahr. Das sind rund Fr. 12'000.– pro Platz. Der grösste Aufwand wird durch die Personalkosten verursacht, die zweit- und dritthöchsten Kostenpunkte sind Miet- und Verpflegungskosten. Weitere Kosten entstehen durch Budgetposten wie Material- und Verwaltungskosten oder Weiterbildung.

Übertragung auf den Kanton Aargau

Zurzeit besuchen ca. 78'000 Schülerinnen und Schüler die Volksschule im Kanton Aargau. Unter der Annahme, dass ein Fünftel, ein Drittel oder die Hälfte dieser Schülerinnen und Schüler eine modulare Tagesschule besuchen würden, ergeben sich für ein flächendeckendes Angebot pro Schuljahr folgende Kosten:

Nutzung	Anzahl Schüler/innen	Anzahl Plätze	Kosten
20 %	15'600	12'480	149,8 Millionen Franken
33 %	25'740	20'592	247,1 Millionen Franken
50 %	39'000	31'200	374,4 Millionen Franken

Zu beachten ist, dass bei einer flächendeckenden Einführung von modularen Tagesschulen die heutigen familienergänzenden Betreuungsstrukturen teilweise in die Tagesschulen überführt würden und dadurch die dafür benötigten Finanzen entsprechend übertragen werden könnten. Zudem können die Eltern gemäss KiBeG je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit maximal kostendeckend an den Verpflegungskosten beteiligt werden.

Den Umfang und damit auch den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten legt die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat fest. Dabei können unterschiedliche Subventionierungsmodelle zur Anwendung kommen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen im Kanton Aargau einen Grossteil der Kosten für die Verpflegung selber (je nach Elternbeitragsreglement der Gemeinde).

Zur Frage 3

"Welche Chancen und Herausforderungen sieht der Regierungsrat in der flächendeckenden Einführung von Tagesschulen?"

Der Regierungsrat erachtet die Tagesschulen und die familienergänzenden Betreuungsangebote bezüglich der Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als gleichwertig. Die Art der Angebote der familienergänzenden Betreuung sollen sich nach dem Bedarf in der Gemeinde richten. Ein Wechsel von den erst seit 2016 in den Gemeinden verankerten familienergänzenden Betreuungsangeboten hin zu Tagesschulen ist für den Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt kein Thema.

Eine flächendeckende Einführung von Tagesschulen könnte die Attraktivität des Aargaus als Wohn- und Wirtschaftskanton stärken. Dies könnte auch zu höheren Steuereinnahmen führen, weil unter anderem die Erwerbsquote von Müttern steigt. Orte mit einem guten Betreuungsangebot werden insbesondere von Familien mit Kindern als Wohnsitz bevorzugt, dies gilt zunehmend für Eltern mit hohem Einkommen.²

² Hermann et al. (2013): Zuwanderung im Kanton Aargau. Aarau, Zürich. Kanton Aargau.

Das Unterrichts-, Betreuungs- und Förderangebot einer Tagesschule unterstützt zudem den Schulerfolg und das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Und, ein flächendeckendes Angebot würde auch einen Beitrag zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit im ganzen Kanton leisten.

Für den Aargau mit einer kleinräumigen Gemeindestruktur wäre nur eine flächendeckende Umsetzung der ungebundenen Form der Tagesschule möglich. Denn gemäss § 2 Abs. 2 KiBeG ist die Benützung der familienergänzenden Betreuung freiwillig. In der gebundenen Form wird eine weitgehende Teilnahme am Betreuungs- und Förderangebot verlangt.

Gebundene Tagesschulen können entsprechend nur in Gemeinden oder Städten mit einer genügend grossen Anzahl Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Parallel dazu muss in der Gemeinde oder Stadt eine herkömmliche Volksschule geführt werden.

Eine Herausforderung bei der Einrichtung von Tagesschulen wären insbesondere die Anpassungen an der bestehenden Infrastruktur. Herkömmliche Schulen sind nicht auf einen Tageschulbetrieb ausgerichtet. Im Rahmen des Pilotprojekts "Tagesschule 2025" in der Stadt Zürich, welches die flächendeckende Einführung von Tagesschulen in der Stadt Zürich bezweckt, wurde erkannt, dass es dafür eine auf die intensive Beanspruchung und Nutzung ausgerichtete Ausstattung benötigt. Denn der Tageschulbetrieb hat unter anderem eine Mehrfachnutzung der Räume zur Folge.

Zur Frage 4

"In welchen Kantonen gibt es heute flächendeckend Tagesschulen? Wo bestehen diesbezüglich Planungen bzw. Projekte?"

Gemäss einer Umfrage der EDK 2018/19 sind gebundene Tagesschulen (ganztägige Betreuungsangebote inklusive Mittagsverpflegung an mehreren Tagen pro Woche) in den Kantonen kaum verbreitet.

Eine Studie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) über die regionale Verbreitung von modularen und gebundenen Tagesschulen in der Schweiz ergab, dass zum Erfassungsdatum (Frühsommer 2015) sieben öffentliche Schulen mit gebundenen Tagesschulen existierten.³ Fünf davon befanden sich in der Stadt Zürich, eine in der Stadt Zug und eine in der Stadt Baden.

Weiter gibt es Schulen, in denen die Teilnahme am ganztägigen Rahmenprogramm nur an einzelnen Wochentagen oder für spezifische Kindergruppen verpflichtend ist oder an denen die Teilnahme am Mittagstisch obligatorisch oder quasi obligatorisch ist. Solche Angebote werden in der Studie als teilgebundene Tagesstrukturen bezeichnet.

In der Stadt Zürich werden bis im Jahr 2025 sämtliche Kinder und Jugendliche gebundene Tagesschulen besuchen. Allerdings können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder von der Teilnahme an der betreuten Mittagszeit abmelden.

Im Kanton Zürich werden in der Stadt Uster seit dem Schuljahr 2015/16 an einem Schulstandort eine Schule mit teilgebundener Tagesstruktur geführt und in der Gemeinde Wallisellen seit dem Schuljahr 2016/17 ein ähnliches Angebot erprobt.

³ Stern et al. (2015): Schullergänzende Betreuung aus Eltern- und Kindersicht Forschungsbericht. Zürich / Neuchâtel / Savosa. Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF.

Zur Frage 5

"Welche gesetzlichen Anpassungen wären nötig, damit im Kanton flächendeckend Tagesschulen eingeführt werden können?"

Für eine flächendeckende Einführung von Tagesschulen bräuchte es gesetzliche Grundlagen im Schulgesetz und entsprechende Anpassungen im KiBeG, die die Gemeinden zur Führung eines solchen Angebots verpflichten. Eine Verpflichtung würde jedoch im Widerspruch zum Entwicklungsleitbild des Regierungsrats stehen, das starke Gemeinden mit grosser rechtlicher, politischer und ökonomischer Autonomie postuliert.⁴

Die bestehenden kantonalen rechtlichen Grundlagen erlauben den Gemeinden und Städten die Errichtung von Tagesschulen. Das KiBeG – in Kombination mit dem Schulgesetz – bildet die rechtliche Grundlage zum Aufbau und zur Führung von Tagesschulen. Das KiBeG überlässt den Gemeinden viel Spielraum bei der Umsetzung. Sowohl modulare als auch gebundene Tagesschulen können umgesetzt werden, da beide den Zweck des KiBeG erfüllen.

Zur Frage 6

"Wie würde sich die Einführung von Tagesschulen auf die Gemeinden auswirken?"

Etliche Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen für den Kanton und die Gemeinden sind in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 beschrieben. Nochmals zu erwähnen sind hier für die Gemeinden die notwendigen Anpassungen an den Schulräumlichkeiten (Antwort zur Frage 3) sowie die anfallenden Kosten für die Betreuungsangebote (Antwort zur Frage 2). Auf der Nutzenseite sind höhere Steuereinnahmen aufzuführen. Verschiedene Studien zeigen, dass Investitionen in die familien- und schulergänzende Betreuung Nutzen bringen, indem Gemeinden dadurch unter anderem Mehreinnahmen bei den Steuern generieren.⁵

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Regierungsrat Aargau

⁴ Entwicklungsleitbild 2017-2026. Regierungsrat des Kantons Aargau

⁵ Fritschi et al. (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Bern: BASS.

GROSSER RAT

GR.20.153

VORSTOSS

Motion der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für Tagesschulen

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau und die Führung von Tagesschulen zu schaffen.

Begründung:

Tagesschulerfahrungen aus dem In- und Ausland wie auch zahlreiche Studien belegen, welche wichtige Bedeutung die Gestaltung des Ganztags für die Schule hat.

In mehreren Studien (z. B. Nationalfondsprojekte "Educare - Qualität und Wirksamkeit der familialen und ausserfamilialen Betreuung und Bildung von Primarschulkindern 1+11, Tagesschule und Schulerfolg?": <http://www.educare-schweiz.ch>) konnte gezeigt werden, dass sich der Besuch einer Tagesschule positiv auf Primarschulkindern auswirkt. Sie weisen bessere Sprachkompetenzen, ein positiveres Sozialverhalten sowie bessere Alltagsfertigkeiten auf als andere Kinder. Somit könnte mit einer gezielten Förderung qualitativ hochstehender Tagesschulen einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, andererseits auch eine nachhaltige Bildung von Kindern unterstützt werden.

Der Wunsch nach Tagesschulen, die ein schulisches Ganztagesangebot abdecken, wird auch im Aargau immer grösser. So wird zum Beispiel in Aarau der Bedarf für eine öffentliche Tagesschule abgeklärt. Als Vorbild für die Kreisschule Aarau-Buchs dient die Schule Ländli in Baden, wo vor mehr als 20 Jahren die erste und bisher einzige öffentliche Tagesschule im Kanton entstand. Auch in Lenzburg besteht der Wunsch nach einer Tagesschule und es wurde ein Verein gegründet, um das Thema anzupacken.

Mit der Zustimmung zum kantonalen Kinderbetreuungsgesetz (Volksabstimmung vom 5. Juni 2016) wurden die kantonalen Rahmenbedingungen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern geklärt. Seit 2018 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Gemeinden legen die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringer fest. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die heutigen Tagesstrukturen in den Gemeinden sind aber in erster Linie Betreuungseinrichtungen, die es den Eltern erlauben sollen, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

Nach wie vor bestehen im Aargau keine ausdrücklichen Rechtsgrundlagen für Tagesschulen wie sie beispielsweise der Kanton Bern im Volksschulgesetz und in der Tagesschulverordnung festgelegt hat. Diese Grundlagen sind aber unabdingbar, damit Gemeinden Tagesschulen aufbauen können. Im Gesetz sollen die Grundzüge über den Aufbau des Angebots und die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinde und Eltern geregelt werden.

Öffentliche Tagesschulen werden an vielen Orten gegründet und werden in naher Zukunft die Regel sein. In den Schulen der Zukunft werden Betreuungs- und Lehrpersonen zusammen mit weiteren Fachkräften den Schulalltag und den Lebensraum Schule gemeinsam für die Kinder und Jugendlichen mit ihnen zusammen gestalten.

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

20.153

Motion der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung von Rechtsgrundlagen für Tagesschulen; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Am 1. August 2016 trat im Kanton Aargau das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) in Kraft, das von den Gemeinden bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden musste. Seitdem müssen die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder bis zum Abschluss der Primarschule sicherstellen (Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Tagesschule).

Das KiBeG überlässt den Gemeinden grossen Spielraum bei der Errichtung ihres familienergänzenden Betreuungsangebots beziehungsweise ihrer familienergänzenden Tagesstrukturen. Auch Tagesschulen können eingerichtet werden, da sie den Zweck des KiBeG erfüllen. Es sind auch die Gemeinden beziehungsweise Gemeinderäte der Standortgemeinden, die Standards für die Qualität ihrer Betreuungsstrukturen festlegen und diese überprüfen müssen.

Gesetzliche Bestimmungen zur Errichtung von Tagesschulen sind im Kanton Aargau vorhanden. Das KiBeG bildet in Kombination mit dem Schulgesetz die rechtliche Grundlage zum Aufbau und zur Führung von Tagesschulen. Auf dieser Basis können die Gemeinden Tagesschulen aufbauen, dafür sind keine weiteren Rechtsgrundlagen notwendig.

Der Regierungsrat erkennt das zunehmende Interesse der Gemeinden an Tagesschulen. Gestützt auf § 5 KiBeG will der Regierungsrat die Gemeinden bei der Planung und dem Aufbau von Tagesschulen unterstützen. Er wird deshalb die zuständigen Departemente (Departement Bildung, Kultur und Sport und Departement Gesundheit und Soziales) beauftragen, einen Leitfaden zur Errichtung von Tagesschulen zu erarbeiten und den interessierten Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Erwägungen sowie eine vertiefte, inhaltliche Auseinandersetzung zu Tagesschulen der Aargauer Schulen verweist der Regierungsrat auf seine Stellungnahmen zur (20.104) Interpellation der CVP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabine Sutter-Suter, Lenzburg) betreffend Tagesschulen im Aargau und zur (20.167) Interpellation der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hängen davon ab, wie eine kantonale Strategie ausgestaltet würde. Deshalb sind die direkten finanziellen Auswirkungen aktuell nicht bezifferbar. Im Bereich der Volksschule ist die Frage der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden von grosser Bedeutung. Eine Änderung in diesem Bereich würde ein Rechtssetzungsprojekt erfordern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.164

VORSTOSS

Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Colette Basler, SP, Zeihen, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Massnahmenpaket zur Sicherung von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Aargau und Teilnahme am Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" des Bundes

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein koordiniertes Massnahmenpaket zur Sicherung und zum Ausbau von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Lehrstellenknappheit und Jugendarbeitslosigkeit ergänzend zu den Bestrebungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu implementieren und nach Möglichkeit auf den Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" abzustimmen, so dass der Bildungskanton Aargau gestärkt aus der Krise hervorgehen und von der aktuellen Bundesförderung profitieren kann.

Begründung:

Aktuell bündeln Bund, Kantone und die OdA ihre Kräfte, um Jugendliche bei der Suche nach einer Lehrstelle und Betriebe bei der Besetzung der freien Ausbildungsplätze gezielt zu unterstützen. Bundesrat Guy Parmelin hat dafür eine Task Force "Perspektive Berufslehre 2020" eingesetzt.

Die Task Force "Perspektive Berufslehre 2020" nimmt regelmässig eine Einschätzung zu den Auswirkungen von Covid-19 auf den Lehrstellenmarkt vor. Erste Tendenzmeldungen seitens der Kantone zeigen regional unterschiedliche Auswirkungen auf die Anzahl abgeschlossener Lehrverträge. Im Aargau wurden bis April 2020 – ähnlich wie im Vorjahr – etwa gleich viele Lehrstellen vergeben.

Einerseits steigt in den nächsten Jahren die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, andererseits muss mit einem Covid-19-bedingten Rückgang der angebotenen Lehrstellen gerechnet werden. Bund, Kantone und OdA sind gefordert, damit sich die wirtschaftliche Situation durch Covid-19 nicht nachteilig auf die Berufsbildung auswirkt.

Aufgrund früherer Erfahrungen mit angespannten Lehrstellensituationen verfügen heute viele Kantone über ein Set an Massnahmen zur Unterstützung der Jugendlichen und Betriebe. Auch im Kanton Aargau haben Jugendliche bei der Berufswahl Zugriff auf verschiedene Angebote wie LENA, Junior Mentoring, Lehrstelle JETZT bis hin zu Angeboten wie individuelles Coaching und Mentoring. Diese Angebote müssen weiterentwickelt und die aus früheren Krisen bewährten Instrumente / Angebote allenfalls optimiert und ergänzt werden.

Parallel dazu sind die OdA daran, aus Verbandssicht die Lehrstellensituation zu analysieren und aktiv zu werden. Hier wirken die Kantone ergänzend mit. Die Instrumente der OdA und der Kantone

müssen nun reaktiviert und weiterentwickelt werden. Mit dem Berufsbildungsgesetz sind entsprechende Rechtsgrundlagen vorhanden.

Im Mai 2020 hat der Bund die Einrichtung eines Förderschwerpunkts "Lehrstellen Covid-19" gutgeheissen. Der Bund kann so im Rahmen bestehender Kredite Projekte in den Bereichen Coaching / Mentoring von Jugendlichen auf Lehrstellensuche, beim Erhalt und der Schaffung von Lehrstellen, bei der Lehrstellenbesetzung, bei der Erarbeitung neuer Ausbildungsmodelle oder zur Vermeidung von Lehrvertragsauflösungen prioritär unterstützen. Der Bund finanziert diese Vorhaben ausnahmsweise mit bis zu 80 Prozent der Kosten (Regelfall: 60 Prozent), wenn die Vorhaben bis Ende 2020 eingegeben werden und höchstens bis Ende 2021 dauern. Die Beitragsgesuche im Bereich Lehrstellen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) prioritär behandelt. Von den Fördergeldern können die nationalen OdA und die Kantone profitieren.

Der Kanton Aargau soll in Zusammenarbeit mit den kantonalen OdA allfällige Lücken erkennen und schliessen und zu den Bestrebungen der nationalen OdA ergänzende Massnahmen entwickeln. Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Handlungsbedarf für den Kanton Aargau darzulegen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen. Diese sollen nach Möglichkeit auf den Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" abgestimmt werden, so dass der Aargau auch von der Bundesförderung von bis zu 80 Prozent profitieren kann.

Der Aargau als Bildungs- und Wirtschaftskanton mit seiner ausgeprägten KMU-Struktur soll gestärkt werden. Dafür sind gute Berufsleute und Fachkräfte wichtig.

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

9. September 2020

20.164

Postulat Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Alain Burger, SP, Wettingen, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Colette Basler, SP, Zeihen, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Maya Bally Frehner, CVP, Hendschiken, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, CVP, Brugg, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 16. Juni 2020 betreffend Massnahmenpaket zur Sicherung von Lehrstellen und zur nachhaltigen Minderung von Jugendarbeitslosigkeit im Kanton Aargau und Teilnahme am Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" des Bundes; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Vorbemerkungen

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) bilden die rechtliche Grundlage, die es dem Bund erlauben, Massnahmen und Projekte der Kantone und der OdA im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Bis zu 10 % seiner Mittel für Berufsbildung setzt der Bund für die Förderung von Entwicklungsprojekten und die Unterstützung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse ein.

- Gemäss Art. 54 BBG können Projekte subventioniert werden, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen. Darunter fallen beispielsweise Pilotprojekte, Studien und Anschubfinanzierungen.
- Art. 55 BBG gibt dem Bund die Möglichkeit, Beiträge für Leistungen auszurichten, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne zusätzliche Unterstützung nicht erbracht werden könnten. Dabei handelt es sich etwa um Massnahmen zur Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots.

Im Rahmen der "Task-Force Perspektive Berufslehre 2020" von Bund, Kantonen und OdA wurde der Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" durch den Bund eingerichtet, mit welchem die Finanzierung von Projekten in den Bereichen Coaching/Mentoring von Jugendlichen auf Lehrstellensuche, Erhalt und Schaffung von Lehrstellen, Lehrstellenbesetzung, Erarbeitung neuer Ausbildungsmodelle oder Vermeidung von Lehrvertragsauflösungen priorisiert wird. Ausnahmsweise wird eine Kostenbeteiligung des Bundes bis zu 80 % erlaubt, wenn die Vorhaben bis Ende 2020 eingegeben werden

und höchstens bis Ende 2021 dauern. Dauern die Vorhaben länger, gilt ab 2022 die Übernahme von bis zu 60 % der Kosten als Regelfall.

Auf Ebene Kanton sieht § 63 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen vor. Absatz 1 nennt explizit ebenfalls Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots dienen.

Auf dem Lehrstellenmarkt treffen sich die Angebote der Unternehmen und die Nachfrage der Jugendlichen. Der Staat hat dabei eine Mittlerrolle: Er sorgt für optimale Rahmenbedingungen für die Unternehmen, fördert das Lehrstellenangebot und unterstützt die Jugendlichen im Berufswahlprozess. Die Lehrstellennachfrage ist primär von den Interessen der Jugendlichen abhängig sowie davon, ob geburtenstarke oder geburtenschwache Jahrgänge auf Lehrstellensuche sind. Das Lehrstellenangebot widerspiegelt demgegenüber die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen im Hinblick auf die Sicherung des Nachwuchses von gut qualifizierten Fachkräften sowie die Wirtschaftslage. Untersuchungen zeigen eine starke Abhängigkeit der Anzahl neuer Lehrstellen sowohl vom Wirtschaftswachstum als auch von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

Ist der Lehrstellenmarkt angespannt, kann der Staat Massnahmen für das Lehrstellenmarketing ergreifen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Massnahmen in diesem Bereich.

Massnahme	Kurzbeschreibung
Berufsinformation und Berufsberatung	Unterstützung der Jugendlichen im Berufswahlprozess und bei der Lehrstellensuche in enger Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schulen
Lehrstellennachweis	Online-Stellenbörse für Schnupperlehren und Lehrstellen. Betriebe können Lehrstellen kostenlos im kantonalen Lehrstellennachweis publizieren. Jugendliche können Lehrstellen nach diversen Kriterien suchen.
Matching	Vermittlung von gezielten Kontakten zwischen Betrieben mit offenen Lehrstellen und dafür geeigneten Jugendlichen durch die Berufsberatung
Coaching und Mentoring	Vermittlung und individuelle Begleitung von Jugendlichen ohne Lehrstelle
Brückenangebote	Vorbereitung von Jugendlichen auf berufliche Grundbildungen
Lehrstellenförderung	Werbung für die Schaffung von Ausbildungsplätzen
Lehrbetriebsverbünde	Zusammenschluss von kleinen oder spezialisierten Betrieben mit sich ergänzenden Tätigkeiten und gemeinsame Ausbildung von Lernenden

In den Jahren ab der Jahrtausendwende herrschte eine Phase, in welcher aufgrund einer steigenden Anzahl an Schulabgängerinnen beziehungsweise Schulabgänger und infolge von wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein Nachfrageüberhang am Lehrstellenmarkt bestand. Bund und Kantone hatten deshalb Massnahmen ergriffen zur Vergrösserung des Angebots an Lehrstellen und zur Erleichterung des Übertritts von der Volksschule in die Berufsbildung. Der Regierungsrat hatte im Mai 2005 ein richtungsweisendes Gesamtkonzept, das Projekt Vitamin L, zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit und Lehrstellenknappheit bewilligt. Vitamin L wurde auf Ende 2009 erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund der positiven Evaluation wurden die Massnahmen Junior Mentoring, rent-a-Stift, Lehrstelle JETZT und Lehrstellenförderung auf Beginn 2010 in den regulären Betrieb der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport überführt. Eine nahtlose Weiterführung sowie ein teilweiser Ausbau dieser Aufgaben konnte sichergestellt werden. COBE (Coaching und Begleitung von Lehrverhältnissen) wurde im Rahmen der Konjunkturmassnahmen fortgesetzt. Wesentliche Elemente von Vitamin L werden auch im Rahmen des Case Management Berufsbildung (CM BB) genutzt. Lediglich die Massnahmen Lehrstellenförderung und Radio-Tag wurden zwischenzeitlich wieder gestrichen.

In den letzten Jahren bestand insgesamt, das heisst auf Ebene Gesamtmarkt, hingegen ein konstanter Angebotsüberhang. Weil die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule tendenziell rückläufig war, konnten die Lehrstellen teilweise nicht besetzt werden. Infolge der Corona-Krise und insbesondere auch der demografischen Entwicklung der nächsten Jahre, welche wiederum eine relativ stark steigende Anzahl an Schulabgängerinnen beziehungsweise Schulabgänger zur Folge hat, ist jedoch bereits absehbar, dass sich das Lehrstellenangebot erneut verknappen könnte.

2. Übersicht Lehrstellenförderung und Berufsintegration Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat wie bereits erwähnt im Zug des Projekts Vitamin L verschiedene Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Berufsintegration sowohl auf der Volksschulstufe wie auf der Sekundarstufe II aufgebaut und erfolgreich eingeführt, damit möglichst wenig Jugendliche nach der Volksschule ohne qualifizierende Anschlusslösung bleiben und die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II weiter erhöht werden kann.

Somit verfügt der Kanton Aargau bereits über ein breites Angebot an Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Sicherstellung des Übertritts von der Volksschule in die nachobligatorischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf dem Weg zum Einstieg ins Berufsleben. Verschiedene Institutionen bieten Jugendlichen konkrete Unterstützung an. Die wichtigsten Angebote sind:

- Information für Jugendliche und ihre Eltern über Berufe und Berufsausbildung sowie über Such- und Bewerbungsstrategien (8. Schuljahr). Die Berufliche Orientierung stellt auf der Oberstufe ein zentrales Thema dar. Mit dem Lehrplan 21 wird die berufliche Orientierung in der 2. Oberstufe mit einer Wochenlektion unterrichtet.
- Angebot an Beratung zur Klärung von Berufsvorstellungen und Berufsmöglichkeiten (8./9. Schuljahr)
- Lehrstellennachweis des Kantons Aargau (LENA) zur Vermittlung zwischen Lehrstellensuchenden und Lehrbetrieben
- Zusätzliche spezifische Unterstützungsprogramme (Junior Mentoring, rent-a-Stift, Lehrstelle JETZT) für Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, eine Lehrstelle zu finden (9. Schuljahr)
- Anlaufstelle Wegweiser zur Triagierung und Zuweisung der Anmeldungen zu Zwischenlösungen (Brückenangebote und Motivationssemester)
- Brückenangebote für Jugendliche, die am Ende des 9. Schuljahrs keine Anschlusslösung haben (Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung sowie die durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten Motivationssemester)
- Case Management Berufsbildung (CM BB) für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist
- Projekt "On the Move" unterstützt Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger bei der Vorbereitung auf die Stellensuche und auf die Zeit nach der Lehre

Die Ergebnisse dieser Unterstützungsmassnahmen waren seit deren Einführung insgesamt positiv. Das Angebot an Lehrstellen insbesondere auch im Bereich der zweijährigen Attestausbildungen, die sich an schulisch eher schwache Jugendliche richten, konnte signifikant erhöht und die Direktübertrittsquote in die Sekundarstufe II in den letzten Jahren ebenfalls sukzessive gesteigert respektive auf hohem Niveau gehalten werden.

3. Handlungsbedarf

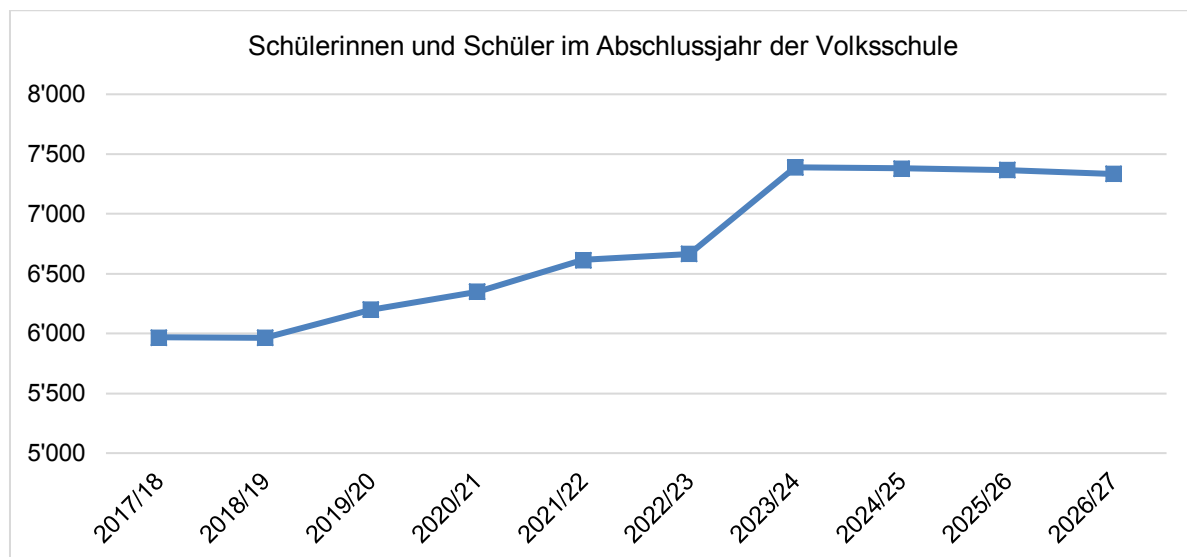
Mit Beginn der Corona-Krise wurden durch das Departement Bildung, Kultur und Sport ein laufendes Monitoring der Situation installiert und Massnahmen zur Abschwächung oder Abwendung grösserer negativer Auswirkungen auf den Lehrstellenmarkt erarbeitet.

Das Monitoring hat aufgezeigt, dass die Anzahl eingehender Lehrverträge während der gesamten Beobachtungsperiode auf dem jeweiligen Vorjahresniveau lag. Entsprechend wurde zu Beginn des neuen Schuljahrs 2020/21 eine nahezu unveränderte Anzahl Eintritte in die duale berufliche Grundbildung verzeichnet. Die Anzahl der Lehrvertragsauflösungen liegt sogar leicht unter dem Niveau des Vorjahrs. Schliesslich zeigt eine Auswertung des LENA per August eine gegenüber dem Vorjahr höhere Anzahl von noch offen gemeldeten Lehrstellen. Während die zu Beginn der Corona-Krise befürchtete Verschiebung in die Lehrgänge der Mittelschulen nahezu ausblieb, erfolgte indessen eine Zunahme bei den Eintritten in die Brückenangebote. Die nachfolgende Tabelle weist diese Kennzahlen im Detail aus.

Kennzahl	Wert 2019	Wert 2020	Veränderung
Eintritte Berufsbildung (dual)	5'967	5'891	-1,3 %
Eintritte Mittelschulen	1'757	1'781	+1,4 %
Eintritte Brückenangebote	642	781	+21,7 %
Lehrvertragsauflösungen August–Juli	1'621	1'604	-1,1 %
Offene Lehrstellen August gem. LENA	516	597	+15,7 %

Diese bislang nicht gravierende Entwicklung wurde sicherlich durch die bereits ergriffenen Massnahmen gestützt. Der Bund hat mit Entscheid von Mitte März Kurzarbeit für Lernende bis 31. Mai 2020 zugelassen. Dies dürfte sich positiv auf den Erhalt von Lehrstellen ausgewirkt haben, insbesondere in den stark betroffenen Branchen wie Gastronomie, wo es voraussichtlich ansonsten zu etlichen Lehrvertragsauflösungen gekommen wäre. Seitens Kanton Aargau wurden die Bemühungen zur Weitervermittlung respektive Umplatzierung von Lernenden, welche ihre Lehrstelle infolge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlieren, intensiviert. Dabei kommen insbesondere die guten Kontakte der Lehraufsicht zu den Betrieben zum Tragen, die es in vielen Fällen ermöglichen, dass Lernende ihre Ausbildung nach dem Verlust ihrer Lehrstelle ohne Unterbruch in einem anderen Betrieb fortsetzen können. Weiter werden Lehrverträge für das Schuljahr 2020/21 basierend auf einer Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) bis Ende Oktober – statt wie im Normalfall bis Ende September – genehmigt und die Berufsfachschulen werden die vom verspäteten Lehreintritt betroffenen Lernenden individuell unterstützen, damit sie den schulischen Rückstand aufholen können.

Bereits absehbar ist hingegen die Auswirkung der in den nächsten Jahren substanziell grösseren Abschlussjahrgänge der Volksschule. Diese demografische Entwicklung führt zu einem Mehrbedarf an Lehrstellen, womit sich eine aufgrund von konjunkturellen Schwierigkeiten angespannte Lehrstellensituation zusätzlich verschärfen würde. Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung der nächsten Jahre auf.



Im Zeitraum zwischen 2020 und 2023 steigt die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule um rund 1'000 an. Grund für den Anstieg sind zunächst grössere Jahrgänge, welche sich primär aufgrund der Verschiebung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten ab dem Jahr 2013 ergeben haben. Aus demografischen Gründen verbleiben die darauffolgenden Eintrittsjahrgängen auf demselben Niveau. Bei gleichbleibender Übertrittsquote in die Berufsbildung resultiert somit ein zusätzlicher Bedarf von rund 2'000 Lehrstellen im Zeitraum 2020–2025. Gemessen am aktuellen Gesamtbestand von rund 16'400 Aargauer Lehrverträgen entspricht dies einer Steigerung von 12 %.

4. Erwägung

Der Kanton Aargau verfügt aufgrund des Projekts Vitamin L aus den Jahren 2005–2009 und dessen laufend weiterentwickelten Massnahmen (vgl. Kapitel 1, Vorbemerkungen) über ein erprobtes und effektives Instrumentarium und ein gut funktionierendes Unterstützungssystem am Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II. Die absehbare Verknappung des Lehrstellenangebots in den nächsten Jahren stellt die Berufsbildung allerdings effektiv vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist die Forderung des Postulats, die bestehenden Massnahmen zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und allfällige Lücken bei den Massnahmen zur Sicherung des Lehrstellenangebots und zur Minderung von Jugendarbeitslosigkeit zu schliessen, aus Sicht des Regierungsrats folgerichtig und eine konsequente Abstimmung mit dem Förderschwerpunkt Covid-19 des Bundes unabdingbar. Unter Einbezug von Wirtschaftsverbänden, den OdA, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres, der Berufsberatung (ask!) und der Abteilung Volksschule sowie der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport soll die erforderliche Aufbauorganisation definiert, allfällige neue Massnahmen eruiert und eine bedarfsgerechte Planung und Konzeption derselben vorgenommen werden. Das bestehende Instrumentarium kann in diesem Rahmen überprüft und bei Bedarf weiter ausgebaut werden. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.148

VORSTOSS

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Werner Müller, Wittnau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einberufung einer Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lehrstellenmarkt

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Task-Force einzuberufen, die Vorschläge für Massnahmen zur Entschärfung der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Aargauer Lehrstellenmarkt und mögliche Auswirkungen auf die aktuellen Ausbildungsverhältnisse erarbeitet.

Begründung:

Die Corona-Krise stellt die Schweizer Wirtschaft vor grosse Herausforderungen und viele Unternehmen bereiten sich auf eine rezessive Phase vor. Der starke Anstieg der Anmeldungen bei den Kurzarbeitsentschädigungen und der Arbeitslosenzahlen lässt keine diesbezüglichen Zweifel offen. Wenn der Gürtel bei den Unternehmen enger geschnallt wird, wirkt sich das leider auch direkt und negativ auf das Angebot von Lehrstellen aus. Diese fallen (zu) oft den Effizienzanstrengungen zum Opfer.

Gemäss Bericht der Aargauer Zeitung (AZ) vom 12. Mai 2020 zeigt eine aktuelle Studie der Universitäten Bern und Zürich, dass in der Schweiz aufgrund der Corona-Krise in den kommenden fünf Jahren bis zu 20'000 weniger Lehrverträge abgeschlossen werden. Erst im Jahr 2025 wird die Corona-Krise in der Berufsbildung gemäss Studie ausgestanden sein. Im Weiteren können bestehende Lehrverhältnisse durch die grossen Herausforderungen in den Unternehmen nur unter beschwerten Bedingungen fortgesetzt werden (fehlende Arbeit, Abbau von Stellen, höherer Leistungsdruck etc.).

Zum Problem wird bei der Lehrstellensuche vor allem der Faktor Zeit. Viele Jugendliche könnten diese Krise nicht mehr aussitzen wie es noch in der Finanzkrise möglich war. Ein Brückenjahr reicht dafür nicht aus. Vor allem schulisch schwächere Schüler riskieren, mehrere Jahre in Zwischenlösungen stecken zu bleiben.

Der Wegfall von Lehrstellen in dieser Grössenordnung bringt insbesondere die Kantone unter Zugzwang. Sie müssen dafür besorgt sein, dass den Jugendlichen weiterhin berufliche Perspektiven angeboten werden können. Hier braucht es nun besondere Anstrengungen, da die Krise im Bereich Berufsbildung aufgrund der langen Lehrzeiten mehrere Jahre dauern wird. Im Vordergrund sollen dabei Anreize für regionale Unternehmen stehen, weiterhin Lehrstellen anzubieten oder neue Lehrstellen zu schaffen. Bestehende Lehrverhältnisse sollen so gestaltet sein, dass die Jugendlichen ihre Lehre wie geplant machen und abschliessen können mit der notwendigen Unterstützung. Vermehrte Lehrabbrüche sollen durch diese Krisensituation vermieden werden.

REGIERUNGSRAT

9. September 2020

20.148

Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Werner Müller, Wittnau) vom 16. Juni 2020 betreffend Einberufung einer Task-Force zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise auf den Lehrstellenmarkt; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Vorbemerkungen

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) bilden die rechtliche Grundlage, die es dem Bund erlauben, Massnahmen und Projekte der Kantone und der OdA im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Bis zu 10 % seiner Mittel für Berufsbildung setzt der Bund für die Förderung von Entwicklungsprojekten und die Unterstützung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse ein.

- Gemäss Art. 54 BBG können Projekte subventioniert werden, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen. Darunter fallen beispielsweise Pilotprojekte, Studien und Anschubfinanzierungen.
- Art. 55 BBG gibt dem Bund die Möglichkeit, Beiträge für Leistungen auszurichten, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne zusätzliche Unterstützung nicht erbracht werden könnten. Dabei handelt es sich etwa um Massnahmen zur Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots.

Im Rahmen der "Task-Force Perspektive Berufslehre 2020" von Bund, Kantonen und OdA wurde der Förderschwerpunkt "Lehrstellen Covid-19" durch den Bund eingerichtet, mit welchem die Finanzierung von Projekten in den Bereichen Coaching/Mentoring von Jugendlichen auf Lehrstellensuche, Erhalt und Schaffung von Lehrstellen, Lehrstellenbesetzung, Erarbeitung neuer Ausbildungsmodelle oder Vermeidung von Lehrvertragsauflösungen priorisiert wird. Ausnahmsweise wird eine Kostenbeteiligung des Bundes bis zu 80 % erlaubt, wenn die Vorhaben bis Ende 2020 eingegeben werden und höchstens bis Ende 2021 dauern. Dauern die Vorhaben länger, gilt ab 2022 die Übernahme von bis zu 60 % der Kosten als Regelfall.

Auf Ebene Kanton sieht § 63 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen vor. Absatz 1 nennt explizit ebenfalls Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebots dienen.

Auf dem Lehrstellenmarkt treffen sich die Angebote der Unternehmen und die Nachfrage der Jugendlichen. Der Staat hat dabei eine Mittlerrolle: Er sorgt für optimale Rahmenbedingungen für die Unternehmen, fördert das Lehrstellenangebot und unterstützt die Jugendlichen im Berufswahlprozess. Die Lehrstellennachfrage ist primär von den Interessen der Jugendlichen abhängig sowie davon, ob geburtenstarke oder geburtenschwache Jahrgänge auf Lehrstellensuche sind. Das Lehrstellenangebot widerspiegelt demgegenüber die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen im Hinblick auf die Sicherung des Nachwuchses von gut qualifizierten Fachkräften sowie die Wirtschaftslage. Untersuchungen zeigen eine starke Abhängigkeit der Anzahl neuer Lehrstellen sowohl vom Wirtschaftswachstum als auch von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit.

Ist der Lehrstellenmarkt angespannt, kann der Staat Massnahmen für das Lehrstellenmarketing ergreifen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Massnahmen in diesem Bereich.

Massnahme	Kurzbeschreibung
Berufsinformation und Berufsberatung	Unterstützung der Jugendlichen im Berufswahlprozess und bei der Lehrstellensuche in enger Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schulen
Lehrstellennachweis	Online-Stellenbörse für Schnupperlehren und Lehrstellen. Betriebe können Lehrstellen kostenlos im kantonalen Lehrstellennachweis publizieren. Jugendliche können Lehrstellen nach diversen Kriterien suchen.
Matching	Vermittlung von gezielten Kontakten zwischen Betrieben mit offenen Lehrstellen und dafür geeigneten Jugendlichen durch die Berufsberatung
Coaching und Mentoring	Vermittlung und individuelle Begleitung von Jugendlichen ohne Lehrstelle
Brückenangebote	Vorbereitung von Jugendlichen auf berufliche Grundbildungen
Lehrstellenförderung	Werbung für die Schaffung von Ausbildungsplätzen
Lehrbetriebsverbünde	Zusammenschluss von kleinen oder spezialisierten Betrieben mit sich ergänzenden Tätigkeiten und gemeinsame Ausbildung von Lernenden

In den Jahren ab der Jahrtausendwende herrschte eine Phase, in welcher aufgrund einer steigenden Anzahl an Schulabgängerinnen beziehungsweise Schulabgänger und infolge von wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein Nachfrageüberhang am Lehrstellenmarkt bestand. Bund und Kantone hatten deshalb Massnahmen ergriffen zur Vergrösserung des Angebots an Lehrstellen und zur Erleichterung des Übertritts von der Volksschule in die Berufsbildung. Der Regierungsrat hatte im Mai 2005 ein richtungsweisendes Gesamtkonzept, das Projekt Vitamin L, zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit und Lehrstellenknappheit bewilligt. Vitamin L wurde auf Ende 2009 erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund der positiven Evaluation wurden die Massnahmen Junior Mentoring, rent-a-Stift, Lehrstelle JETZT und Lehrstellenförderung auf Beginn 2010 in den regulären Betrieb der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport überführt. Eine nahtlose Weiterführung sowie ein teilweiser Ausbau dieser Aufgaben konnte sichergestellt werden. COBE (Coaching und Begleitung von Lehrverhältnissen) wurde im Rahmen der Konjunkturmassnahmen fortgesetzt. Wesentliche Elemente von Vitamin L werden auch im Rahmen des Case Management Berufsbildung (CM BB) genutzt. Lediglich die Massnahmen Lehrstellenförderung und Radio-Tag wurden zwischenzeitlich wieder gestrichen.

In den letzten Jahren bestand insgesamt, das heisst auf Ebene Gesamtmarkt, hingegen ein konstanter Angebotsüberhang. Weil die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule tendenziell rückläufig war, konnten die Lehrstellen teilweise nicht besetzt werden. Infolge der Corona-Krise und insbesondere auch der demografischen Entwicklung der nächsten Jahre, welche wiederum eine

relativ stark steigende Anzahl an Schulabgängerinnen beziehungsweise Schulabgänger zur Folge hat, ist jedoch bereits absehbar, dass sich das Lehrstellenangebot erneut verknappen könnte.

2. Übersicht Lehrstellenförderung und Berufsintegration Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat wie bereits erwähnt im Zuge des Projekts Vitamin L verschiedene Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Berufsintegration sowohl auf der Volksschulstufe wie auf der Sekundarstufe II aufgebaut und erfolgreich eingeführt, damit möglichst wenig Jugendliche nach der Volksschule ohne qualifizierende Anschlusslösung bleiben und die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II weiter erhöht werden kann.

Somit verfügt der Kanton Aargau bereits über ein breites Angebot an Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Sicherstellung des Übertritts von der Volksschule in die nachobligatorischen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf dem Weg zum Einstieg ins Berufsleben. Verschiedene Institutionen bieten Jugendlichen konkrete Unterstützung an. Die wichtigsten Angebote sind:

- Information für Jugendliche und ihre Eltern über Berufe und Berufsausbildung sowie über Such- und Bewerbungsstrategien (8. Schuljahr). Die Berufliche Orientierung stellt auf der Oberstufe ein zentrales Thema dar. Mit dem Lehrplan 21 wird die berufliche Orientierung in der 2. Oberstufe mit einer Wochenlektion unterrichtet.
- Angebot an Beratung zur Klärung von Berufsvorstellungen und Berufsmöglichkeiten (8./9. Schuljahr)
- Lehrstellennachweis des Kantons Aargau (LENA) zur Vermittlung zwischen Lehrstellensuchenden und Lehrbetrieben
- Zusätzliche spezifische Unterstützungsprogramme (Junior Mentoring, rent-a-Stift, Lehrstelle JETZT) für Jugendliche, die Schwierigkeiten haben, eine Lehrstelle zu finden (9. Schuljahr)
- Anlaufstelle Wegweiser zur Triagierung und Zuweisung der Anmeldungen zu Zwischenlösungen (Brückenangebote und Motivationssemester)
- Brückenangebote für Jugendliche, die am Ende des 9. Schuljahrs keine Anschlusslösung haben (Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung sowie die durch die Arbeitslosenversicherung finanzierten Motivationssemester).
- Case Management Berufsbildung (CM BB) für Jugendliche, deren Einstieg in die Berufswelt stark gefährdet ist.
- Projekt "On the Move" unterstützt Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger bei der Vorbereitung auf die Stellensuche und auf die Zeit nach der Lehre

Die Ergebnisse dieser Unterstützungsmassnahmen waren seit deren Einführung insgesamt positiv. Das Angebot an Lehrstellen insbesondere auch im Bereich der zweijährigen Attestausbildungen, die sich an schulisch eher schwache Jugendliche richten, konnte signifikant erhöht und die Direktübertrittsquote in die Sekundarstufe II in den letzten Jahren ebenfalls sukzessive gesteigert respektive auf hohem Niveau gehalten werden.

3. Handlungsbedarf

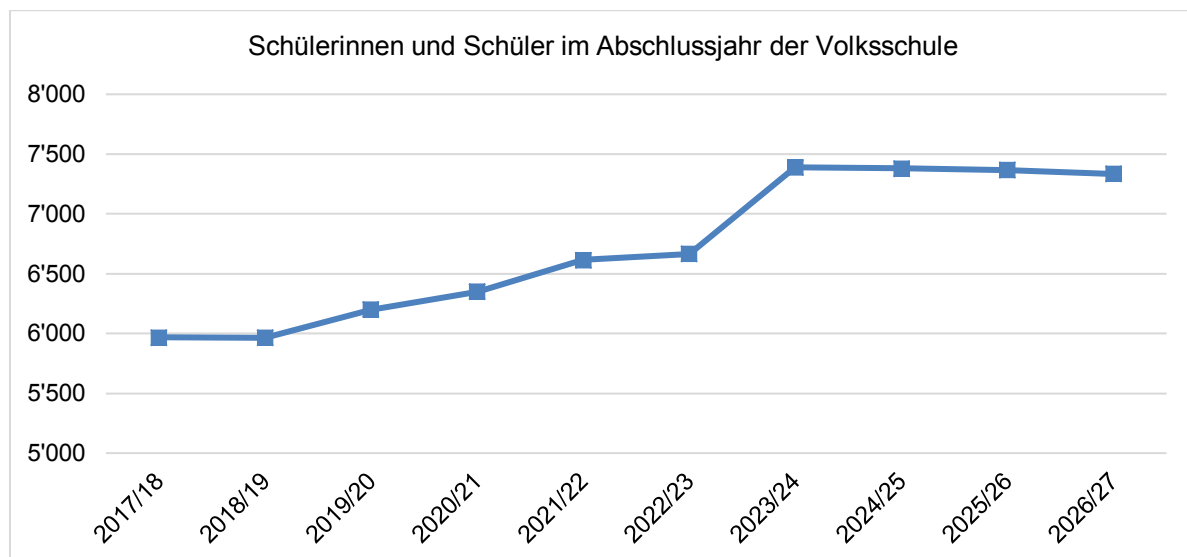
Mit Beginn der Corona-Krise wurden durch das Departement Bildung, Kultur und Sport ein laufendes Monitoring der Situation installiert und Massnahmen zur Abschwächung oder Abwendung grösserer negativer Auswirkungen auf den Lehrstellenmarkt erarbeitet.

Das Monitoring hat aufgezeigt, dass die Anzahl eingehender Lehrverträge während der gesamten Beobachtungsperiode auf dem jeweiligen Vorjahresniveau lag. Entsprechend wurde zu Beginn des neuen Schuljahrs 2020/21 eine nahezu unveränderte Anzahl Eintritte in die duale berufliche Grundbildung verzeichnet. Die Anzahl der Lehrvertragsauflösungen liegt sogar leicht unter dem Niveau des Vorjahrs. Schliesslich zeigt eine Auswertung des LENA per August eine gegenüber dem Vorjahr höhere Anzahl von noch offen gemeldeten Lehrstellen. Während die zu Beginn der Corona-Krise befürchtete Verschiebung in die Lehrgänge der Mittelschulen nahezu ausblieb, erfolgte indessen eine Zunahme bei den Eintritten in die Brückenangebote. Die nachfolgende Tabelle weist diese Kennzahlen im Detail aus.

Kennzahl	Wert 2019	Wert 2020	Veränderung
Eintritte Berufsbildung (dual)	5'967	5'891	-1,3 %
Eintritte Mittelschulen	1'757	1'781	+1,4 %
Eintritte Brückenangebote	642	781	+21,7 %
Lehrvertragsauflösungen August – Juli	1'621	1'604	-1,1 %
Offene Lehrstellen August gem. LENA	516	597	+15,7 %

Diese bislang nicht gravierende Entwicklung wurde sicherlich durch die bereits ergriffenen Massnahmen gestützt. Der Bund hat mit Entscheid von Mitte März Kurzarbeit für Lernende bis 31. Mai 2020 zugelassen. Dies dürfte sich positiv auf den Erhalt von Lehrstellen ausgewirkt haben, insbesondere in den stark betroffenen Branchen wie Gastronomie, wo es voraussichtlich ansonsten zu etlichen Lehrvertragsauflösungen gekommen wäre. Seitens Kanton Aargau wurden die Bemühungen zur Weitervermittlung respektive Umplatzierung von Lernenden, welche ihre Lehrstelle infolge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verlieren, intensiviert. Dabei kommen insbesondere die guten Kontakte der Lehraufsicht zu den Betrieben zum Tragen, die es in vielen Fällen ermöglichen, dass Lernende ihre Ausbildung nach dem Verlust ihrer Lehrstelle ohne Unterbruch in einem anderen Betrieb fortsetzen können. Weiter werden Lehrverträge für das Schuljahr 2020/21 basierend auf einer Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) bis Ende Oktober – statt wie im Normalfall bis Ende September – genehmigt und die Berufsfachschulen werden die vom verspäteten Lehreintritt betroffenen Lernenden individuell unterstützen, damit sie den schulischen Rückstand aufholen können.

Bereits absehbar ist hingegen die Auswirkung der in den nächsten Jahren substanziell grösseren Abschlussjahrgänge der Volksschule. Diese demografische Entwicklung führt zu einem Mehrbedarf an Lehrstellen, womit sich eine aufgrund von konjunkturellen Schwierigkeiten angespannte Lehrstellensituation zusätzlich verschärfen würde. Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung der nächsten Jahre auf.



Im Zeitraum zwischen 2020 und 2023 steigt die Anzahl der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule um rund 1'000 an. Grund für den Anstieg sind zunächst grössere Jahrgänge, welche sich primär aufgrund der Verschiebung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten ab dem Jahr 2013 ergeben haben. Aus demografischen Gründen verbleiben die darauffolgenden Eintrittsjahrgängen auf demselben Niveau. Bei gleichbleibender Übertrittsquote in die Berufsbildung resultiert somit ein zusätzlicher Bedarf von rund 2'000 Lehrstellen im Zeitraum 2020–2025. Gemessen am aktuellen Gesamtbestand von rund 16'400 Aargauer Lehrverträgen entspricht dies einer Steigerung von 12 %.

4. Erwägung

Die in der Motion genannten Ziele der Stützung des Lehrstellenangebots sowie der Verhinderung von Lehrvertragsauflösungen sind demzufolge sinnvoll und sollen mit dem bestehenden Instrumentarium weiterhin bestmöglich erfüllt werden. Der Regierungsrat unterstützt vor diesem Hintergrund die Stossrichtung der Motion im Grundsatz, erachtet jedoch die Notwendigkeit der in der Motion geforderten sofortigen Einberufung einer Task-Force zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als gegeben. Aktuell sind noch keine spürbaren Auswirkungen der Corona-Krise auf die Lehrstellensituation zu verzeichnen (vgl. Kapitel 2, Handlungsbedarf) und die Situation wird auch weiterhin intensiv beobachtet. Es muss indessen davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und deren negative Auswirkungen auf die Konjunkturentwicklung mittelfristig eine negative Auswirkung auf den Lehrstellenmarkt haben werden. Das Ausmass wird sich jedoch erst in den kommenden Monaten zeigen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt können somit noch keine abschliessenden Aussagen zur weiteren Entwicklung des Lehrstellenmarktes gemacht werden. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hängen davon ab, welche allfälligen zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Lehrstellenförderung und Berufsintegration umgesetzt würden. Deshalb sind die direkten finanziellen Auswirkungen aktuell nicht bezifferbar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.102

VORSTOSS

Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei soll auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen sowie auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden kann.

Begründung:

Heute werden im Unterricht vermehrt Informations- und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) eingesetzt. Spätestens mit der Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule auf der Basis des LP21 und insbesondere mit dem neuen Modul "Medien und Informatik" stellte sich die Frage, inwieweit die kantonalen Empfehlungen und Informationen zur Umsetzung der Infrastruktur und der Datensicherheit reichen, um Chancengerechtigkeit für alle Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Die Corona-Krise hat der Digitalisierung des Schulbetriebs einen starken Schub verliehen. Die Krise hat aber auch Versäumnisse aufgedeckt: In vielen Schulen fehlte es an Infrastruktur, Tools, Wissen und Kompetenzen im Umgang mit digitalen Hilfsmitteln. Ein Mangel, den betroffene Schulleitungen und Lehrpersonen mit grossem Aufwand zu beheben versuchten.

Im Aargau verfügen nicht alle Schulträger über die gleichen technischen Möglichkeiten für den Fernunterricht bzw. das Distanzlernen. Zudem ist es nicht allen Familien möglich, ihren Kindern die nötige Infrastruktur, Hilfsmittel und Unterstützung zu Hause anzubieten; vielerorts fehlt schon ein Arbeitsplatz, an dem die Kinder in Ruhe arbeiten können. In der aktuellen Corona-Krise sprangen teilweise Privatpersonen oder Stiftungen ein, um Schulen bzw. Kinder und Jugendliche nur schon mit Notebooks oder Tablets auszustatten.

Wegleitend sind die Bundesverfassung und der Verfassungsauftrag des Kantons Aargau, der in § 28, Abs. 1 jedem Kind den Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung garantiert. Die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche im Kanton Aargau sollten deshalb weder vom Engagement privater Sponsoren noch vom guten Willen des Gemeinderats oder von den finanziellen Möglichkeiten und den Informatikkenntnissen der Eltern abhängen. Die Verfassungsaufträge auf Stufe Bund und Kanton müssen auch bei einem Ausbau des Distanzlernens erfüllt werden können.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.102

Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei soll auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen sowie auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden kann.

Im Kanton Aargau soll sich gemäss Verfassung des Kantons Aargau (KV) jedermann gemäss seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden können (§ 25 Abs. 2 lit. b KV). Entsprechend hat jedes Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung (§ 28 Abs. 1 KV). Sämtliche Vorkehrungen betreffend dem Bildungswesen dienen diesem Staatsziel und berücksichtigen dabei auch die Chancengerechtigkeit. Dies gilt auch für die Herausforderungen der digitalen Transformation im Bildungswesen.

Für weitere Erwägungen sowie eine vertiefte, inhaltliche Auseinandersetzung zur Digitalisierung an den Aargauer Schulen verweist der Regierungsrat auf seine Stellungnahme zur (20.96) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 601.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.96

VORSTOSS

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, dem Grossen Rat eine kantonale Strategie für einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen vorzulegen. Dabei sind Mindestvorgaben und verbindliche Leitlinien zu definieren. Der in diesem Bereich notwendigen Weiterbildung der Lehrpersonen ist in der Strategie eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

Begründung:

Seit langem wird über den sinnvollen Einsatz von digitalen Hilfsmitteln für den Schulunterricht diskutiert. Aufgrund der Corona-bedingten Schliessungen wurden die Schulen nun schlagartig digital. Videos im Netz, Online-Plattformen für die Klasse und für die Eltern, webbasierte Tools – es gibt für den digitalen Unterricht eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten. Im Bildungswesen warten viele Verantwortungsträger seit Jahren auf die Entwicklung, welche die Pandemie nun innert Wochen ausgelöst hat. Jedoch fehlt es vielerorts an Infrastruktur, Wissen und Erfahrung. Es macht den Anschein, dass in jenen Gemeinden und Schulen, wo eine Technologie-affine Schulleiterin, ein aktiver IT-Verantwortlicher oder besonders motivierte Lehrpersonen wirken, den Schülerinnen und Schülern das Glück einer raschen und professionellen Umstellung auf den digitalen Unterricht beschert war. Wo aber Gemeindebehörden, Schulverantwortliche und Lehrpersonen den technologischen Wandel in den letzten Jahren weniger antizipierten, haben im Kanton Aargau die Kinder und Jugendlichen das Nachsehen. Das darf nicht sein. Die jungen Menschen müssen für eine zunehmend digitalisierte Berufswelt möglichst gut vorbereitet werden. Die Schulen sind in ihrer wichtigen Funktion als Wegbereiter für den Eintritt in die Berufswelt mithilfe klarer Rahmenbedingungen zu unterstützen. Infolgedessen werden auch die Unternehmen ihre wertvolle Aufgabe als Berufsbildungsstätten noch besser wahrnehmen können. Diesen unentbehrlichen Dienst leistet unsere Wirtschaft zugunsten der Gesellschaft.

Die Aargauer Bildungslandschaft soll im Bereich Digitalisierung eine kantonale Strategie erhalten, die Mindestvorgaben für die technologische Ausrüstung und verbindliche Leitlinien für digitale Unterrichtsformen vorgibt. So soll etwa an einer Schule mit einheitlichen Tools gearbeitet werden, damit die Eltern nicht unnötig mit vielerlei Apps belastet werden. Und es darf nicht vom Interesse und der Initiative einer Lehrperson abhängen, ob und welche neuen digitalen Hilfsmittel im Unterricht eingeführt werden. Die aktuell bestehenden, allzu grossen Unterschiede, welche nicht nur zwischen Gemeinden, sondern teilweise auch von Schulzimmer zu Schulzimmer herrschen, werden durch eine kantonale Strategie wesentlich verbessert. Die vielen Erfahrungen aus den letzten Wochen sind dabei hilfreich und wertvoll.

In der Strategie zu berücksichtigen sind ungleiche Bedürfnisse und Anforderungen der verschiedenen Schulstufen. Die Grenzen der digitalen Hilfsmittel beim Unterrichten liegen bei 8-jährigen Primarschülern woanders als bei Sekundarschülerinnen oder Gymnasiasten. Schule kann, je nach Stufe, mehr und anderes bieten als nur digitales Lehren und Lernen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.96

Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab, beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Digitalisierung in der Bildung

Der Kanton Aargau hat sich zum Ziel gesetzt, die Chancen der Digitalisierung und der neuen Werkzeuge für das Lernen und Arbeiten zu nutzen. Seine Bildungsinstitutionen sollen mit digitalen, über digitale und trotz digitalen Medien ihren Bildungsauftrag erfüllen. Das "aufgeklärte" Verstehen und die Handlungs- und Erlebnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in ihrer aktuellen und künftigen Lebenswelt bleiben elementar. Die Formulierung "trotz" meint, dass Digitalisierung im Bildungswesen mehr sein muss als blosser Qualifikation im Sinne der Vorbereitung auf bestimmte Tätigkeiten. Digitalisierung verschiebt das Gewicht vom Lehren auf das Lernen. Nichtautomatisierbare Kompetenzen wie Kommunikation, Kreativität, kritisches Denken und Kollaboration beziehungsweise das gemeinsame Lernen werden für die Zukunftschancen der Heranwachsenden noch bedeutsamer. Es ist nicht sinnvoll, dass sich Schule auf Kenntnisse und Fähigkeiten fokussiert, welche am ehesten durch die Automatisierung wegfallen werden.

Die Digitaltechnologie ermöglicht es in nie dagewesenem Ausmass, zu erfassen und zu speichern (Digitalisierung), zu verarbeiten und zu automatisieren (Automatisierung) und zu übermitteln sowie zu verbreiten (Vernetzung). Die Digitalisierung verändert damit auch die Bildung. Digitale Medien und Informationstechnologien sind einerseits Lerngegenstand im Lehrplan und andererseits didaktisch eingesetztes Lernmedium. Auch in einer digitalen Welt bleibt Schule ein inspirierender Ort des Lernens. Gemäss Schulgesetz sind in Schule und Unterricht die Gemeinschaftsbildung und die Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen zentrale Elemente. Das gemeinschaftliche Lernen und das Erleben sollen weiterhin im Zentrum stehen. In der Volksschule entspricht daher digital vermittelter Unterricht, wie er beispielsweise in der Fernlernphase während des Lockdowns teilweise praktiziert wurde, nicht dem vorgesehenen Unterricht mit und über digitale Hilfsmittel(n). Digitalisierung ist global, Schule bleibt auch lokal.

Diesen Entwicklungen tragen Leitbild und Strategie des Departements Bildung, Kultur und Sport Rechnung. Hier wurde 2018 der Schwerpunkt "Chancen der digitalen Transformation nutzen" gesetzt. Für die mittelfristige Umsetzung dieses Ziels wurde der Entwicklungsschwerpunkt 310E022 "Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen" im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021–2024 neu aufgenommen. Die konkreten Massnahmen des Entwicklungsschwerpunkts werden wie folgt zusammengefasst:

"Damit die Schulen und Gemeinden bei der digitalen Transformation im Bildungsbereich unterstützt werden können, baut der Kanton gezielt sein Wissen in diesem Bereich aus, prüft beziehungsweise initiiert Massnahmen und tauscht sich dazu mit anderen Kantonen aus. Der Kanton prüft beispielsweise den Beitritt der Aargauer Schulen zu edulog, einer Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz. Weiter sollen in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz die digitalen Kompetenzen der Lehrpersonen mittels Aus- und Weiterbildung gestärkt werden. Die Schulen sollen zudem mit geeigneten Massnahmen beim Einsatz von neuen Tools und im Umgang mit den damit verbundenen Daten unterstützt werden (Handreichungen oder Empfehlungen). Neue digitale Instrumente sollen an den Schulen beziehungsweise für Abläufe zwischen den Schulen und der kantonalen Verwaltung eingesetzt werden (administrative Prozesse). Der digitale Wandel wird zudem bei der Evaluation zukünftiger Lehrmittel und Lernplattformen berücksichtigt. Die dargelegten Massnahmen werden parallel und ab sofort verfolgt. Wo angezeigt, werden zusätzliche Massnahmen und Vorhaben initiiert."

Die im Entwicklungsschwerpunkt angelegten Handlungsfelder entsprechen auch der aktuellen Digitalisierungsstrategie der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) mit folgenden strategischen Zielen in sieben Bereichen¹:

1. Datennutzung im Bildungswesen: Schutz, Vertrauen und Sicherheit	Der Umgang mit Daten im Bildungswesen, die Art der Nutzung dieser Daten und die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Informationssicherheit – Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität – sind geklärt.
2. Schulorganisation und Schulleitung	Die Schulen und die Schulleitungen verfügen über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen, um sich in der digitalen Welt zu organisieren: Sie nutzen dafür das Potenzial digitaler Technologien.
3. Schülerinnen, Schüler und Lernende	Schülerinnen, Schüler und Lernende sind kompetent im Umgang mit Digitalisierung. Sie werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern in einer digitalen Welt unterstützt.
4. Lehrerinnen und Lehrer	Lehrpersonen haben auch unter den Bedingungen der Digitalisierung die zentrale Rolle für das Lehren und Lernen im Bildungswesen inne. Sie werden darin im Rahmen ihrer Ausbildung und durch Weiterbildungen kontinuierlich gestärkt.

¹ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Digitalisierungsstrategie; 21. Juni 2018

5. Forschung und Innovation	Die Potenziale, die sich durch die Digitalisierung für die Bildung eröffnen, werden in der Forschung aufgegriffen und für (pädagogische) Innovation nutzbar gemacht.
6. Neue Akteure	Der Dialog mit neuen Akteuren, insbesondere aus der Privatwirtschaft, ist etabliert.
7. Netzwerk der Bildungsbehörden	Im Netzwerk der Bildungsbehörden sind die Potenziale der Digitalisierung bekannt und werden zu dessen Weiterentwicklung genutzt.

Mit dieser Strategie verständigen sich die Kantone untereinander auf Ziele im Bereich Digitalisierung und Bildung. Die Strategie betrifft den Bildungsbereich insgesamt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Volksschule und den weiterführenden Schulen auf der Sekundarstufe II. In einem zweiten Schritt wurde die Strategie mit konkreten Massnahmen je Bildungsstufe ergänzt². Auch künftige Weiterentwicklungen sollen in diese Strategie aufgenommen werden können. Sie ist darum prozesshaft zu verstehen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, inwiefern der Kanton Aargau in den Handlungsfeldern der EDK-Digitalisierungsstrategie und im Sinne des beschriebenen Entwicklungsschwerpunkts bereits tätig ist. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wo für die Gestaltung von Rahmenbedingungen eine übergreifende Strategie beziehungsweise einheitliche Rahmenvorgaben sinnvoll sein können.

2. Volksschule

Im neuen Aargauer Lehrplan Volksschule, der mit dem Schuljahr 2020/21 eingeführt wird, erhält das Thema "Medien und Informatik" mit einem eigenen Modul mehr Gewicht. Das Modul "Medien und Informatik" wird einerseits als eigenes Fach und andererseits in allen anderen Fächern integriert unterrichtet. Das Fach "Medien und Informatik" steht in der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. und 3. Klasse der Oberstufe mit jeweils einer Wochenlektion im Stundenplan. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in diesem Rahmen die grundlegenden Kompetenzen, um Medien und Informatik verantwortungsvoll zu nutzen. Anwendungskompetenzen werden in allen Fächern aufgebaut. Der Lehrplan gibt den verbindlichen Rahmen und die zu erreichenden Ziele vor. In der Wahl der Methode sind Lehrpersonen frei.

Für die Infrastruktur und damit auch für die ICT-Ausrüstung sind im Volksschulbereich die Gemeinden zuständig (§ 53 Schulgesetz). Die Schulen im Kanton Aargau haben in den vergangenen Jahren diesen Bereich eigenständig ausgebaut. Die schulische ICT-Infrastruktur besteht aus einer Vielzahl von Bausteinen, die primär den didaktischen und pädagogischen Bedürfnissen einer Bildungsstufe dienen müssen.

Die Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport unterstützt die Schulen und Gemeinden mit Empfehlungen zu ICT an der Volksschule. In der Handreichung "Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an der Volksschule" werden den Schulen unter anderem Empfehlungen zur Geräteausstattung und dem pädagogischen Support gemacht. Weiter wird das Erstellen eines Medien- und Informatikkonzepts empfohlen. Damit lassen sich der Umgang mit digitalen Medien und die Erreichung der Lehrplanziele in diesem Bereich koordinieren.

Weiter unterstützt das Departement Bildung, Kultur und Sport die Schulen in diesen Entwicklungen mit (Rechts-)Beratung. Zudem bietet die Beratungsstelle "Digitale Medien in Schulen und Unterricht" (imedias) an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz den Schulen und Gemeinden kompetente, kostenlose Beratung an.

² Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Massnahmen zur Digitalisierungsstrategie der EDK; 27. Juni 2019

3. Mittelschulen

Der Kanton setzt die Rahmenbedingungen für die Entwicklung an den Kantonsschulen. Er macht dies anhand der von der EDK definierten Zielen im Rahmen der Globalfinanzierung (Politik der Ermöglichung). In der Berufsbildung ist die digitale Transformation durch verschiedene Interessensgruppen und Bildungsträger auf nationaler Ebene definiert. Der Kanton beschränkt sich auch hinsichtlich schulischem Unterricht primär auf die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.

Die Kantonsschulen sind in der Wahl der Lehrmittel und der angewandten Didaktik und Methodik frei. Die Entwicklungen durch die Digitalisierung findet in den Fachdidaktiken ihren Niederschlag. Über Aus- und Weiterbildung werden vor Ort die Unterrichtsentwicklung (und Schulentwicklung) in den einzelnen Fachbereichen (und über die Fachschaften) unterstützt.

Seit 2017 gilt das Prinzip "Bring Your Own Device" (BYOD) an allen Kantonsschulen. Die Minimalanforderungen an die Chancengerechtigkeit sind reglementarisch festgehalten. Die Erfahrungen aus der Zeit des Lockdowns zeigen, dass der Betrieb aufrechterhalten werden konnte, die Infrastruktur funktionierte, die Lehrpersonen Lernbedingungen mittels digitaler Möglichkeiten schaffen konnten und damit die Lern- und Lehrprozesse weiterliefen.

Zudem schafft das Departement Bildung, Kultur und Sport über die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen Gefässe und einen Koordinationsrahmen für die Anliegen der Zentralverwaltung zur Sicherstellung der Einhaltung der kantonalen Informatikstrategie, zur Optimierung der Schnittstellen und Koordination von Fragen der Daten- und Rechtssicherheit mit dem Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Hierzu formierte sich 2017 der IT-Strategieausschuss der Aargauer Mittelschulen mit Vertretungen aus allen Mittelschulen. Er steht unter der Leitung eines Mitglieds der Rektorenkonferenz. In definierten Kernbereichen wird eine vertiefte, zielgerichtete und kontinuierliche Zusammenarbeit angestrebt. Der Strategieausschuss verzichtet auf die Formulierung einer gesamtheitlichen Digitalisierungsstrategie für die Aargauer Mittelschulen. Er versteht die Entwicklungen prozesshaft: Themen, Inhalte und Strukturen müssen sich ändern und fortlaufend weiterentwickeln können. Der Ausschuss koordiniert im Mandat der Rektorenkonferenz derzeit unter anderem folgende Themenbereiche: Informatiksisicherheit und Datenschutz, Beschaffungen und Lizenzierungen; Betriebsmodelle, Standards und aktuelle Entwicklungen, Support und Dienstleistungen, Anforderungen aus dem Schulbetrieb an die Informatik und/oder die Mediothek, Bring Your Own Device (good Practice, Leitfäden).

Im von der Rektorenkonferenz lancierten Projekt "Kanti 22", in welchem die Bildungsgänge an den Aargauer Mittelschulen aktualisiert und erneuert werden, werden in mindestens zwei Teilprojekten Bezüge zu Digitalisierungsfragen gemacht. Einfluss auf die Informatikstruktur der Schulen werden die Arbeiten im Teilprojekt 5 "Zeitgemässe Strukturen für zeitgemässe Bildung" haben. Im Teilprojekt 7 "Maturprüfungen der Zukunft" wird eine Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Maturprüfungen an den Aargauer Mittelschulen und der heute bereits an den (Hoch-)Schulen eingesetzten digitalen Prüfungssysteme vorgenommen. Basierend darauf werden die Prüfungssysteme der Maturprüfungen weiterentwickelt.

Aufgrund obiger Ausführungen und dem sich sehr rasch ändernden Umfeld schätzt der Regierungsrat den Mehrwert einer kantonalen Strategie im Bereich der Mittelschulen als eher gering ein. Die Rektorenkonferenz der Kantonsschulen Aargau pflegt den intensiven Austausch, insbesondere auch über die Digitalisierung in der Mittelschulausbildung und setzt bei Bedarf entsprechende Arbeitsgruppen ein. Zudem befassen sich die Fachschaften der Kantonsschulen in ihren Fachbereichen mit digitalen Lernformen. Zurzeit sind die Kantonsschulen die Treiber der Entwicklung. Dies hat den Vorteil, dass die Entwicklung praxisnah erfolgt. Zudem ist dies folgerichtig angesichts der Tatsache, dass an den Kantonsschulen die Wahl der Lehrmittel und der entsprechenden angewandten Didaktik und Methodik frei ist. Einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Fachmittel- und Maturitäts-

schulen sind aber durch die Koordinationsarbeiten des IT-Strategieausschusses weitgehend sichergestellt.

4. Lehrmittel in einer digitalen Welt

Lehrmittel sind eigentlich bloss Hilfsmittel zur Umsetzung des Lehrplans. Sie strukturieren aber meist den Unterricht vor. Moderne Lehrmittel bieten zahlreiche multimediale Elemente (Audio, Video, Lernumgebungen, Lernprogramme), die den Computer als Arbeitsinstrument ganz selbstverständlich voraussetzen. Zunehmend werden auch Lehrmittel rein digital konzipiert, als Lernplattformen, die beständig angepasst und aktualisiert werden.

Mit den Partnerkantonen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) hat der Kanton Aargau 2014 eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen angestossen. Die NW EDK erteilte einen Projektauftrag, welcher der zentralen Frage nachging, wie sich die Entwicklungen der medialen Digitalisierung auf Herstellung und Einsatz von Lehr- und Lernmittel in den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I auswirken. Der entstandene Expertenbericht "Lernmedien in den Kantonen der Nordwestschweiz" (2017) wurde dann zum Ausgangspunkt für weitere Diskussionen und Arbeiten im Rahmen der interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz).

Deren weiterführender Bericht "Lehrmittel in einer digitalen Welt" (2018) zeigt unter anderem auf, dass gedruckte Lehrmittel nicht vollständig durch digitale Lehrmittel abgelöst werden. Insbesondere im Bereich der Unterstufe werden gedruckte Lehrmittel weiterhin ihren Platz haben. Beide Berichte machen aber deutlich, dass die Digitalisierung in den Bereichen Produktion, Distribution, Urheberrechte und Nutzung von Lehrmitteln grosse Veränderungen mit sich bringt.

Die 1972 gegründete ilz kann diese Veränderungen nicht mehr in geeigneter Weise bearbeiten. Daher hat der Kanton Aargau seine ilz-Mitgliedschaft gekündigt. Mit diesem Zeichen will er interkantonal die Neugestaltung der Lehrmittelkoordination in einer digitalen Welt anstossen. Für die Arbeit an den Themen Qualitätskriterien für Lernmedien (analog und digital) für sämtliche Bildungsstufen und Landessprachen, Herausforderungen der Digitalisierung (hybride Formen, Lernplattformen und Lernmanagementsysteme), Swissness in den Lernmedien, wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschung zu Lernmedien scheint ein "Schweizerisches Kompetenzzentrum für Lernmedien" geeignet. Der Kanton Aargau ist eng in die Neuausrichtung der Lehrmittelkoordination eingebunden.

Weiter ist eine Entwicklung von der klassischen Lernsoftware zu Online-Plattformen zu beobachten. Damit eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten der Kommunikation und Kollaboration. Durch Lernfördersysteme und Aufgabensammlungen werden zudem individualisiertere und personalisierte Lernwege möglich. In diesem Zusammenhang stehen auch die gemeinsam mit den Nachbarkantonen im Bildungsraum Nordwestschweiz entwickelte Aufgabensammlung "Mindsteps" sowie die förderorientierten Leistungsmessungen mittels Checks (P3, P6, S2 und S3). Sie sind digitale Hilfsmittel für die Lernförderung.

5. Sichere digitale Bildungsidentitäten

Für die Nutzung von digitalen Lehrmitteln und Lernplattformen wird meistens ein Benutzerkonto benötigt, um sich einzuloggen. Eine Registrierung setzt in vielen Fällen voraus, dass persönliche Informationen (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Klasse/Stufe etc.) bekannt gegeben werden. Jedes Login, das so erstellt wird, ist eine digitale Identität.

Mit dem Initialisierungsprojekt "Bildungsidentität Aargau (BIDA)" prüft das Departement Bildung, Kultur und Sport bis Ende 2020 den Beitritt zu edulog – der Föderation der Identitätsdienst im Bildungsraum Schweiz. Ziel ist es, Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schulverwaltungen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II einen vereinfachten Zugang zu den Online-

Diensten für Schule und Unterricht zu ermöglichen. Dazu wird unter anderem geprüft, ob ein zentrales Identitätsmanagement beim Kanton zielführend sein könnte.

6. Aus- und Weiterbildung

Auch im Zuge der Digitalisierung haben die Lehrpersonen für das schulische Lernen die zentrale Rolle inne. Sie müssen fähig und bereit sein, digitale Medien als Lerngegenstand oder Werkzeug gezielt und didaktisch durchdacht einzusetzen. Dazu brauchen sie neben inhaltlichen Kenntnissen vor allem fundierte Kenntnisse zum Einsatz von digitalen Medien für die Lernförderung im Unterricht, sprich methodisch-didaktische Kompetenzen. Auch die Schulleitungen müssen für die Herausforderungen gerüstet sein. Digitale Transformation bedeutet für die Schulen in erster Linie Organisations- und Personalentwicklung, ist also ein Schulentwicklungsprozess.

Im Rahmen des Leistungsauftrags 2020/21 mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz wird in der Weiterbildung ein Schwerpunkt auf die Erweiterung digitaler Kompetenzen der Lehrpersonen und den Einsatz von digitalen Lernmedien im Unterricht gelegt.

7. Schlussfolgerungen

Der Kanton Aargau ist in den Handlungsfeldern der EDK-Digitalisierungsstrategie interkantonale abgestimmt und im Sinne des beschriebenen Entwicklungsschwerpunkts tätig. Für den Regierungsrat bleiben diese Handlungsfelder im Fokus.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird anhand der oben dargelegten Punkte (unter anderem mit der Einführung des neuen Aargauer Lehrplans im 2020/21, der neu lancierten Aus- und Weiterbildungen der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und entlang der aktuellen Digitalisierungsstrategie der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren) prüfen, ob einheitliche Rahmenbedingungen mit Mindestvorgaben und verbindlichen Leitlinien bei der Digitalisierungsstrategie an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen sinnvoll und notwendig sind. Zudem prüft das Departement Bildung, Kultur und Sport, wie solche einheitlichen Rahmenbedingungen insbesondere zugunsten erhöhter Chancengerechtigkeit ausgestaltet sein müssten.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

8. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) hängen davon ab, wie eine kantonale Strategie im Bereich der Volksschulen und der Mittelschulen ausgestaltet würde. Deshalb sind die direkten finanziellen Auswirkungen aktuell nicht bezifferbar. Im Bereich der Volksschule ist die Frage der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden von grosser Bedeutung. Eine Änderung in diesem Bereich würde ein Rechtssetzungsprojekt erfordern.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'058.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.114

VORSTOSS

Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Erarbeitung der Umsetzung des Planungsberichts "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" (GR Beschluss vom 10.09.2019 (GRB 2019-1398)) das vollständige Erweiterungspotenzial im Bereich der bestehenden Kantonsschulen in die Planung und Berichterstattung miteinzubeziehen. Konkret hat der Regierungsrat bei der Umsetzung des Planungsberichts eine Variante "ein neuer Kantonsschulstandort (Fricktal) mit Deckung des zusätzlichen Bedarfs durch Nutzung des Ausbaupotenzials im Bereich von bestehenden Kantonsschulen" vertieft weiter zu prüfen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Bericht für die Standortentscheide auch diese Variante detailliert aufzuzeigen.

Begründung:

Mit Grossratsbeschluss vom 10.09.2019 (GRB 2019-1398) wurden der Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" mit seinen neun strategischen Leitsätzen genehmigt (Kapitel 5 des Planungsberichts (Beilage zur Botschaft 19.214)). Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die Arbeit für die Umsetzung des im Planungsberichts beschriebenen Vorgehens einzuleiten.

Gemäss Planungsbericht fehlen im Fricktal und im Raum Aarau am meisten Schulraum. Der Schulraumbedarf im Fricktal soll durch die Neuplanung einer Kantonsschule im Fricktal mit Raumkapazität für 44 oder 33 Abteilungen gedeckt werden (Leitsatz 3 des Planungsberichts). Dieser Bedarf ist grundsätzlich unbestritten.

Im Aargauer Mittelland ist gemäss Leitsatz 4 eine *zusätzliche* Kantonsschule mit Raum für 22 oder 33 Abteilungen, mit Erweiterungspotenzial auf 44 Abteilungen, notwendig. Diese *Notwendigkeit* wird jedoch in Frage gestellt, und der Regierungsrat wird aufgefordert, hier noch einmal eine vertiefte Prüfung vorzunehmen

Leitsatz 4 des Planungsberichts beruht u. a. auf der Annahme im Planungsbericht, wonach im Bereich der Neuen Kantonsschule Aarau (NKSA) keine Erweiterungsmöglichkeit bestehe. Im Bericht wird dazu nur kurz erwähnt, dass aufgrund der bestehenden Fläche auf dem Areal der NKSA, ohne grundlegende Strukturänderung, kein Ausbaupotenzial bestehe. Entsprechend wird in Leitsatz 5 festgehalten, dass für die NKSA im Betrachtungszeitraum keine Erweiterung der Kapazität geplant sei. Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz.

Bei einer vertieften Prüfung des Ausbaupotenzials soll das gesamte Areal der NKSA sowie angrenzender Grundstücke in den Betrachtungsperimeter miteinbezogen werden. Hier wird vom Regierungsrat erwartet, dass er – in enger Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde – eine umfassende

Prüfung der Erweiterungsoptionen vornimmt. Auch bei anderen Kantonsschulen, z. B. in Wohlen, besteht noch nicht voll ausgeschöpftes Ausbaupotenzial, welches in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen ist.

Bevor der Grosse Rat definitiv über einen zweiten zusätzlichen Kantonsschulstandort im Aargauer Mittelland entscheidet, sollen auch die Ausbauoptionen an bestehenden Standorten umfassend geprüft und aufgezeigt werden. Der Entscheid des Grossen Rats soll auf einer vollständigen Evaluation sämtlicher möglichen Optionen beruhen. Ein Entscheid für zwei neue Kantonsschulstandorte soll nicht vorweggenommen werden, bevor nicht sämtliche Erweiterungsmöglichkeiten als Handlungsoption aufgezeigt worden sind. Synergien lassen sich bei weniger Kantonsschulstandorten optimal nutzen. Die Attraktivität eines Schulstandortes ist nicht zuletzt auch aus der Perspektive der Lehrpersonen zu berücksichtigen. Je grösser ein Standort, desto eher können attraktive Lehrerpensen angeboten werden. Eine unnötige Verzettelung kann kontraproduktiv wirken. Die vom Regierungsrat angestrebte Maximalgrösse von 66 Abteilungen pro Standort erscheint angemessen.

Es wird vom Regierungsrat daher erwartet, dass bei der weiteren Planung die Möglichkeiten des Ausbaus von bestehenden Kantonsschulstandorten noch einmal vertieft abgeklärt werden. Mit der Vorlage der Standortentscheide ist dem Grossen Rat – neben der geplanten Variante mit "zwei zusätzlichen Kantonsschulstandorten" – auch eine Variante "ein zusätzlicher Standort im Fricktal sowie Ausbau an bestehenden Standorten im Aargauer Mittelland" vorzulegen.

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.114

Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 12. Mai 2020 betreffend Anpassung der Entwicklungsstrategie der Aargauer Mittelschulen – insbesondere Miteinbezug des Ausbaupotenzials von bestehenden Standorten in die Prüfung; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

A) Vorgaben des vom Grossen Rat genehmigten Planungsberichts

Im Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" wurde das bekannte Erweiterungspotenzial sämtlicher bestehender Kantonsschulen einbezogen und aufgezeigt, dass es neben der neuen Kantonsschule im Fricktal auch eine neue Schule im Aargauer Mittelland braucht (siehe Planungsbericht, insbesondere Kapitel 2.2 und 4.4). Die vom Grossen Rat mit Beschluss vom 10. September 2019 gutgeheissene Entwicklungsstrategie geht davon aus, dass alle bestehenden Standorte von Kantonsschulen (mit Ausnahme von Zofingen) ausgebaut werden (Leitsätze 2, 5, 6 und 7).

Die Planung am Standort Aarau hat sich bisher auf den Ausbau der Kapazität der Alten Kantonsschule Aarau konzentriert. Die Kapazitätserweiterung der Alten Kantonsschule soll durch Übernahme des Karl-Moser-Hauses von der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) erreicht werden. Das bedingt die Verschiebung der ksb in geeignete Räumlichkeiten in Aarau. Diese Rochade ist Teil der vom Grossen Rat genehmigten Entwicklungsstrategie (Leitsatz 5).

Wie im Planungsbericht auf Seite 36 aufgezeigt, fehlt im Aargauer Mittelland langfristig Schulraum für 34 Abteilungen; aufgrund der neuesten Bevölkerungs-Szenarien des Bundesamts für Statistik sind es gar 54 Abteilungen (siehe Abschnitt B). Dies unter der Annahme, dass die neue Mittelschule im Fricktal Kapazitäten für 33 Abteilungen bereitstellt und die Kapazität der Kantonsschulen in Wettingen, Baden, Aarau und Wohlen, wie geplant, um insgesamt 34 Abteilungen erweitert werden. Jede Erweiterung einer bestehenden Kantonsschule bedingt neben den zusätzlichen, für den Fachunterricht ausgelegten Unterrichtsräumen, jeweils auch die Kapazitätserweiterung der betrieblichen Infrastruktur wie Mensa, Mediothek, Sportanlagen, Schulverwaltungsräume etc. Erweiterungen sind deshalb in ihrer Dimension limitiert, da die bestehende betriebliche Infrastruktur oft nicht beliebig erweitert werden kann und zu Sprungfixkosten führen kann (zum Beispiel eine zusätzliche neue Sporthalle).

B) Entwicklungen seit Beschluss des Planungsberichts

Am 28. Mai 2020 hat das Bundesamt für Statistik neue Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone veröffentlicht.¹ In diesen wird das Wachstum der für die Mittelschulen relevanten Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen im Kanton Aargau höher geschätzt als in den Vorgängerszenarien. Gegenüber den im Planungsbericht zur räumlichen Entwicklungsstrategie verwendeten Wachstumszahlen resultiert mit den neuen Zahlen langfristig ein um 20 Abteilungen erhöhter Raumbedarf.

Die Erweiterungsmöglichkeiten an den heutigen Standorten sind indes weiterhin stark beschränkt:

Schule	Kapazität aktuell (in Abteilungen)	Erweiterungsschritte (in Abteilungen)	Status
Alte Kantonsschule Aarau	55	+7	in Prüfung, abhängig von Verschiebung ksb
Neue Kantonsschule Aarau	34	unbekannt	in Prüfung, abhängig von Verfügbarkeit Bezirks- schulhaus Zelgli
Kantonsschule Baden	58	+8	in Planung
Kantonsschule Wettingen	47	+8	in Planung
Kantonsschule Wohlen	33	+11 (vgl. Abschnitt D)	beabsichtigt
Kantonsschule Zofingen	26	keine Erweiterung vorge- sehen, bestehende Re- serve von 6 Abteilungen	-

Dem bekannten und sinnvollerweise realisierbaren Erweiterungspotenzial von Schulraum für 40 Abteilungen (inklusive Reserve Kantonsschule Zofingen) an den bestehenden Standorten steht gemäss den neuesten Prognosen des Bundesamts für Statistik hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung der langfristige Bedarf von Raum für rund 120 Abteilungen gegenüber. Die Differenz zwischen Potenzial und Bedarf übersteigt die im Planungsbericht für die beiden neuen Standorte vorgesehene anfängliche Kapazität von zusammen 66 Abteilungen markant. Eine Ergänzung der beiden geplanten neuen Standorte mit neuem Erweiterungspotenzial an den bestehenden Standorten ist vor diesem Hintergrund zu begrüssen. Durch die modulare Struktur der Schritte der Entwicklungsstrategie kann auf heute noch nicht antizipierbare Entwicklungen, wie veränderte Lehr- und Lernformen und neue Bevölkerungsentwicklungen, mit Anpassungen reagiert werden, was auch aus ökonomischer Sicht zu begrüssen ist.

Während dem fast dreimonatigen Verbot des Präsenzunterrichts an den Mittelschulen wegen der Covid-19-Pandemie wurden notfallmässig Erfahrungen mit Fernunterricht gesammelt. Dabei mussten gegenüber dem üblichen Unterricht viele Abstriche gemacht werden. Der Fernunterricht in dieser Form kann nicht mit lehrplankonformem Unterricht mit digitalen Hilfsmitteln verglichen werden. Es ist heikel, aus den in dieser Phase unter ausgesprochen aussergewöhnlichen Umständen gemachten Erfahrungen Rückschlüsse für künftige Schul- und Unterrichtskonzepte zu ziehen.

¹ Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050. Neuchâtel 2020.

Im Planungsbericht wurde der Einfluss der Digitalisierung und neuer Unterrichtsformen auf den Raumbedarf als relativ gering eingeschätzt, da davon ausgegangen wurde, dass der Unterricht weiterhin an den Schulen stattfinden wird. An dieser Einschätzung hat sich durch den notfallmässig eingesetzten Fernunterricht nichts geändert. Erfolgreiches Lehren und Lernen mit und ohne digitale Lernmedien benötigt den Kontakt sowohl zwischen Schülerinnen und Schülern als auch mit den Lehrpersonen. Schülerinnen und Schüler lernen voneinander und stehen im Wettbewerb zueinander. Die Lehrpersonen motivieren, begleiten, unterstützen oder kontrollieren die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Lernzielerreichung. Deshalb soll der Unterricht an den Mittelschulen weiterhin als Präsenzunterricht erfolgen, wobei die Arbeit auf digitalen Plattformen ihren durchaus berechtigten Platz in der Fülle methodischer und didaktischer Unterrichtsformen finden wird.

Selbstverständlich werden die Erfahrungen des Frühjahrs 2020 an den Aargauer Mittelschulen ausgewertet und unter Einbezug der Erfahrungen anderer Kantone verdichtet. Auf diese Weise werden fundierte Erkenntnisse in die laufende Unterrichts- und Schulentwicklung einfließen. Heute ist es jedoch noch viel zu früh, um verlässliche Aussagen dazu zu machen, ob – und in welchem Ausmass – Fernunterricht zu einem reduzierten Schulraumbedarf beitragen könnte.

C) Planungsstand am Mittelschulstandort Aarau

Ein Ausbau der Neuen Kantonsschule Aarau stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsberichts nicht im Raum, denn auf dem Areal der Neuen Kantonsschule Aarau besteht kein Ausbaupotenzial. Im Planungsbericht wurde die Auslagerung der ksb aus dem Karl-Moser-Haus angedacht, wodurch zusätzlicher Raum für die Alte Kantonsschule Aarau geschaffen werden könnte. Ein konkreter neuer Standort im Raum Aarau, der aufgrund der Auslagerung der ksb nötig wird, wurde bis anhin noch nicht gefunden.

Der Regierungsrat steht in einem regelmässigen Austausch mit dem Stadtrat Aarau, bei dem auch die Ausbaupotenziale der kantonalen Schulen sowie die Aarauer Schulraumstrategie thematisiert werden. Der Kanton verfolgt zum Beispiel mit Interesse die strategischen Überlegungen der Stadt Aarau zum Bezirksschulhaus Zelgli inklusive der Gebäudezeile südlich der Pestalozzistrasse bei der Neuen Kantonsschule Aarau und steht diesbezüglich im regen Austausch mit der Stadt Aarau. Sofern sich in diesem Bereich für den Kanton Optionen ergeben, werden diese selbstverständlich bei der kantonalen Schulraumplanung berücksichtigt.

D) Konsequenzen für den Mittelschulstandort Wohlen

Der im Aargauer Mittelland nebst den Ausbauten der Kantonsschulen in Wettingen, Baden und Aarau langfristig fehlende Schulraum kann realistischerweise nicht mit einem zusätzlichen Ausbau der Kantonsschule Wohlen aufgefangen werden, da dieser sehr viel grösser ausfallen müsste als der in der Entwicklungsstrategie geplante Ausbau um 11 auf 44 Abteilungen. Die Kantonsschule Wohlen müsste massiv über ihr natürliches Einzugsgebiet hinaus erweitert werden. Dies würde bedeuten, dass die freie Schulwahl stark eingeschränkt und gegen 500 Schülerinnen und Schüler – mit allen negativen Folgen für diese Schülerinnen und Schüler – nach Wohlen umgeteilt werden müssten. Die Nachteile eines solchen Ausbaus sind im Planungsbericht Kapitel 4.4 ausführlich dargelegt. Ein massiver Ausbau der Kantonsschule Wohlen wird vom Regierungsrat nach wie vor nicht als richtige Strategie betrachtet.

E) Schlussfolgerungen

Die Standortsuche im Mittelland läuft seit knapp anderthalb Jahren, nunmehr leicht verzögert gegenüber der Meilensteinplanung und befindet sich inzwischen auf der Zielgeraden. Ende Jahr soll das Ergebnis der Öffentlichkeit in einer Anhörungsvorlage unterbreitet werden. Nach der Anhörung werden die für die Standortentscheide notwendigen Einzelentscheide (Anpassung Schulgesetz und Richtplan, Verpflichtungskredite für die Landsicherung) dem Grossen Rat unterbreitet werden. Damit wird umgesetzt, was der Planungsbericht vorgibt.

Angesichts des raschen Wachstums der Anzahl Schülerinnen und Schüler ist der Standortentscheid im Mittelland rasch voranzubringen. Auch ein potenzieller Ausbau der Neuen Kantonsschule Aarau ändert nichts am Bedarf eines neuen Standorts im Mittelland. Zudem ist im Raum Aarau auch die Frage der Unterbringung der ksb noch zu lösen, damit die angestrebte Erweiterung der Alten Kantonsschule Aarau umgesetzt werden kann. Ein zusätzlicher Ausbau der Kantonsschule Wohlen ist strategisch nicht sinnvoll und würde in einer langen Sicht zudem die letzten Ausbaureserven aufbrauchen.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, den Prozess der Standortsicherung zu sistieren, zumal der bisherige Prozess der Landsicherung zeigt, dass die Verfügbarkeit von gut erreichbaren und genügend grossen Arealen für den Bau einer Mittelschule im Aargauer Mittelland im Lauf der Zeit klar abnehmen wird. Der Regierungsrat wird jedoch weiterhin sowohl mit Aarau und Wohlen wie auch mit allen anderen Standortgemeinden der Mittelschulen den Austausch pflegen und neue Entwicklungen konsequent in die weiteren Planungsschritte einfliessen lassen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde eine grundlegende Überarbeitung des Planungsberichts zur räumlichen Entwicklung der Mittelschulen erfordern. Dies würde zu einer Verzögerung des aktuellen Zeitplans führen. Der benötigte Schulraum könnte nicht wie geplant bereitgestellt werden und es müssten grössere Provisorien erstellt werden. Der Kanton ist verpflichtet, jederzeit genügend Schulraum bereitzustellen.

An der Anzahl der zu erstellenden Schulräume ändert sich dabei nichts und die Erstellung von Schulraum kostet unabhängig vom Standort überall annähernd gleichviel. Ebenso ändert sich nichts an den Kosten für den Betrieb der Schulen (Anzahl Lehrpersonen, Schulverwaltung etc.). Aufgrund der Verzögerung würden sich grössere Verschiebungen in der Planung der Immobilienvorhaben ergeben mit entsprechenden Verschiebungen der budgetierten Jahrestanchen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) (Aufgabenbereich 430 'Immobilien'). Es ist davon auszugehen, dass die temporäre Bereitstellung von Provisorien zu relativ hohen Zusatzkosten führen wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'259.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.156

VORSTOSS

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule

Text und Begründung:

Dem Schulportal des Kantons Aargau auf www.schulen-aargau.ch kann entnommen werden, dass für eine Abwesenheit von einer Woche bis zu zwei Monaten eine Stellvertretung der Schulleitung für den administrativen Aufgabenbereich bis zum halben Pensum der Schulleitung besoldet werden. Die Stellvertretung wird in der Lohnstufe der zu vertretenden Schulleitung entschädigt. Die Schulpflege als Anstellungsbehörde hat die Kompetenz, bei fehlender Qualifikation einen Lohnabzug von bis zu 10 Prozent vornehmen. Ab dem dritten Monat kann die Stellvertretung sogar für das gesamte Pensum besoldet werden.

In der Praxis kann es also vorkommen, dass beispielsweise die Schulsekretärin oder der Schulsekretär die administrative Stellvertretung wahrnimmt und folglich mit der Besoldungsstufe einer Schulleitung entschädigt wird (ohne entsprechende Ausbildung). Diese Praxis ist in der Wirtschaft äusserst unüblich.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher gesetzlichen Regelung basiert diese Praxis?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat inhaltlich diese äusserst unübliche Praxis im Vergleich zur Wirtschaft?
3. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten pro Jahr ein, welche durch diese Praxis dem Kanton und den Gemeinden entstehen?
4. Werden Stellvertretungen wie Schulleitungen nach dem Schlüssel 65/35 durch Kanton/Gemeinden gemeinsam finanziert?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Änderung dieser Praxis zu initiieren?
6. Wird diese Besoldungslogik auch in anderen Departementen des Kantons angewendet? Wenn ja, wie hoch belaufen sich die entsprechenden Kosten pro Jahr für die Steuerzahlenden des Kantons Aargau?

REGIERUNGSRAT

2. September 2020

20.156

Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, vom 16. Juni 2020 betreffend Einsatz einer Stellvertretung einer Schulleitung in der Volksschule; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

An der Aargauer Volksschule werden den Schulträgern die Pensen für die Anstellung ihrer ordentlichen Schulleitungspersonen mittels Kontingent zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 1 und Anhang 5 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule [Ressourcenverordnung; SAR 421.322]).

In den vom Kanton gesprochenen Ressourcen sind keine zusätzlichen Pensen für die Bestückung von allfälligen Stellvertretungen enthalten. Solche zusätzlichen Pensen werden, wie im Schulportal beschrieben und in der Interpellation entsprechend ausgeführt, nur im Bedarfsfall und nach vorheriger Prüfung der Stellvertretungsgründe vom Kanton gewährt beziehungsweise gesprochen.

Aufgrund der unterschiedlichen Dringlichkeit beziehungsweise Verschiebbarkeit von Schulleitungsaufgaben gilt zudem die Regelung, dass in einer ersten Phase (nach einer Woche) nur 50 % des Pensums und in einer zweiten Phase (ab dem dritten Monat) 100 % des Pensums für eine Stellvertretung der Schulleitung eingesetzt werden können.

Aufgaben, welche kurzfristig durch eine Vertretung übernommen werden müssen und zur Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, haben grösstenteils einen administrativen oder organisatorischen Charakter oder fallen im Personalbereich an. Dazu gehören die Abwicklung der Finanzflüsse und die Finanzplanung (je nach Zeitpunkt der Abwesenheit), die Abwicklung von anstehenden Personalprozessen (je nach Zeitpunkt Personalplanung oder auch Personalrekrutierung sowie Personaltrennung in Zusammenarbeit mit der Schulpflege), Arbeiten im Zusammenhang mit der Schuljahresplanung, organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Sitzungen und Anlässen sowie Kommunikationsaufgaben und das Wahrnehmen notwendiger Eltern- oder Behördenkontakte. Teilweise können zudem schwierige Situationen in Klassen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern entstehen, deren Bewältigung nicht aufgeschoben werden kann.

Zu den mittel- bis langfristig angelegten Aufgaben gehören insbesondere schulische und pädagogische Aufgabenbereiche. Dazu gehören die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Personal- und Teamentwicklung inklusive Weiterbildungsplanung sowie das Qualitätsmanagement. Diese Aufgaben können allenfalls kurzfristig zurückgestellt werden, erhalten mittelfristig an Dringlichkeit und müssen durch Stellvertretungen wahrgenommen werden.

Wird die ausgefallene Schulleitungsperson in einer ersten Phase nicht teilweise und mittelfristig beziehungsweise langfristig nicht komplett ersetzt, kann der Schulbetrieb respektive die Schulführung vor Ort nicht mehr gewährleistet werden.

Zur Frage 1

"Auf welcher gesetzlichen Regelung basiert diese Praxis?"

Die Entlohnung des Schulpersonals (Lehrpersonen, Schulleitungen und Assistenzpersonen) basiert auf dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP; SAR 411.210). Das darin festgelegte Lohnsystem geht von Funktionslöhnen aus. Das Personal wird gemäss jener Funktion besoldet, welche befristet (wie im Fall von Stellvertretungen) oder unbefristet übernommen wird und gemäss jener sich die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen ergeben. Sowohl für die Lehrpersonen als auch die Schulleitungspersonen sieht das LDLP keine Besoldungsklassen respektive Lohnstufen für Stellvertretungen vor.

Ersetzen an einer Schule beispielsweise die Co-Schulleiterin den ausgefallenen Co-Schulleiter oder der Standortleiter X die ausgefallene Standortleiterin Y mit einem zusätzlichen Stellvertretungspensum, so ist es selbstverständlich, dass diese befristete Funktionsübernahme in der gleichen Lohnstufe erfolgt. Wird eine Schulleitung bei Abwesenheit vorübergehend durch eine Person der Schulverwaltung vertreten, so steht auch dieser Person der vorgesehene Lohn gemäss ausübender Funktion zu. Erfüllt die Person die Voraussetzungen für die Funktion nicht vollständig, ist ein Lohnabzug im Sinne eines Anforderungsabzugs vorgesehen.

Der erwähnte Lohnabzug basiert auf § 9 Abs. 3 und 4 LDLP. Die Beurteilung der Qualifikation einer Stellvertretungsperson und der Vollzug eines allfälligen Lohnabzugs liegt in der Verantwortung der Anstellungsbehörde. Für die Schulleitungen hat das Departement Bildung, Kultur und Sport keine verbindlichen Vorgaben gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200) festgelegt. Es empfiehlt jedoch im erwähnten Fall bei fehlender Qualifikation einen Lohnabzug von bis zu 10 %.

Zur Frage 2

"Wie rechtfertigt der Regierungsrat inhaltlich diese äusserst unübliche Praxis im Vergleich zur Wirtschaft?"

Die "Unüblichkeit" der Praxis ergibt sich einerseits daraus, dass für die ordentlichen Schulleitungspersonen in der Volksschule keine permanenten Stellvertretungen festgelegt, resourciert und entlohnt werden, wie dies beispielsweise in anderen Organisationen, Verwaltungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen der Fall ist. Andererseits ist es in bestimmten Fällen und insbesondere für die Erfüllung der kurzfristigen administrativen oder organisatorischen Aufgaben eine gute Option, eine Person aus der Schulverwaltung als Stellvertretung einzusetzen. Dies insbesondere an Schulen, in welchen nicht mehrere Personen in der Schulleitung tätig sind und somit die Schulverwaltung ein wichtiger Wissensträger darstellt und somit schnell handlungsfähig ist. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die angewendete Praxis aufgrund der dargelegten Ausgangslage eine pragmatische und effiziente Lösung darstellt (vgl. dazu auch die Antwort zur Frage 3).

Die aktuelle Praxis ist in der Schullandschaft akzeptiert und führt dazu, dass im Schulalltag die notwendigen kurzfristigen Leitungsaufgaben wahrgenommen werden und auch die langfristigen Aufgaben sobald notwendig angegangen werden können.

Zur Frage 3

"Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten pro Jahr ein, welche durch diese Praxis dem Kanton und den Gemeinden entstehen?"

Im Schuljahr 2019/20 wurden Stellvertretungen für Schulleitungspersonen im Umfang von insgesamt 400 Stellenprozenten gemeldet. Davon erfolgten für knapp 100 Stellenprozente ein Lohnabzug von 5 % oder 10 %.

Bei einem durchschnittlichen Personalaufwand pro Vollzeitstelle Schulleitung von ca. Fr. 170'000.– bedeutet dies Kosten von Fr. 442'000.– für den Kanton und Fr. 238'000.– für die Gemeinden. Davon machen die Stellvertretungen mit Lohnabzug insgesamt Fr. 110'500.– für den Kanton und Fr. 59'500.– für die Gemeinden aus.

Würde an den über 200 Schulträgern für die aktuell rund 260 Vollzeitstellen beziehungsweise für die über 400 Schulleitungspersonen jeweils eine permanente Stellvertretung definiert, ressourciert und entlohnt (zum Beispiel durch Stellvertretungszulagen wie in der kantonalen Verwaltung), wären höhere Kosten zu erwarten als mit der aktuellen Praxis.

Zur Frage 4

"Werden Stellvertretungen wie Schulleitungen nach dem Schlüssel 65/35 durch Kanton/Gemeinden gemeinsam finanziert?"

Ja (vgl. auch Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 5

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Änderung dieser Praxis zu initiieren?"

Aufgrund der in den Vorbemerkungen beschriebenen Ausgangslage, den aktuell anfallenden Personalaufwänden und aufgrund der Einschätzung, dass eine andere Praxis zu kostenintensiveren Varianten führen würde (vgl. Antworten zu den Fragen 4 und 6), beabsichtigt der Regierungsrat keine Änderung der bestehenden Praxis hinsichtlich Stellvertretungen für Schulleitungspersonen.

Zur Frage 6

"Wird diese Besoldungslogik auch in anderen Departementen des Kantons angewendet? Wenn ja, wie hoch belaufen sich die entsprechenden Kosten pro Jahr für die Steuerzahlenden des Kantons Aargau?"

Da im Regelfall für die Führungspersonen in der kantonalen Verwaltung permanente Stellvertretungen definiert sind, weicht die Praxis von derjenigen an der Volksschule ab. Diese definierten Stellvertretungen erhalten grundsätzlich eine permanente Stellvertreterzulage (gemäss § 15 Abs. 2 Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret; SAR 165.130)). Im Falle einer Abwesenheit beziehungsweise eines Ausfalls der Leitungsperson (unter 3 Monate) erfolgt keine zusätzliche Entlohnung, da dies durch die Stellvertreterzulage abgedeckt ist.

Übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für länger als 3 Monate eine zusätzliche Funktion, so kann die Anstellungsbehörde für die Dauer der Mehrbelastung eine Funktionszulage gewähren. Die Höhe der Funktionszulage beträgt 30–50% der Differenz zwischen dem Positionslohn der angestammten Funktion und dem Positionslohn der vorübergehend übernommenen Funktion (§ 38 Abs. 1 und 2 Personal- und Lohnverordnung [SAR 165.111]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.119

VORSTOSS

Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), und Ruth Muri, Grüne, Baden, vom 12. Mai 2020 betreffend Funktionsfähigkeit des Frauenhauses während der Corona-Krise

Text und Begründung:

Der Regierungsrat hat die Motion Getrud Häseli ed.al. als Postulat (GR.19.235) entgegengenommen. Er vertritt darin die Haltung vollkostenbasierter Pauschalen für das Frauenhaus, welche auf einer realistischen Auslastung berechnet sind. Damit soll eine transparente Grundlage für eine zu stärkende interkantonale Zusammenarbeit gelegt werden.

Die Interpellantinnen bitten um Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Wie hoch war die Auslastung des Frauenhauses Aargau-Solothurn von März 2020 bis Juni 2020?
2. Wie viele Frauen und Kinder mussten in der Zeit vom März 2020 bis Juni 2020 in Frauenhäusern von anderen Kantonen untergebracht werden?
3. Gab es während der Zeit der Krise Kontakt zwischen dem Regierungsrat und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn und was waren die Themen?
4. Bestand die Möglichkeit im Kanton Aargau, infizierte Frauen und Kinder getrennt von den nicht infizierten Personen unterzubringen?
5. Hält der Regierungsrat an seiner Haltung fest, dass die Finanzierung von Frauenhäusern und anderen Institutionen für betreuungsbedürftige Personen über vollkostenbasierter Pauschalen in Zeiten von Krisen und Notlagen zweckdienlich ist?
6. Aus China ist bekannt, dass es nach Vollzug der Lockerung zu sehr vielen Trennungen kam. Eine Trennung in finanziell schwierigen Zeiten ist für die Familien noch schwieriger zu bewältigen und die Unmöglichkeit, zwei Haushalte finanzieren zu können, kann sich in Gewalt umschlagen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage von gewaltbetroffenen Frauen nach Abflauen der Krise?
7. Hatte der Regierungsrat während der Zeit der Krise auch Kontakt zum Männerhaus und wie hat sich die Auslastung in der Zeit von März bis Juni 2020 dort entwickelt?
8. Wie schätzt der Regierungsrat die personelle Situation ein, war es den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses möglich, die Krisensituation nicht nur bettenmässig, sondern auch personell zu bewältigen?

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.119

**Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), und Ruth Muri, Grüne, Baden,
vom 12. Mai 2020 betreffend Funktionsfähigkeit des Frauenhauses während der Corona-Krise;
Beantwortung**

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Frauenhaus Aargau-Solothurn wird nach Betreuungs- und Opferhilfegesetz finanziert. Es besteht ein Leistungsvertrag des Departements Bildung, Kultur und Sport wie auch des Kantons Solothurn mit dem Frauenhaus. Bis 2019 wurde das Frauenhaus durch unterschiedlich hohe Pauschalen pro Tag für Kinder und Erwachsene sowie pro erbrachter Leistungseinheit Postvention (Nachbetreuung) finanziert. Am 1. Januar 2020 wurde die Differenzierung in eine Kinder- und eine Erwachsenenpauschale aufgehoben und die Höhe der Pauschalen auf ein interkantonal vergleichbares Niveau angehoben. Zugleich wird neu die Postvention pauschal abgegolten, was einem Sockelbeitrag gleichkommt.

Wie bereits in der Entgegennahme mit Erklärung zum (19.235) Postulat Häseli (Sprecherin) vom 13. November 2019 betreffend Sicherstellung der Finanzierung des Frauenhauses Aargau-Solothurn ausgeführt, ist die Regierung überzeugt, dass bei den Frauenhäusern die interkantonale Zusammenarbeit entscheidend wichtig ist. Zugunsten einer stabilen interkantonalen Unterbringungspraxis erachtet der Regierungsrat daher einheitliche Tagespauschalen auf der Basis von Vollkosten und eine pauschale Abgeltung der Postvention als zielführend und vertritt die Auffassung, dass ein Sockelbeitrag respektive eine teilweise Objektfinanzierung der Versorgung auf lange Frist nicht förderlich wäre.

Zur Frage 1

"Wie hoch war die Auslastung des Frauenhauses Aargau-Solothurn von März 2020 bis Juni 2020?"

Die folgende Tabelle zeigt die Auslastung des Frauenhauses für die Monate Januar bis Juni 2020 basierend auf einer Kapazität von 15 Plätzen, wobei sowohl Kinder als auch Erwachsene (Mütter) gezählt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Überauslastung mit dem zuständigen Departement abgesprochen, ohne massgebliche Qualitätseinbusse und voll finanziert erfolgte. Die Überauslastung erklärt sich damit, dass die Kapazität des Frauenhauses je nach Zusammensetzung (das heisst Anzahl Kinder) unterschiedlich hoch ist. Die 15 Plätze gelten als Grundlage für den Leistungsvertrag.

Tabelle 1: Auslastung Frauenhaus Aargau-Solothurn Januar bis Juni 2020

Monat	Auslastung
Januar	50 %
Februar	85 %
März	126 %
April	127 %
Mai	127 %
Juni	121 %

Zur Frage 2

"Wie viele Frauen und Kinder mussten in der Zeit vom März 2020 bis Juni 2020 in Frauenhäusern von anderen Kantonen untergebracht werden?"

Ausserkantonale wurden zwei Frauen mit einem beziehungsweise zwei Kindern untergebracht. Drei Frauen (Opfer von Menschenhandel) waren bei der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration untergebracht, mit der der Kanton einen separaten Leistungsvertrag hat. Alle Aufenthalte (im Mittel etwa 30 Tage) wurden via Opferhilfe finanziert. Zudem gab es in dieser Periode noch zwei Frauen aus dem Kanton Aargau, die ausserkantonale platziert waren, jedoch vor März 2020 aufgenommen wurden.

Zur Frage 3

"Gab es während der Zeit der Krise Kontakt zwischen dem Regierungsrat und der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn und was waren die Themen?"

In der Corona-Zeit war eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Frauenhaus und der kantonalen Verwaltung (Opferhilfe [Departement Gesundheit und Soziales], Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten [Departement Bildung, Kultur und Sport] und Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt [Departement Volkswirtschaft und Inneres]) gefordert. Die Kontakte wurden intensiviert, liefen jedoch im gewohnten Rahmen ab. Themen waren die Verfügbarkeit von Plätzen, Belegungskapazitäten, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer temporären Platzerweiterung sowie das Schutzkonzept mit Hygiene- und Schutzmaterial, Quarantänemöglichkeiten und Personalsituation (Schutz von Risikogruppen). Massnahmen wie die Ausdehnung der Soforthilfe für Notunterkunft von 21 auf 35 Tage, Vereinfachungen im Zahlungsverkehr und in den Abläufen mit dem Frauenhaus wurden durch den Kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales per 16. März 2020 getroffen. Die Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt koordinierte im Rahmen ihres Auftrags die Arbeiten und leistete bei Bedarf Unterstützung (zum Beispiel bei der Beschaffung von Hygiene- und Schutzmaterial für das Frauenhaus).

Zur Frage 4

"Bestand die Möglichkeit im Kanton Aargau, infizierte Frauen und Kinder getrennt von den nicht infizierten Personen unterzubringen?"

Im Frauenhaus selber wurden Räume abgegrenzt und als Quarantäne-Station für Verdachtsfälle oder bestätigte Fälle eingerichtet. Es gab keine Klientinnen mit einer bestätigten Corona-Erkrankung.

Zur Frage 5

"Hält der Regierungsrat an seiner Haltung fest, dass die Finanzierung von Frauenhäusern und anderen Institutionen für betreuungsbedürftige Personen über vollkostenbasierter Pauschalen in Zeiten von Krisen und Notlagen zweckdienlich ist?"

Grundsätzlich ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich die Finanzierung über weitgehend vollkostenbasierten Pauschalen auch in Krisenzeiten bewährt hat (vgl. Vorbemerkungen). Entscheidender erwies sich die Frage einer rasch möglichen provisorischen Ausweitung des Betriebs.

Zur Frage 6

"Aus China ist bekannt, dass es nach Vollzug der Lockerung zu sehr vielen Trennungen kam. Eine Trennung in finanziell schwierigen Zeiten ist für die Familien noch schwieriger zu bewältigen und die Unmöglichkeit, zwei Haushalte finanzieren zu können, kann sich in Gewalt umschlagen. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage von gewaltbetroffenen Frauen nach Abflauen der Krise?"

Die vorliegenden Daten (vgl. Tabelle 1) erlauben noch keine verlässliche Beurteilung für den Kanton Aargau. Eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst die Entwicklung, unter anderem auch der weitere Verlauf der Corona-Pandemie. Der Regierungsrat beobachtet daher die Situation aufmerksam und stellt wie bereits von März bis Juni 2020 sicher, dass mehr Mütter und Kinder untergebracht werden können, als Plätze vereinbart wurden.

Zur Frage 7

"Hatte der Regierungsrat während der Zeit der Krise auch Kontakt zum Männerhaus und wie hat sich die Auslastung in der Zeit von März bis Juni 2020 dort entwickelt?"

Via Opferhilfe wurde der Aufenthalt von einer Person im Männerhaus ZwüscheHalt finanziert. Da das Männerhaus nur über eine beschränkte Kapazität (2 Plätze) verfügt, ist keine Betriebsbewilligung erforderlich. Es besteht auch keine Anerkennung mit Leistungsvertrag mit dem Kanton. Entsprechend bestanden auch keine Kontakte von Seiten des Departements Bildung, Kultur und Sport. Die Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt kontaktierte im Rahmen ihres Koordinationsauftrags den ZwüscheHalt während der Corona-Krise. Themen waren die aktuelle Lage, Personal- und Raumauslastung, Schutzkonzept und Beschaffung von Schutzmaterial. Es zeigte sich, dass aufgrund der beschränkten Anzahl Plätze beziehungsweise der bestehenden Auslastung kein Handlungsbedarf bestand.

Zur Frage 8

"Wie schätzt der Regierungsrat die personelle Situation ein, war es den Mitarbeiterinnen des Frauenhauses möglich, die Krisensituation nicht nur bettenmässig, sondern auch personell zu bewältigen?"

Das Frauenhaus hat die aussergewöhnliche Lage mit den besonderen Herausforderungen einer sehr hohen Auslastung mit grossem Einsatz gut bewältigt. Aufgaben, welche keine Präsenz erforderten, wurden im Home-office erledigt. Damit war immer nur ein Teil des Personals vor Ort und den Risiken einer Ansteckung ausgesetzt. Mit diesen Massnahmen konnte ein Personalengpass vermieden werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.60

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat

Text und Begründung:

Am 7. Januar 2020 wurde der Grosse Rat von Landamman Dr. Markus Dieth darüber informiert, dass ein Mitglied des AKB-Bankrats gesucht werde und die Vakanz öffentlich ausgeschrieben und mittels Inserats publiziert werde.

Das Anforderungsprofil wurde – sehr offen und niederschwellig – folgendermassen definiert:

- Qualifizierter beruflicher Leistungsausweis mit unternehmerischer Ausprägung
- Erfahrung in einer Führungsposition
- Integre, unabhängige und starke Persönlichkeit
- Hohe Sozialkompetenz
- Analytisches und vernetztes Denken
- Zukunftsorientiertes Denken und Handeln

Im Inserat findet sich der zusätzliche Hinweis, dass der Bewerber die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Kanton Aargau kennen muss.

Gemäss den mir vorliegenden Informationen wurde die Bewerbung von Prof. Dr. Peter Kunz, dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Rechtsanwalt und L.L.M., Geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht und Ordinarius für Wirtschaftsrecht infolge "nicht wohnhaft im Marktgebiet" vom aktuellen Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

Als gebürtiger Aargauer, der heute im Kanton ZH wohnhaft und Kanton Bern berufstätig ist und regelmässig für die Aargauer Zeitung Kolumnen schreibt und zum politischen Geschehen im Kanton Aargau Stellung nimmt, kennt Prof. Kunz die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Kanton Aargau zweifelsohne.

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Aarg. Kantonalbank (AKBG) stellt die Wohnsitzpflicht gerade keine Wahlvoraussetzung dar. Und auch bei der letzten Besetzung mit Prof. Dr. Andrea Belliger erfolgte keine Ausschreibung, was von der Fraktion der SVP kritisiert wurde. Frau Prof. Belliger ist im Kanton Luzern wohnhaft und berufstätig. Damals spielte also das Kriterium "Wohnsitz im Marktgebiet" keine Rolle.

Wenn es sich die AKB leisten kann, einen TopShot im Bereich des Aktienrechts, der auf diesem Gebiet forscht und regelmässig vom Bundesgericht zitiert wird, als Bankrat abzuweisen, stellt sich die Frage, welche weiteren TopShots das Bewerbungsverfahren hervorgebracht hat. Fehlen diese, muss

wohl davon ausgegangen werden, dass auch die vorliegende Ausschreibung nur pro forma durchgeführt wurde. Ohnehin bin ich gespannt, wen sie uns letztlich zur Wahl vorschlagen werden und ob diese Person dasselbe Format aufweist wie Prof. Kunz.

Unabhängig davon aber stellen sich diverse Fragen in Zusammenhang mit diesem Kriterium und seiner Gewichtung, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

1. Welche weiteren, in der Ausschreibung nicht erwähnten Kriterien kommen in der Selektion der eingegangenen Bewerbungen zur Anwendung und wie werden diese gewichtet?
2. Wie steht der Regierungsrat zu diesen Kriterien und dieser Gewichtung?
3. Wie erklärt der Regierungsrat, dass einem Kriterium, das vom Gesetzgeber (anders als bei anderen Wahlen wie bspw. Richterwahlen) ganz offensichtlich nicht als Voraussetzung angesehen wurde, im Selektionsverfahren der Bankräte derart stark gewichtet wird?
4. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass jemand vom Format von Prof. Kunz wegen des Kriteriums "nicht wohnhaft im Marktgebiet" vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen wurde?

Mitunterzeichnet von 6 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

20. Mai 2020

20.60

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 3. März 2020 betreffend Auswahlkriterien AKB-Bankrat; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Für die Bankratswahlen gelten die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 12 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) und die Vorgaben des Rundschreibens 2017/1 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Corporate Governance bei Banken. Die Wahlen der Aufsichtsgremien der kantonalen Beteiligungen erfolgen zudem gemäss den öffentlich einsehbaren Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien). Ziffer 25 der PCG-Richtlinien betreffend Erneuerung und Zusammensetzung der obersten Leitungsorgane der Beteiligungen regelt das Vorgehen bei Erneuerungen und beschreibt die Zusammensetzung des obersten Leitungsorgans. Weiter kommen § 8 Abs. 3 des Geschäfts- und Organisationsreglements der Aargauischen Kantonalbank (AKB) sowie die §§ 3 und 4 des Reglements der AKB über die Corporate Governance zur Anwendung. Schliesslich aktualisiert der Bankrat regelmässig die für seine Mitglieder geltenden regulatorischen Anforderungskriterien und ein daraus abgeleitetes Anforderungsprofil.

Bei der Vorbereitung von Wahlen und den Anträgen an den Regierungsrat sind durch die kantonalen Beteiligungen gemäss Ziffer 25 PCG-Richtlinien insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das oberste Leitungsorgan plant seine Erneuerung zuhänden des Wahlorgans in Absprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern (Absatz 1).
- Bei der Erstellung des Anforderungsprofils zur Besetzung von Vakanzen werden die folgenden Kriterien beachtet (Absatz 2):
 - a) im obersten Leitungsorgan sind gesamthaft alle zur Leitung des Unternehmens notwendigen fachlichen Kenntnisse ausgewogen vorhanden
 - b) die zur Führung des Unternehmens notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale
 - c) einen einwandfreien Leumund
 - d) Ausschluss von Interessenkonflikten
 - e) Verständnis der politischen Rahmenbedingungen

- f) zeitliche Verfügbarkeit
 - g) lokale Kenntnisse bei standortgebundenen Unternehmen
 - h) Vielfalt und Interdisziplinarität, sofern die vorhergehenden Kriterien erfüllt sind
- Es ist in der Regel mittels öffentlicher Inserierung für einen grossen Kreis kandidierender Personen zu sorgen (Absatz 3).
 - Die Auswahl (Shortlist und Nominierung) ist in Absprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zu treffen (Absatz 4).

Im Kommentar zu den PCG-Richtlinien, der ebenfalls öffentlich publiziert ist, wird das Auswahlverfahren zur Besetzung von vakanten Positionen unter anderem für den Bankrat der AKB weiter präzisiert. Die Leitungsorgane der kantonalen Beteiligungen haben bei der Wiederbesetzung von Vakanzen dieses Verfahren zu berücksichtigen. Die AKB hat sich bei der laufenden Ersatzwahl für den Bankrat an dieses Verfahren gehalten.

Zur Frage 1

"Welche weiteren, in der Ausschreibung nicht erwähnten Kriterien kommen in der Selektion der eingegangenen Bewerbungen zur Anwendung und wie werden diese gewichtet?"

Massgebend sind die in der Ausschreibung genannten Kriterien. Zudem wird auf die öffentlich publizierten PCG-Richtlinien verwiesen, welche jeweils Basis für die Ausschreibung von Leitungsorganen sind.

Zur Frage 2

"Wie steht der Regierungsrat zu diesen Kriterien und dieser Gewichtung?"

In Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Prozess, hat der Bankrat seine Erneuerung in Absprache mit dem Regierungsrat geplant. Dies beinhaltet auch das öffentliche Inserat und die darin enthaltenen Kriterien. Das Inserat wurde dem Büro des Grossen Rats am 7. Januar 2020, vor seiner Aufschaltung, zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat erachtet alle Kriterien als relevant für die Besetzung der Position.

Zur Frage 3

"Wie erklärt der Regierungsrat, dass einem Kriterium, das vom Gesetzgeber (anders als bei anderen Wahlen wie bspw. Richterwahlen) ganz offensichtlich nicht als Voraussetzung angesehen wurde, im Selektionsverfahren der Bankräte derart stark gewichtet wird?"

In die engere Auswahl werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gezogen, welche die geforderten Kriterien insgesamt am besten erfüllen.

Zur Frage 4

"Wie steht der Regierungsrat dazu, dass jemand vom Format von Prof. Kunz wegen des Kriteriums "nicht wohnhaft im Marktgebiet" vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen wurde?"

Herr Prof. Kunz wurde vom Bewerbungsverfahren nicht ausgeschlossen, seine Bewerbung wurde vielmehr für den weiterführenden Selektionsprozess (Bewerbungsgespräche, Prüfung durch die FINMA, etc.) nicht berücksichtigt.

Wie oben erwähnt, werden Bewerbungen gemäss den im Inserat genannten Kriterien beurteilt und für den weiterführenden Prozess werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt, die sämtliche Kriterien am besten erfüllen. Beauftragt mit der Durchführung der Vorarbeiten vor Präsentation der Shortlist und Nominierung an den Regierungsrat ist seitens des Bankrats der Personal- und Vergütungsausschuss (PVA). Der Bankrat wird bei der Suche durch die guido schilling ag, Zürich, unterstützt. Für den weiterführenden Selektionsprozess wurden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt mit unternehmerischer Ausprägung, inklusive Finanz-Know-how, die ausgewiesene Erfahrungen in einer Führungsposition sowie Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Kantons Aargau haben. Das Ausscheiden diverser Kandidatinnen und Kandidaten erfolgte nicht aufgrund des Kriteriums "nicht wohnhaft im Marktgebiet", sondern weil es Kandidaten gibt, die in der Summe die geforderten Kriterien besser erfüllen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.232

VORSTOSS

Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 8. September 2020 betreffend Entwicklung des Personalbestandes im Kanton Aargau auch im Hinblick auf Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau rühmt sich einer zurückhaltenden Personalpolitik und legt die Veränderung der Stellenentwicklung kantonaus Personal jährlich dem Grossen Rat offen.

Um einen Überblick der letzten Jahre zu erhalten, auch im Hinblick auf die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU und damit verbunden auf Neuanstellungen von Personen Ü50, bitten die Interpellanten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich der Personalbestand in der kantonalen Verwaltung ohne Lehrpersonen (Anzahl Vollzeitäquivalenzen) und die Personalkosten seit 2007 entwickelt?
2. Wie hoch ist der prozentuale Personalbestand in der kantonalen Verwaltung an Nicht-SchweizerbürgerInnen nach Kaderstufe und Nationalität? Wie viele davon sind Grenzgänger (Ausweis G)?
3. Welche Massnahmen trifft der Kanton Aargau, um inländische Arbeitskräfte bei der Besetzung der öffentlichen Stellen zu gewinnen?
4. Wie viele offene Stellen wurden nach 2007 trotz Personenfreizügigkeit an Arbeitnehmer Ü50 (zum Zeitpunkt ihrer Anstellung) vergeben und wie hoch ist der prozentuale Anteil dieser Anstellungen im Verhältnis zu allen Neuanstellungen?
5. Wie war das Verhältnis der Neuanstellungen von Personen Ü50 zwischen 2000 und 2007?
6. Wie ist die Altersstruktur generell in der kantonalen Verwaltung?

Mitunterzeichnet von 1 Ratsmitglied

REGIERUNGSRAT

11. November 2020

20.232

Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen (Sprecher), Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, und Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 8. September 2020 betreffend Entwicklung des Personalbestandes im Kanton Aargau auch im Hinblick auf Auswirkungen der Personenfreizügigkeit mit der EU; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Rekrutierungsprozess steht in erster Linie die persönliche Eignung und die Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Vordergrund. Der Regierungsrat erachtet unterschiedliche Hintergründe als zentralen Erfolgsfaktor, um dem gesellschaftlichen und technologischen Wandel in idealer Weise zu begegnen. So nutzt der Kanton Aargau die Chancen der Diversität und fördert insbesondere altersdurchmischte Teamzusammensetzungen. Dabei setzt der Kanton bewusst auch auf berufserfahrene Mitarbeitende über 50 Jahren mit unterschiedlichen Qualifikationen sowie Lebens- und Arbeitserfahrungen.

Zur Frage 1

"Wie haben sich der Personalbestand in der kantonalen Verwaltung ohne Lehrpersonen (Anzahl Vollzeitäquivalenzen) und die Personalkosten seit 2007 entwickelt?"

Die Entwicklung des Personalbestands sowie der Personalkosten wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Kennzahlen umfassen die Ist-Zahlen gemäss publizierten Jahresberichten für die Jahre 2007–2019.

Unter Personalbestand sind die Vollzeitäquivalente des kantonalen Personals (Ordentliche Stellen, Fremdfinanzierte Stellen, Projektstellen, Praktikumsstellen, Stellen Berufslernende und Sozialstellen; ohne Lehrpersonen) aufgeführt. Unter Personalkosten ist der Lohnaufwand des kantonalen Personals (Löhne und Arbeitgeberbeiträge) aufgeführt.

Jahr	Personalbestand (Vollzeitäquivalente)	Differenz zum Vorjahr	Lohnaufwand (in Millionen Franken)	Differenz zum Vorjahr
2019	4'563,8	46,9	569,5	16,8
2018	4'516,9	-34,6	552,7	0,4
2017	4'551,6	-40,7	552,3	-10,2
2016	4'592,2	-35,1	562,5	-3,8
2015	4'627,3	-39,9	566,3	-12,6
2014	4'667,2	-29,2	578,9	-3,7
2013	4'696,4	141,7	582,6	21,7
2012	4'554,7	108,3	560,9	18,4
2011	4'446,4	216,7	542,5	33,0
2010	4'229,7	217,0	509,5	10,8
2009	4'012,7	65,6	498,7	22,9
2008	3'947,2	76,4	475,8	3,6
2007	3'870,8	-	472,2	-

Tabelle 1: Entwicklung des Personalbestandes und der Personalkosten des kantonalen Personals

Ein grosser Teil des Stellenwachstums ist auf neue gesetzliche Vorgaben respektive Entscheide des Grossen Rats und auf die Übernahme von neuen Aufgaben zurückzuführen (unter anderem Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2012, Einführung/Umsetzung der neuen schweizerischen Straf- und Prozessordnung ab 2010, Aufstockung Polizeikorps ab 2009). Das übrige Stellenwachstum ist insbesondere zurückzuführen auf das Mengenwachstum sowie den Ausbau von Dienstleistungen. Details zur Entwicklung sind in den jeweiligen Jahresberichten ausführlich dargestellt.

Zur Frage 2

"Wie hoch ist der prozentuale Personalbestand in der kantonalen Verwaltung an Nicht-Schweizerbürger/Innen nach Kaderstufe und Nationalität? Wie viele davon sind Grenzgänger (Ausweis G)?"

Anteil Nicht-Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger

Am Stichtag 30. September 2020 haben in der kantonalen Verwaltung 7'811 Mitarbeitende gearbeitet; davon waren 7'272 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger. Dies entspricht einem Anteil von 93,1 %.

539 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (6,9 %) haben eine ausländische Nationalität. Die meisten davon sind deutsche (216 Personen) oder italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (86 Personen), gefolgt von Mitarbeitenden mit österreichischer (18 Personen) oder kroatischer Nationalität (16 Personen).

203 Mitarbeitende verteilen sich auf 61 weitere Länder. Ihr Anteil liegt unter 1 % pro Land.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Von den insgesamt 539 Mitarbeitenden mit ausländischer Nationalität sind 34 Personen ausländische Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,5 % des Mitarbeitendenbestands. Grossmehrheitlich kommen sie aus Deutschland (32 Mitarbeitende/94,1 %). Je eine Person hat eine englische und eine italienische Nationalität (je 2,9 %).

Nicht-Schweizerbürgerinnen und Nicht-Schweizerbürger im Kader

Alle 91 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des obersten Kaders (Leitende von Abteilungen, Generalsekretärinnen beziehungsweise Generalsekretäre, stellvertretende Generalsekretärinnen und Generalsekretäre; in der Regel Mitglieder der Geschäftsleitungen und Personen mit vorwiegend strategischen Führungsaufgaben) sind schweizerischer Nationalität.

Unter den 158 Angehörigen des mittleren Kaders (Leitende von Sektionen, Stabsbereichen oder vergleichbaren Funktionen mit komplexem Leistungsauftrag sowie mit strategischer beziehungsweise operativer Führung) befinden sich zwei italienische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen und eine Person mit deutschem Pass.

Zur Frage 3

"Welche Massnahmen trifft der Kanton Aargau, um inländische Arbeitskräfte bei der Besetzung der öffentlichen Stellen zu gewinnen?"

Als Arbeitgeber zeichnet sich der Kanton Aargau aus durch vielfältige und gesellschaftlich bedeutende Tätigkeitsgebiete mit Gestaltungsmöglichkeiten für Berufseinsteigende, Berufserfahrene sowie für Spezialistinnen und Spezialisten. Mit der neuen HR-Strategie macht sich der Kanton Aargau als attraktiver Arbeitgeber bekannt und zieht insbesondere auch inländische Arbeitskräfte an, welche für ihren Kanton wirken und etwas bewirken wollen sowie Interesse und Verständnis für die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und dem politischen System der Schweiz respektive dem aargauischen Bildungssystem (Departement Bildung, Kultur und Sport) mitbringen. Für Funktionen in der Verwaltung legt der Kanton Wert auf eine fundierte und zu einer öffentlichen Verwaltung passende mündliche und schriftliche deutsche Ausdrucksweise. Die Stellen werden ausschliesslich in Deutsch ausgeschrieben und dabei Stellenplattformen berücksichtigt, welche sich an inländisches Zielpublikum richten. Die Departemente treffen darüber hinaus keine besonderen Massnahmen.

Weiter setzt der Kanton Aargau die Stellenmeldepflicht um und meldet offene Positionen in indexierten Berufsgruppen im Rahmen der kantonalen Ausschreibepaxis vor einer öffentlichen Publikation zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).

Das Interesse an offenen Stellen ist jedoch je nach Departement und Funktion unterschiedlich. In Tätigkeiten mit Fachkräftemangel (beispielsweise im Ingenieurbereich, bei Fachexpertinnen und Fachexperten im Gesundheitsbereich oder in der Informatik) gibt es oftmals weniger als fünf Bewerbungen pro Stelle. In diesen Funktionen werden aufgrund der geforderten Qualifikation ausländische Bewerbungen aus dem grenznahen Ausland berücksichtigt, sofern keine gleichwertige Bewerbung aus der Schweiz vorliegt.

Damit der Kanton Aargau und alle anderen Arbeitgebenden im Kanton hier wohnhafte Arbeitskräfte rekrutieren können und nicht im Ausland suchen müssen, ist die Förderung der entsprechenden Arbeitskräfte mit den notwendigen Qualifikationen zentral. Verschiedene Abteilungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres sind an der generellen Stärkung dieses inländischen Arbeitskräftepotenzials mit folgenden Massnahmen beteiligt, welche auch eine positive Wirkung für die kantonale Verwaltung entfalten.

- Kooperation Arbeitsmarkt: Unter dem Namen "Kooperation Arbeitsmarkt" arbeiten die Invalidenversicherung (IV) der SVA Aargau und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit interessierten Gemeinden systematisch und intensiv zusammen. Diese schweizweit einzigartige Zusammenarbeit hat das Ziel, mehr stellensuchende Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Arbeitgebende schnell und unbürokratisch zu beraten.

- Massnahmen Stellensuchende 50plus: Der Kanton Aargau unterstützt seit 2012 Stellensuchende über 50 Jahren, da diese überdurchschnittlich lange arbeitslos sind. Zu den Massnahmen gehören spezielle Standortbestimmungskurse, die Kampagne "Potenzial 50plus" und das Mentoring-Programm "Tandem 50plus". Aktuell liegt der Fokus auf der Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, die der Bundesrat im Mai 2019 lanciert hat. Zwei der sieben Massnahmen haben zum Ziel, arbeitslose Personen über 50 Jahren wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.
- Work Life Aargau: Auf Initiative von Aargau Services Standortförderung wurde die Fachkräfte- und Imageplattform Work Life Aargau realisiert, die am 20. Oktober 2020 mit der Webseite www.worklifeaargau.ch öffentlich lanciert wurde. Work Life Aargau hat zum Ziel, Aargauer Arbeitgeber und deren Vorzüge und den Arbeitsplatzstandort Aargau insgesamt bei qualifizierten Fachkräften bekannter zu machen. Zielgruppen sind unter anderem Fachkräfte die täglich aus dem Aargau in anderer Kantone weg pendeln.
- Kantonales Integrationsprogramm, Integrationsagenda Schweiz: Die Arbeitsmarktfähigkeit ist ein zentrales Ziel der Integrationsbemühungen im Migrationsbereich. Wichtige Aspekte sind dabei die Sprachkompetenzen und generell die Vorbereitung auf die Bildungsangebote der Regelstrukturen. Zudem erhalten noch ungenügend qualifizierte Personen die Möglichkeit, Erfahrungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zu machen (Vorlehre, Erstarbeitseinsätze, finanzielle Zuschüsse).

Zur Frage 4

"Wie viele offene Stellen wurden nach 2007 trotz Personenfreizügigkeit an Arbeitnehmer Ü50 (zum Zeitpunkt ihrer Anstellung) vergeben und wie hoch ist der prozentuale Anteil dieser Anstellungen im Verhältnis zu allen Neuanstellungen?"

Nachfolgende Tabelle zeigt die Vergleichswerte zwischen dem Total der Anstellungen pro Jahr und Organisationseinheit sowie den Anstellungen von über 50-jährigen Mitarbeitenden zum Zeitpunkt ihrer Einstellung.

In diesem Detaillierungsgrad lassen sich Auswertungen bis zurück ins Jahr 2014 erstellen, seit der Kanton Aargau mit dem Lohninformationssystem PULSplus arbeitet und ein Instrument für die Bewerberverwaltung im Einsatz hat. Für frühere Jahre lassen sich diese Daten nicht zurückverfolgen.

	2020	Ü50	%	2019	Ü 50	%	2018	Ü 50	%
Kt. AG	554	110	19,8	795	133	16,7	669	104	15,5
GR/PD	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKA	69	11	15,9	84	9	10,7	88	4	4,5
FK/OEDB	3	0	0	4	1	25,0	4	1	25
SK	10	1	10,0	7	2	28,5	10	1	10
DVI	192	40	20,8	260	35	13,46	216	33	15,2
BKS	113	23	20,3	134	22	16,4	130	16	12,3
DFR	67	13	19,4	172	50	29,0	87	19	21,8
DGS	55	13	23,6	75	10	13,3	79	27	34,1
BVU	45	9	20,0	59	4	6,7	55	3	5,4

Tabelle 2: Anzahl Anstellungen in der kantonalen Verwaltung 2014–2020 (Start im Jahr 2020 – fortlaufend auf nächster Seite)

	2017	Ü 50	%	2016	Ü 50	%	2015	Ü 50	%	2014	Ü 50	%
Kt. AG	613	92	15,0	711	135	18,9	641	103	16,0	360	46	12,7
GR/PD	2	1	50,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
GKA	99	5	4,9	123	9	7,3	98	6	6,1	51	8	15,6
FK/OEDB	2	0	0	1	0	0	1	0	0	3	1	33,3
SK	3	0	0	5	1	20,0	5	0	0	5	1	20
DVI	211	38	18,4	221	47	21,2	232	49	21,1	111	12	10,8
BKS	108	15	13,8	143	36	25,1	119	22	18,4	87	8	9,1
DFR	75	14	18,6	55	11	20,0	68	8	11,7	40	5	12,5
DGS	69	15	21,7	108	22	20,3	71	14	19,7	34	8	23,5
BVU	44	4	9,0	55	9	16,3	47	4	8,5	29	3	10,3

Tabelle 2: Anzahl Anstellungen in der kantonalen Verwaltung 2014–2020

Grundsätzlich sind die Möglichkeiten zur Rekrutierung von Personen über 50 Jahren abhängig von spezifischen Anforderungen einer Abteilung beziehungsweise einer Tätigkeit. So spielt das Alter einer Beraterin oder eines Beraters auf einem RAV eine andere Rolle als etwa bei der Polizei.

Zur Frage 5

"Wie war das Verhältnis der Neuanstellungen von Personen Ü50 zwischen 2000 und 2007?"

Siehe Antwort zur Frage 6; diese Werte lassen sich nicht mehr zurückverfolgen.

Zur Frage 6

"Wie ist die Altersstruktur generell in der kantonalen Verwaltung?"

Das durchschnittliche Alter der Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung hat sich in den letzten fünf Jahren leicht erhöht, liegt bei Frauen etwas tiefer als bei den Männern und beträgt im Schnitt rund 46 Jahre.

Durchschnittliches Alter	2015	2016	2017	2018	2019
Frauen	43,9	44,4	45,0	44,6	44,6
Männer	46,8	47,2	47,6	47,8	47,7
Total	45,5	45,9	46,3	46,3	46,2

Tabelle 3: Überblick Entwicklung des Durchschnittalters 2015–2019

Die kantonale Verwaltung verfügt über eine relativ ausgewogene Altersdurchmischung; tendenziell nimmt der Anteil der über 50-jährigen seit 2015 weiter zu.

Anteil Mitarbeitende in %	2015	2016	2017	2018	2019
20–34 Jahre	24,6	23,5	21,6	21,6	21,6
35–49 Jahre	36,8	36,4	37,4	37,3	37,1
50–65 Jahre	38,6	40,1	41,0	41,1	41,3

Tabelle 4: Anteil Mitarbeitende nach Alterssegment

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.—.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.20.123

VORSTOSS

Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 20 Abs. 5 lit. b des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) dahingehend anzupassen, dass das Eventualguthaben des Kantons Aargau unbefristet bestehen bleibt (Aufhebung der zeitlichen Befristung von 20 Jahren).

Begründung:

Wie bereits in der Interpellation 18.203 im September 2018 ausgeführt, hat die Aargauische Pensionskasse (APK) Anfang 2008 vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt. Gleichzeitig wurde sie mit rund 650 Millionen Franken ausfinanziert und zusätzlich zwecks Äufnung der Wertschwankungsreserve mit einem zinslosen Darlehen von rund 1 Milliarde Franken (durch den Kanton Aargau und die übrigen angeschlossenen Institutionen) ausgestattet. Die Eventualforderung des Kantons beträgt per 31. Dezember 2019 770 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau, Seite 301). Die restlichen 230 Millionen Franken entfallen auf die übrigen angeschlossenen Institutionen.

Die Erwartung bei der Ausfinanzierung im Jahr 2008 bestand darin, die Wertschwankungsreserve dank selber erarbeiteter Mittel innert 20 Jahren in eine freie Arbeitgeberbeitragsreserve überführen zu können. Schafft es die APK bis 31. Dezember 2027 nicht, diese Mittel zu erarbeiten, verfällt die offene Forderung des Kantons gemäss § 20 Abs. 5 lit. b des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) im Umfang des anteilmässigen Fehlens der Wertschwankungsreserve. Folglich müssten die Steuerzahlenden und die übrigen bei der APK versicherten Institutionen definitiv auf ihre Guthaben verzichten. Das Geld würde zwar nicht in die Staatskasse zurückfliessen, könnte jedoch für die Begleichung der Arbeitgeberbeiträge eingesetzt werden, was den Kanton und die angeschlossenen Unternehmen entlastet.

In der eingangs erwähnten Interpellation 18.203 wurden verschiedene Fragen zum Verwendungsverzicht gestellt. Die Antworten des Regierungsrats waren nicht zufriedenstellend und auch entsprechende konstruktive Gespräche mit Vertreterinnen der Verwaltung bestärken die Motionäre aus folgenden Gründen, die Aufhebung der zeitlichen Befristung zu fordern:

1. *Angespannte Finanzen des Kantons Aargau:* Die Finanzen des Kantons haben sich vor der Coronavirus-Pandemie zwar verbessert, werden sich nun aber aufgrund potenzieller Steuerausfälle und der beschlossenen Hilfsprogramme verschlechtern. Es darf deshalb nicht sein, dass durch die zeitliche Befristung die Steuerzahlenden das Eventualguthaben abschreiben müssen. Mit diesem Eventualguthaben kann der Kanton Aargau zwar seine Schuldenlast nicht reduzieren,

jedoch könnte es für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden – sollte die Rückzahlungspflicht irgendwann erfüllt sein. Der Kanton Aargau leistet pro Jahr Arbeitgeberbeiträge von rund 239 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau, Seite 269). Folglich könnte die Staatskasse über 3 Jahre hinweg um je 239 Millionen Franken p.a. entlastet werden bis die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgebraucht wäre. Im Verhältnis zum Hilfspaket aus Coronavirus würde dies bedeuten, dass nach nicht mal 1,5 Jahren die Unterstützungsbeiträge kompensiert wären. Die 770 Millionen stellt der Kanton notabene zinslos zur Verfügung und hat dadurch in den letzten 10 Jahren entgangene Erträge zu verzeichnen.

2. *Kein Anreiz für die APK:* Die Dekretsregelung mit einem Darlehenverfall zugunsten APK ist kein Anreiz, im Gegenteil: Weshalb soll ein Hypothekarschuldner Amortisationen leisten, wenn er weiss, dass die Forderung nach 20 Jahren automatisch abgeschrieben wird. So schöpfte die APK bisher wesentliche Teile der Überschüsse zu Gunsten der Destinatäre ab für Leistungsverbesserungen oder den Ausgleich von Änderungen des technischen Zinssatzes sowie Senkung des Umwandlungssatzes. In der Privatindustrie wird die Senkung des Umwandlungssatzes nur selten abgefedert. Mit einer Aufhebung der zeitlichen Befristung wird der APK mindestens der Anreiz genommen, alles zu tun, um Überschüsse zu vermeiden und für die Steuerzahlenden und angeschlossenen Unternehmen besteht "theoretisch" die Möglichkeit, irgendeinmal doch noch ihr Darlehen als Arbeitgeberbeitragsreserve einsetzen zu können.
3. *Fairness gegenüber den Steuerzahlenden und den angeschlossenen Unternehmen:* Kaum ein Steuerzahlender weiss noch, dass die APK vor über 10 Jahren mit rund 1,65 Milliarden Franken von Kanton und privaten Unternehmen ausfinanziert wurde. Auch eine nicht repräsentative Umfrage bei angeschlossenen Unternehmen hat ergeben, dass einige Unternehmen sich dieser Thematik nicht bewusst sind, obwohl die Beträge nicht unwesentlich sind. Beispielsweise weist die Aargauische Kantonalbank in ihrem Geschäftsbericht 2019, Seite 70, eine Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) mit Verwendungsverzicht von knapp 32 Millionen Franken aus.

Kurz und bündig ist zu sagen, dass

1. *die Aufhebung der zeitlichen Befristung niemanden etwas kostet,*
2. *die Verantwortlichen der APK mindestens moralisch in der Verantwortung bleiben, bei ihren Entscheidungen daran zu denken, dass die Steuerzahlenden 1,65 Milliarden Franken für Ausfinanzierung und Äufnung Wertschwankungsreserve bezahlt haben und*
3. *die Staatskasse die Chance hat, über eine Verrechnung der Arbeitgeberbeiträge zulasten der Arbeitgeberbeitragsreserve ihre Rechnung zu entlasten, wovon die Steuerzahlenden profitieren.*

REGIERUNGSRAT

12. August 2020

20.123

Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Vorbemerkungen

Per Anfang 2008 wurde die Aargauische Pensionskasse (APK) ausfinanziert. Zudem erfolgte der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat mit einem Leistungsziel von 65 % des versicherten Verdiensts, die Staatsgarantie wurde aufgehoben und das Rentenalter von 63 auf 65 Jahre erhöht. Neben der Ausfinanzierung auf 100 % des Deckungskapitals musste für die Aufhebung der Staatsgarantie gemäss Art. 72f Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine Wertschwankungsreserve bereitgestellt werden. Die Wertschwankungsreserve dient dazu, Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen und beträgt je nach Anlagestrategie und Marktumfeld zwischen 10 und 25 % des Vorsorgevermögens. Für die APK belief sich diese damals auf 15 %. So brachte der Kanton Aargau rund 794 Millionen Franken von total 1 Milliarde Franken als Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) mit Verwendungsverzicht ein. Die restlichen 206 Millionen Franken brachten die weiteren der APK angeschlossenen Arbeitgeber ein. Demgegenüber sieht das Dekret über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 5. Dezember 2006 eine Zielverzinsung auf die Sparguthaben vor. Fällt die Wertschwankungsreserve mit Berücksichtigung der AGBR unter die notwendige Wertschwankungsreserve, kann der Vorstand als Sanierungsmassnahme einen tieferen Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben beschliessen.

Gemäss dem Pensionskassendekret prüft der Vorstand die vorzeitige teilweise Rückführung der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve in die ordentlichen AGBR, wenn erstere zusammen mit dem verfügbaren Vermögen die Vorsorgeverpflichtungen und die notwendigen Wertschwankungsreserven um 5 Prozentpunkte übersteigen (§ 20 Abs. 4). Die erforderliche Bedingung wäre heute einen Deckungsgrad (ohne Zurechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht) von min-

destens 127 % (100 % Vorsorgeverpflichtungen + 22 % Wertschwankungsreserven + 5 % Puffer gemäss Dekret). Die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve hat sich aufgrund des geänderten Marktumfeldes von rund 15 % des Vorsorgevermögens bei der Ausfinanzierung auf 22 % per Ende des Jahres 2019 erhöht. Da die Wertschwankungen auf den Vermögensanlagen zugenommen haben, hat sich auch die notwendige Wertschwankungsreserve erhöht.

Der Verwendungsverzicht zugunsten der Absicherung der Wertschwankungsreserve entfällt laut Dekret

- a) nachdem die APK die notwendige Wertschwankungsreserve selbst erwirtschaftet hat,
- b) bei Austritt eines Arbeitgebers für diesen, spätestens aber 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Dekrets für alle Arbeitgeber. Mit der vorhandenen AGBR wird zuerst die Wertschwankungsreserve anteilmässig auf die notwendige Höhe geäufnet. Der dafür nicht benötigte Teil wird in die ordentliche AGBR überführt (§ 20 Abs. 5).

Verfügt die APK per Ende 2027 nicht über einen Deckungsgrad von mindestens 127 % beziehungsweise nicht über das notwendige Vermögen, die Arbeitgeberbeitragsreserve ganz oder teilweise in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven zu überführen, fällt die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in das Vermögen der APK. Auf die Finanzierungsrechnung des Kantons hat dies keine Auswirkungen, da die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht einerseits nicht als Eventualguthaben aufgeführt wird und andererseits der Aufwand für die Ausfinanzierung der APK bereits im Jahr 2008 über die Spezialfinanzierung Sonderlasten verbucht wurde.

In der (18.203) Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 18. September 2018 betreffend APK / Verwendungsverzicht der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve nahm der Regierungsrat bereits Stellung zu Fragen im Zusammenhang mit der AGBR und dem Verwendungsverzicht.

Stossrichtung der Motion

Die vorliegende Motion verlangt das Pensionskassendekret dahingehend anzupassen, dass das Eventualguthaben des Kantons Aargau unbefristet bestehen bleibt (Aufhebung der zeitlichen Befristung von 20 Jahren). Begründet wird diese Forderung mit der angespannten Finanzlage des Kantons Aargau, dem fehlenden Anreiz für die APK sowie mit der Fairness gegenüber den Steuerzahlenden und den angeschlossenen Unternehmen.

Erwägungen des Regierungsrats

Auswirkung auf den Kantonshaushalt

Die vom Motionär geforderte Aufhebung der zeitlichen Befristung der AGBR zur Absicherung von Wertschwankungen führt nicht zu einer Entlastung des Kantonshaushalts in absehbarer Zukunft. Gemäss § 20 Abs. 4 Pensionskassendekret muss die AGBR zur Absicherung von Wertschwankungen zuerst in eine ordentliche ABGR überführt werden. Erst dann könnte sie zur Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden (Art. 44a Abs. 3 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV)). Wie eingangs bereits erwähnt, wäre hierfür ein Deckungsgrad von mindestens 127 % (ohne Zurechnung der AGBR mit Verwendungsverzicht) erforderlich. Der Deckungsgrad der APK ohne ABGR mit Verwendungsverzicht betrug per Ende 2018 90,0 % und per Ende 2019 95,9 %. Aufgrund der aktuellen Situation an den Finanzmärkten liegt dieser Wert, nicht nur für die APK, sondern auch für andere Pensionskassen, ausser Reichweite.

Und selbst für den Fall von steigenden Zinsen und Inflation wäre zu berücksichtigen, dass neben den Ansprüchen der Arbeitgeber auch entsprechende Ansprüche der versicherten Personen auf höhere Verzinsung der Sparguthaben und Teuerungsausgleich für die Rentenbeziehenden gemäss § 20 Abs. 2 und Abs. 3 Pensionskassendekret zu bedienen sind.

Auf die längere Sicht ist eine Vermögenszunahme um 31,1 % der Verpflichtungen, basierend auf den Zahlen per Ende 2019, eher als unrealistisch zu bewerten. Seit der Finanzkrise 2008/09, also nach Inkraftsetzung des Pensionskassendekrets, hat sich das Marktumfeld grundlegend geändert. So stellt die Einführung von Negativzinsen ein Novum dar, welches die Renditemöglichkeiten stark beeinflusst und die Finanzflüsse nachhaltig verändert hat. Die Corona-Krise hat die Unsicherheiten noch verstärkt. Die längerfristigen Implikationen der jetzigen Krise können erst in den nächsten Jahren abgeschätzt werden.

Anreizmechanismus

Die Dekretsregelung mit Darlehensverfall zugunsten der APK stellt aus Sicht des Regierungsrats keinen negativen Anreiz dar. Erwirtschaftet die APK konstant einen unterdurchschnittlichen Gewinn, würde dies zum Abgang von angeschlossenen Institutionen und deren Versicherten führen und eine Negativspirale in Gang setzen. Im 5-Jahresvergleich mit über 140 Vergleichskassen liegt die durchschnittliche Rendite der APK im oberen 25 %-Quantil. Diese gute Performance lässt nicht auf einen falschen Anreizmechanismus schliessen.

Zum Zeitpunkt der Beratung über das Pensionskassendekret wurde davon ausgegangen, dass die APK dank der AGBR zur Absicherung von Wertschwankungen mindestens eine Rendite von 4,5 % erwirtschaften kann. Die durchschnittliche Rendite der APK zwischen 1994 und 2007 lag bei 5,5 %. Wie bereits erläutert, hat sich nach der Finanzkrise das Marktumfeld stark gewandelt. Das Tiefzinsumfeld hat die APK dazu gezwungen, den Umwandlungssatz und damit die Altersrenten seit 2008 von 6,8 % auf 5,3 % zu senken. Diese Reduktion wurde nur teilweise durch eine Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitgeber aufgefangen, so dass das Leistungsniveau für junge, neueintretende versicherte Personen von 65 % auf 58 % gefallen ist. Die APK musste diese harte Massnahme treffen, damit das finanzielle Gleichgewicht der Kasse trotz tieferen Renditen gewahrt bleibt.

Beidseitige Sanierungspflicht

Art. 65d Abs. 3. Bst. a BVG sieht vor, dass von den Arbeitgebern und Arbeitnehmer Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden können. Dabei muss der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich gross sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.

Dieser Grundsatz ist auch in den § 20 Pensionskassendekret eingeflossen. Neben der Ausfinanzierung der notwendigen Wertschwankungsreserve über die AGBR stellt der Verzinsungsmechanismus ein wichtiger Teil dieses Sanierungskonzepts dar. Zwar sieht § 20 Abs. 2 Pensionskassendekret eine Zielverzinsung in der Höhe von 2 Prozentpunkten über der Teuerung, mindestens jedoch der massgebende technische Zinssatz vor, solange die AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve besteht. Hingegen kann der Vorstand einen tieferen Sparzinssatz beschliessen, wenn die Wertschwankungsreserve mit Berücksichtigung der AGBR unter der notwendigen Wertschwankungsreserve liegt. Zudem sieht das Vorsorgereglement (Art. 27 Abs. 3) vor, dass der Zinssatz für das Sparguthaben jährlich von der APK aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen und der Wertschwankungsreserve der APK sowie unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 2 Pensionskassendekret festgelegt wird.

Daneben müssen die Rentenbeziehenden auf den Teuerungsausgleich verzichten, da keine freien Mittel gebildet werden können. So erfahren die Renten über die Jahre einen Realabbau. Diese Aspekte müssen bei der Beurteilung des Verwendungsverzichts berücksichtigt werden. Der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve steht damit die Reduktion des Sparzinssatzes und der Verzicht des Teuerungsausgleichs gegenüber und stellt daher keine einseitige Sanierungsmassnahme durch die Arbeitgeber dar.

Sanierung zulasten der Arbeitnehmer

Seit Einführung des Dekrets befand sich die APK während mehreren Jahren in Unterdeckung. Die APK setzte den Sparzinssatz entsprechend dem Dekret tiefer an und damit leisteten die Versicherten Sanierungsbeiträge, wohingegen die Arbeitgeber keine Beiträge zu leisten hatten. Die APK berücksichtigte dabei, dass diese bei der Ausfinanzierung im Jahr 2008 die Arbeitgeberbeitragsreserve finanziert hatten. Ohne die AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve hätte sich die APK über viele Jahre in einer Unterdeckung befunden und die Arbeitgeber, respektive die Steuerzahlenden, hätten Sanierungsbeiträge à fonds perdu leisten müssen. Bezogen auf den Sparzins gemäss Dekret leisteten die Versicherten somit seit 2008 insgesamt rund 1 Milliarde Franken an Sanierungsbeiträgen, was der Höhe der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve entspricht. Während den vergangenen Jahren mussten, wie oben erwähnt, im Gegensatz die Arbeitgeber keine zusätzlichen Sanierungsbeiträge leisten.

Schlussfolgerung

Als wichtig für die Gesamtbeurteilung erachtet der Regierungsrat die faire Ausgestaltung der Sanierungsmassnahmen. Dank der AGBR zur Absicherung der Wertschwankungsreserve mussten die Arbeitgeber seit 2008 keinen Beitrag mehr zur Sanierung leisten, im Gegensatz zu den versicherten Personen der APK. Insgesamt sind die Sanierungsbeiträge seitens der Versicherten (Verzinsungsmechanismus) und seitens der Arbeitgeber (ABGR mit Verwendungsverzicht) seit der Ausfinanzierung ausgeglichen.

Aus den oben genannten Gründen erachtet der Regierungsrat die geforderte Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts als nicht angebracht. In Anbetracht der unsicheren Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft im Generellen und auf die APK im Speziellen, ist der Regierungsrat jedoch bereit, das Begehren als Postulat entgegenzunehmen und eine Neubeurteilung vorzunehmen, sobald sich die wirtschaftliche Lage wieder normalisiert hat.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Es sind keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung zu erwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'353.—.

Regierungsrat Aargau